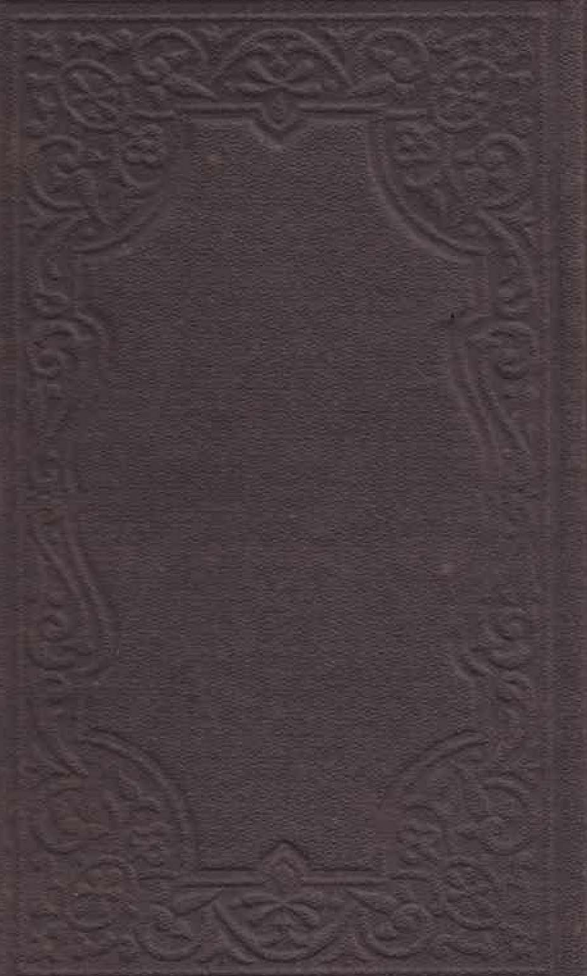


THE  
Singer-Writer  
BY



# Synodal-Handbuch

der deutschen

ev.-luth. Synode von Missouri, Ohio u. a. St.,

enthaltend

deren Constitution, Instructionen ihrer Beamten &c., Constitutionen und Freibriefe der Synodalanstalten und alle ihre noch gültigen Beschlüsse &c., nebst ihren Vereinbarungen mit anderen rechtgläubigen lutherischen Synoden Amerikas und der Constitution der Synodalconferenz &c.

---

Auf Beschluß der Synode zusammengestellt

von

G. H. T. Sells.

---

Motto: „So traurig es um eine kirchliche Gemeinschaft steht, welche ihre Glieder mit menschlichen, wenn auch noch so guten Ordnungen, anstatt mit dem Evangelio, regieren will, so ist es doch auch weder dem Worte Gottes, noch der Praxis der rechten Kirche aller Zeiten gemäß, im Vertrauen auf den in einer kirchlichen Gemeinschaft lebenden und sich frei bethätigenden evangelischen Geist jede äußerliche Ordnung als unnötig, ja wohl als unevangelisch und schädlich abzuweisen.“ (Matth. A. XV, 31.)

---

St. Louis, Mo.

Zu haben bei Martin C. Barthel.

1873.

## Erklärung einiger Abkürzungen.

**A** bedeutet Bericht der allgemeinen Synode.

**W** bedeutet Bericht der westlichen Districtsynode.

**N** bedeutet Bericht der nördlichen Districtsynode.

**M** bedeutet Bericht der mittleren Districtsynode.

**O** bedeutet Bericht der östlichen Districtsynode.

Die hinter diesen Abkürzungen stehenden arabischen Ziffern weisen auf die Seiten der betreffenden Synodalberichte.

# I. Constitution der deutschen evangelisch-lutherischen Synode von Missouri, Ohio u. a. St.

## Capitel I.

### Gründe für die Bildung eines Synodalverbandes.

§ 1. Das Vorbild der apostolischen Kirche. (Ap. Gesch. 15, 1—31.)

§ 2. Der Wille des Herrn, daß sich die mancherlei Gaben zum gemeinsamen Nutz erzeigen sollen. (1 Cor. 12, 4—31.)

§ 3. Vereinte Ausbreitung des Reiches Gottes und Ermöglichung und Förderung besonderer kirchlicher Zwecke (Seminar, Agende, Gesangbuch, Concordeenbuch, Schulbücher, Bibelverbreitung, Missionsarbeiten innerhalb und außerhalb der Kirche zc.).

§ 4. Erhaltung und Förderung der Einheit des reinen Bekenntnisses (Ephes. 4, 3—6., 1 Cor. 1, 10.) und gemeinsame Abwehr des separatistischen und sectirerischen Unwesens. (Röm. 16, 17.)

§ 5. Schützung und Wahrung der Rechte und Pflichten der Pastoren und Gemeinden.

§ 6. Herbeiführung der größtmöglichen Gleichförmigkeit im Kirchenregiment.

## Capitel II.

**Bedingungen, unter welchen der Anschluß an die Synode stattfinden und die Gemeinschaft mit derselben fortdauern kann.**

§ 1. Das Bekenntniß zu der heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments, als dem geschriebenen Worte Gottes und der einzigen Regel und Richtschnur des Glaubens und Lebens.

§ 2. Annahme der sämtlichen symbolischen Bücher der evangel.-lutherischen Kirche (als da sind: die drei ökumenischen Symbola,

die ungeänderte Augsburgerische Confession, deren Apologie, die Schmalkaldischen Artikel, der große und kleine Katechismus Lutheri und die Concordienformel), als der reinen ungefälschten Erklärung und Darlegung des göttlichen Worts.

§ 3. Lossagung von aller Kirchen- und Glaubensmengerei, als da ist: das Bedienen gemischter Gemeinden, als solcher, von Seiten der Diener der Kirche; Theilnahme an dem Gottesdienst und den Sacramentshandlungen falschgläubiger und gemischter Gemeinden, Theilnahme an allem falschgläubigen Tractaten- und Missionswesen 2c.

§ 4. Alleiniger Gebrauch reiner Kirchen- und Schulbücher (Agenden, Gesangbücher, Katechismen, Lehrbücher 2c.). Wenn es in Gemeinden nicht thunlich ist, vorhandene irrgläubige Gesangbücher mit rechtgläubigen zu vertauschen, so kann der Prediger einer solchen Gemeinde nur unter der Bedingung Glied der Synode werden, wenn er das irrgläubige Gesangbuch 2c. mit öffentlichem Protest gebrauchen und allen Ernstes auf Einführung eines rechtgläubigen hinwirken zu wollen verspricht.

§ 5. Ordentlicher (nicht zeitweiliger) Beruf der Prediger und ordentliche Wahl der Deputirten durch die Gemeinden, sowie Unbescholtenheit des Wandels der Prediger und der Deputirten.

§ 6. Versorgung der Kinder der Gemeinden mit christlichem Schulunterricht.

§ 7. Alleiniger Gebrauch der deutschen Sprache in den Synodalversammlungen. Nur Gäste können in andern Sprachen zur Synode reden, wenn selbige der deutschen Sprache nicht mächtig sind.

§ 8. Unbekannte können nicht als Glieder der Synode eintreten, es sei denn, daß sie sich, was Lehre und Leben betrifft, gehörig legitimiren können.

### Capitel III.

#### Äußerliche Einrichtung der Synode.

§ 1. Bestandtheile des Synodalpersonals sind: die Diener der Kirche und die Deputirten der Pfarrgemeinden, von denen jede einen derselben zu wählen das Recht hat. Prediger oder Deputirte,

wenn sie aus begründeter Ursache abwesend sind, können in einem betreffenden Falle ihre Stimmen schriftlich abgeben.\*)

§ 2. Nur berathende Mitglieder sind alle von Gemeinden nicht bevollmächtigte rechtgläubige Prediger, Predigtamtscandidaten und Lehrer, und alle außer den Deputirten erscheinende Abgesandte einer Gemeinde des Synodalverbandes.\*\*)

§ 3. Die ganze (oder die allgemeine) Synode ist in Districts-synoden eingetheilt, deren geographische Grenzen durch die allgemeine Synode bestimmt sind und von derselben nach Umständen verändert werden können.

§ 4. Die allgemeine Synode hält alle drei Jahre eine Versammlung, die Districts-synoden jedes Jahr, jedoch jede der letzteren zu verschiedenen Zeiten. Im dritten Jahre versammeln sich die Glieder der Districts-synoden während der Zeit und an dem Ort der Sitzungen der allgemeinen Synode, um ihre laufenden Geschäfte für das betreffende Jahr zu besorgen.

§ 5. Die allgemeine Synode und die einzelnen Districts-synoden erwählen während der Sitzungszeit der ersteren auf drei Jahre unter sich aus den Dienern der Kirche nach Stimmenmehrheit je einen Präses, einen Vicepräses, einen Secretär und einen Cassirer, welcher Letztere auch aus den Deputirten gewählt werden kann. Von allen diesen Aemtern kann Einer Person nur Eines derselben übertragen werden.

§ 6. Die Districts-synoden sind unabhängig in Verwaltung der Angelegenheiten, welche ihren District allein betreffen. Sie haben daher die Freiheit, zur gegenwärtigen allgemeinen Constitution, welche auch die Constitution jeder einzelnen Districts-synode ist, für sich solche Nebengesetze zu entwerfen, als sie für ihre eigenthümlichen Verhältnisse für zweckmäßig erachten mögen, vorausgesetzt, daß solche Nebengesetze der Gesamtconstitution nicht zuwiderlaufen.

§ 7. Alle Synodalversammlungen sind öffentlich, doch kann die Synode, wenn sie es für nöthig findet oder darum angegangen wird, von dieser Regel eine Ausnahme machen.

\*) Veränderung dieses § siehe Zusatz zur Constitution A. 1. 2. 3.

\*\*\*) Veränderung dieses § siehe Zusatz zur Constitution B. 1. 2.

§ 8. Die zur Synode gehörenden Prediger benutzen ihre Anwesenheit bei der Synodalversammlung auch zur Abhaltung einer Predigerconferenz.

§ 9. Während der Sitzungszeit der Synode wird mehrmals von Synodalgliedern über Gegenstände, die der Präses denselben wenigstens drei Monate vorher bestimmt, gepredigt.

§ 10. Sachen der Lehre und des Gewissens werden allein durch Gottes Wort entschieden, alle anderen Entscheidungen geschehen nach Stimmenmehrheit; bei Gleichheit der Stimmen entscheidet der Präses.

## Capitel IV.

### Geschäftskreis der Synode.

#### A. Geschäftskreis der Synode überhaupt.

§ 1. Ueberwachung der Reinheit und Einheit der Lehre innerhalb des Synodalbezirks.

§ 2. Aufsicht über die Amtsführung der Prediger und Lehrer des Synodalbezirks.

§ 3. Gemeinsame Vertheidigung und Ausbreitung der Kirche.

§ 4. Ertheilung theologischer Bedenken und Gutachten, auch Schlichtung von Streitigkeiten zwischen einzelnen Personen oder ganzen Parteien in den Gemeinden, jedoch das Letztere nur in den Fällen, in welchen die Synode von allen Betheiligten darum angegangen wird.

§ 5. Anstrebung einer größtmöglichen Gleichförmigkeit in den Ceremonien.

§ 6. Sorge für eine treue Erfüllung aller Pflichten des Predigtamtes, insonderheit für die Ausübung einer echt evangelischen Seelsorge in allen ihren Zweigen; demgemäß auch Förderung eines gründlichen Confirmationsunterrichts überhaupt und insbesondere mit Rücksicht auf die irrigen Lehren der herrschenden Secten, und Einführung und Erhaltung sonntäglicher Katechisationen mit der confirmirten Jugend.

§ 7. Sammlung kirchlich - statistischer Nachrichten aus dem Synodalbezirk nebst Anlegung einer amerikanisch - lutherischen Kirchen - Chronik.

§ 8. Lebendiger Verkehr mit der lutherischen Kirche des Auslandes.

§ 9. Die Synode ist in Betreff der Selbstregierung der einzelnen Gemeinden nur ein beratender Körper. Es hat daher kein Beschluß der Ersteren, wenn selbiger der einzelnen Gemeinde etwas auferlegt als Synodalbeschluß, für Letztere bindende Kraft. — Verbindlichkeit kann ein solcher Synodalbeschluß erst dann haben, wenn ihn die einzelne Gemeinde durch einen förmlichen Gemeindebeschluß freiwillig angenommen und selbst bestätigt hat. — Findet eine Gemeinde den Beschluß nicht dem Worte Gottes gemäß oder für ihre Verhältnisse ungeeignet, so hat sie das Recht, den Beschluß unberücksichtigt zu lassen und resp. zu verwerfen.

#### B. Geschäftskreis der allgemeinen Synode insonderheit.

In den Geschäftskreis derselben gehört alles, was für alle einzelnen Districtsynoden als Gesamtkörper zu verwalten ist, als: allgemeine Aufsicht über die Lehre und über die treue Ausführung dessen, was die Gesamtconstitution vorschreibt, innerhalb jedes einzelnen Districtes; Bestimmung der Grenzen des Gebietes der einzelnen Districtsynoden; Untersuchung und Entscheidung aller solcher Fälle, in welchen entweder von der Entscheidung ihrer Beamten oder von der Entscheidung einer der Districtsynoden an die Entscheidung der allgemeinen Synode appellirt worden ist; innere Mission in den Staaten Nordamerika's, über welche sich keine der Districtsynoden erstreckt; Heidenmission; Errichtung, Erhaltung und Beaufsichtigung von Lehranstalten zur Heranbildung künftiger Prediger und Schullehrer zum Dienste der Kirche, und Wahl der Lehrer und sonstigen Beamten in diesen Anstalten; Prüfung Derjenigen, welche in einem der Districte um Aufnahme in den Synodalverband, um die Ertheilung der theologischen Candidatur oder um Ordination oder um Einweisung in das Amt nachsuchen;

Herausgabe religiöser Zeitschriften als öffentlicher kirchlicher Organe; Anknüpfung neuer kirchenrechtlicher Verbindungen; Eingehen kirchlicher Verträge u. dgl.

### C. Geschäftskreis jeder einzelnen Districtssynode insonderheit.

In den Geschäftskreis jeder einzelnen Districtssynode, als solcher, gehört alles, was die Verwaltung der Sonderangelegenheiten derselben betrifft; die Districtssynoden sind hierin unabhängig, die Fälle allein ausgenommen, in welchen der allgemeinen Synode durch die Constitution etwas aus jener Verwaltung ausdrücklich vorbehalten und überwiesen worden ist. In den Geschäftskreis der Districtssynode gehört insonderheit Prüfung ihrer Schulumts- und kirchliche Ordination ihrer Predigtamts-Candidaten und Einweisung derselben in das Amt; die Angelegenheiten der s. g. inneren Mission innerhalb ihres Districts, namentlich die Versorgung der predigerlosen Gemeinden innerhalb desselben, die sich an sie wenden; Unterstützung armer Gemeinden innerhalb ihres Districts zur Erlangung einer regelmäßigen Bedienung durch einen Prediger &c.

## Capitel V.

### Ausführung

#### A. der Districtssynodalgeschäfte.

§ 1. Jede Districtssynode versammelt sich zu der Zeit und an dem Ort, worüber in der letztgehaltenen Sitzung Bestimmung getroffen worden ist. Die Dauer der regelmäßigen Versammlungen darf nie auf mehr als 6 Tage ausgedehnt werden.

§ 2. Die Synode eröffnet ihre jedesmalige erste Sitzung mit einem von dem allgemeinen Präses zu leitenden öffentlichen Gottesdienst; darauf werden die Namen der anwesenden stimmberechtigten Prediger und Deputirten, so wie der bereits in die Synode aufgenommenen berathenden Glieder von dem Secretär einregistriert, nachdem die Beglaubigungsschreiben der Deputirten ge-

prüft und anerkannt worden sind. Später wird die Aufnahme der sich zum Eintritt in die Synode Meldenden vollzogen und werden die Namen derselben ebenfalls in das Synodalregister eingetragen. Sollen Gemeinden in den Synodalverband aufgenommen werden, so ist die in selbigen angenommene und schriftlich niedergelegte Ordnung oder Constitution, wenn eine solche vorhanden ist, der Synode zur Einsicht vorzulegen. Melden sich Prediger, Candidaten des Predigtamtes oder Schullehrer zur Aufnahme in die Synode, welche bis dahin nicht Glieder anerkannt rechtgläubiger kirchlicher Körperschaften waren, so haben sich dieselben vor ihrer Aufnahme einem vor der Synode mit der Prüfungscommission oder deren bestellten Ersazmännern zu haltenden Colloquium zu unterwerfen.

§ 3. Der Districtspräses hält die Synodalrede und verliest den Jahresbericht.

§ 4. Der Districtspräses erstattet einen summarischen Bericht von den in der gegenwärtigen Versammlung zu besprechenden Gegenständen. Wer dergleichen Gegenstände der Synode vorlegen will, hat dieselben vier Wochen vorher und nur ausnahmsweise erst am Tage der Eröffnung der Synode dem Districtspräses schriftlich einzuhändigen.

§ 5. Der Districtspräses übergibt zur Vermeidung von Weitläufigkeiten gewisse Gegenstände einzelnen Comitteen zur Berathung und Berichterstattung und zu Vorschlägen für die Beschlußnahme der Synode. Doch steht bei wichtigen Fällen jedem Gliede der Synode ein Protest gegen diese Maßregel zu.

§ 6. Jeder summarische Bericht sammt Vorschlägen wird der Synode zuerst zur Aufnahme vorgelegt; ist derselbe aufgenommen, so liegt er zur Berathung vor. Nach sorgfältiger Erwägung der Gründe und Gegengründe fordert der Präses zur Beschlußnahme oder resp. Abstimmung auf.

§ 7. Die Districtsynode fordert von ihrem Präses Bericht von den Ergebnissen seiner nach Instruction im vergangenen Jahre gemachten Besuchsreisen, um Lehre, Leben und Amtsführung der Prediger und Schullehrer zu beaufsichtigen. Sollte hierbei der

Fall eintreten, daß der Districtspräses einen Prediger bei der Synode anzeigte, welcher selbst nach mehrmaliger Ermahnung des Districtspräses, der betreffenden Gemeinde und des Ministerii in falscher Lehre oder ärgerlichem Wandel beharrte, so macht die Synode in ihrer Gesammtheit den letzten Versuch, den Angezeigten von dem Irrthum seines Weges zu bekehren. Hört der also Bestrafte nun auch die Synode nicht, so wird er von derselben ausgeschlossen und die Gemeinde desselben hat, wo das noch nicht geschehen, an ihm Christi Befehl, Matth. 18, 17.: „Höret er die Gemeinde nicht, so halte ihn als einen Heiden und Zöllner“, auszuführen. Auch hat der Districtspräses über den kirchlichen Zustand der besuchten Gemeinden Bericht zu erstatten, unter anderm, ob er in denselben etwas vorgefunden habe, was den unter Cap. II. genannten Bedingungen widerspricht, ohne die betreffende Gemeinde zu Abthnung desselben vermocht zu haben.

§ 8. Die Districtsynode, welche in ihrer Gesammtheit die Aufsicht darüber hat, wie die Seelsorge von den zu ihr gehörenden Predigern gehandhabt wird, thut darüber Nachfrage und beurtheilt das Berichtete; zugleich fragt sie ihre Prediger, wie es in den Gemeinden stehe hinsichtlich des Bibellesens, des Hausgottesdienstes, der Kinderzucht, der Beichtmeldungen, des Kirchengehens, des Abendmahls genusses, der Auswahl und des Gebrauchs religiöser Schriften, und ob etwa separatistische Richtungen, Conventikelwesen und Theilnahme an geheimen Gesellschaften (Logen) sich in den Gemeinden finden, und welches überhaupt der kirchlich-sittliche Zustand derselben sei.

§ 9. Die Districtsynode untersucht und bespricht in ihren alljährlichen Sitzungen gemeinsam, welche Artikel der Kirchenlehre hauptsächlich in Wort und Schrift zu treiben, gegen welche Irrlehren und Gebrechen im Leben insonderheit der Kampf zu richten und wie in solcher Lehre und Wehre zu verfahren sei. Sie beurtheilt die bisherigen Leistungen der Herausgeber der Zeitschriften der Synode und gibt für deren fernere Thätigkeit die ihr nöthig erscheinenden Erinnerungen.

§ 10. Die versammelte Districtsynode bespricht sich über die

**Bedürfnisse** der innerhalb ihres Districts befindlichen und im kirchlichen verlassenen Lutheraner und thut die zu Abhülfe jener Bedürfnisse nöthigen Schritte.

§ 11. Falls predigerlose lutherische Gemeinden die Synode um Prediger angehen, so hat dieselbe ernstliche Sorge zu tragen, daß erstere so bald als möglich mit treuen Hirten versorgt werden, indem die Synode diesen Gemeinden Candidaten für das vacante Pfarramt vorschlägt. Sollte jedoch die bittstellende Gemeinde eine bis dahin gemischte, d. i. aus Lutheranern, Reformirten und sogenannten Evangelischen oder Unirten bestehende, sein, so wird sie zwar mit ihrem Gesuch nicht ohne Weiteres zurückgewiesen, doch wird ihr, wie es denn die Ehre Gottes, die christliche Aufrichtigkeit und Lauterkeit, und die wahre Liebe des Nächsten erfordert, von der Synode nur unter folgenden Bedingungen ein Prediger zugesagt:

a. wenn sie erklärt, sich dem Worte Gottes, wie allein die lutherische Kirche thut, unbedingt unterwerfen zu wollen;

b. wenn sie sich demzufolge nach vorhergegangener Belehrung zu der allein schriftgetreuen Lehre der evangelisch-lutherischen Kirche, namentlich von den heiligen Sacramenten und dem Amte der Schlüssel, bekennt, und die Gegenlehre als schriftwidrig verwirft;

c. wenn die vormalig Nicht-lutherischen der Erklärung beipflichten, daß sie durch das Empfangen des heiligen Abendmahls aus der Hand eines Dieners der lutherischen Kirche öffentlich in die Gemeinschaft der lutherischen Kirche eintreten und hiermit aufhören, Reformirte, sogenannte Evangelische oder Unirte u. dgl. zu sein.

§ 12. Nur in solchen Fällen kann die Synode um Ertheilung theologischer Bedenken und Gutachten und um Schlichtung von obwaltenden Streitigkeiten angegangen werden, wenn hierbei weder weltliche Händel in ihren Kreis gezogen, noch die jeder einzelnen Gemeinde zustehenden Rechte beeinträchtigt, noch überhaupt die Regeln der christlichen Liebe und kirchlichen Ordnung übergangen und verletzt werden.

Wird die Synode zur Zeit ihrer Sitzungen darum angegangen, so geschieht das Geforderte durch die gegenwärtige Versammlung,

wenn nicht eine Erforschung an Ort und Stelle nothwendig ist; ergeht hingegen an den Districtspräsidenten außer der Sitzungszeit der Synode eine solche Aufforderung, so wird die Sache, wenn sie dringend ist, durch den Districtspräsidenten oder durch eine von demselben erwählte Committee erledigt.

§ 13. Die Prüfung Derjenigen, welche Schulamtsandidaten werden wollen oder in ein Schulamt eingewiesen werden sollen, hat der Pastor des Orts, wo möglich mit Zuziehung eines der benachbarten Pastoren, zu vollziehen, die hierüber dem Examinirten ein Zeugniß zur Vorlegung in der Synode auszustellen haben. Die Gegenstände der Prüfung, als höchstes Ziel, sind: Bibelfkenntniß und Schriftverständnis, Glaubenslehre, mit besonderer Hinweisung auf die symbolischen Bücher, insonderheit die Katechismen Lutheri, Kirchen- und Reformationgeschichte, Weltgeschichte, Vaterlandskunde, deutsche Sprache, Rechenkunst, Schönschreiben, Erdbeschreibung, Musik. Außerdem hat der Examinand eine schriftliche Katechese einzureichen und dieselbe zu halten, auch eine schriftliche Abhandlung über einen pädagogischen Gegenstand zu fertigen, der ihm vom Examinator bestimmt wird. Der neue Schullehrer ist von dem Pfarrer des Orts öffentlich und feierlich in der Schule mit Verpflichtung auf die symbolischen Bücher unserer Kirche in sein Amt einzuweisen.

§ 14. Die Ordination und Einweisung der neu berufenen Prediger in das Amt wird unter den in Cap. VI, A., § 9 angegebenen Einschränkungen von dem betreffenden Districtspräsidenten vollzogen; er verrichtet dies in Gemeinschaft von wenigstens Einem der benachbarten Prediger und wo möglich vor der betreffenden Gemeinde mit feierlicher Verpflichtung auf die sämtlichen symbolischen Bücher, und zwar nach dem Formular einer anerkannt rechtgläubigen Agende.

Die Ordination wird nur Dem ertheilt, welcher eine rechtmäßige Berufung von und zu einer bestimmten Gemeinde erhalten hat und nach vorhergegangener Prüfung gesund im Glauben, tüchtig zu lehren und unsträflichen Wandels befunden worden ist. Hier gebräuchliche sogenannte Lizenzen werden von der

Synode nicht gegeben, weil sie wider die Schrift und alle Kirchenpraxis sind.

§ 15. Die Districtsynode unterstützt nur solche Gemeinden zur Erhaltung des Predigtamtes, welche dies durchaus bedürfen und ein aufrichtiges Verlangen nach dem vollen Genuße der Gnadenmittel kund geben.

§ 16. Die Districtsynode wacht darüber, daß ihre Prediger den Katechumenen die Confirmation nur dann ertheilen, wenn dieselben mindestens den Text des Katechismus ohne Auslegung auswendig hersagen können und ihnen der Verstand desselben so weit beigebracht worden ist, daß sie sich nach 1 Cor. 11, 28. selbst zu prüfen im Stande sind. Die Synode fordert, daß fähigere Katechumenen wo möglich dahin gebracht werden, daß sie die Lehren des christlichen Glaubens mit den klarsten Beweisprüchen aus der Schrift begründen und die Irrlehren der Secten daraus widerlegen können.

Auf den Confirmandenunterricht sind wo möglich gegen hundert Stunden zu verwenden. Der Prediger hat darauf zu sehen, daß seine Confirmanden eine gute Anzahl solcher guter kirchlicher Kernlieder ihrem Gedächtniß eingeprägt haben, welche ihnen zu einer Mitgabe für ihr ganzes Leben dienen können.

§ 17. Die Districtsynode macht es ihren Predigern zur Gewissenspflicht, die Katechumenen nach ihrer Confirmation nicht aus den Augen zu verlieren, sich ihrer besonders väterlich anzunehmen, und daher unter Anderem, wo irgend möglich, öffentliche sonntägliche Examina über den Katechismus mit ihnen anzustellen.

§ 18. Die Districtsynode fordert von jedem ihrer Prediger, zu ihrer Jahresversammlung statistische pfarramtliche Nachrichten aus dem letztverflossenen bürgerlichen Jahre einzusenden.

§ 19. Die Prediger jeder Districtsynode werden von derselben in verschiedene Districtspredigerconferenzen abgetheilt, welche alljährlich wo möglich zweimal Versammlung halten, deren Protokolle der Districtsynode zur Beurtheilung eingesendet werden.

§ 20. Zu gültiger Abhaltung der Districtsynodalversammlung wird eine gesetzliche Zusammenberufung derselben und die Gegenwart von wenigstens dem Drittheil der stimmberechtigten Glieder

erfordert. Sind bei Versammlungen Beamte abwesend, so werden von den anwesenden Synodalgliedern einstweilen Vertreter jener Beamten gewählt.

§ 21. Die neuen Beamten werden am Schlusse der jedesmaligen Sitzungen der allgemeinen Synode gewählt.

## B. Ausführung der Geschäfte der allgemeinen Synode.

§ 1. Die allgemeine Synode hat zu Ausführung ihrer Geschäfte außer den gewöhnlichen, Cap. III, § 5 genannten, Beamten, noch folgende:

a. eine Prüfungscommission; b. der Zahl ihrer Anstalten entsprechende Aufsichtsbehörden; c. ein Wahlcollegium; d. eine Heidenmissionscommission; e. einen Correspondenten mit der lutherischen Kirche des Auslandes; f. einen Chronicisten; g. je einen Redacteur für ihre Zeitschriften; h. eine Committee zur Herausgabe derselben.

§ 2. Die Prüfungscommission soll aus dem Präsidenten der Anstalt und dem Districtspräses des betreffenden Districts bestehen. Dieser Districtspräses hat in der Prüfungscommission den Vorsitz und ist mit seinem Miteraminator ermächtigt, in dringenden Nothfällen die Prüfung einem anderen hierzu tüchtigen Gliede der Synode zu übertragen. Jedoch muß das Examen stets öffentlich vor urtheilsfähigen Zeugen geschehen, daher in betreffenden Fällen das Examen auch wissenschaftlich gebildeter Candidaten in der deutschen Sprache abzuhalten ist.

Das Examen soll beides, schriftlich und mündlich sein. Schriftlich einzureichen sind eine Predigt über einen aufgegebenen Text, eine Ausarbeitung über einen dogmatischen und kirchenhistorischen Gegenstand, und endlich ein kurzer Abriß des Lebenslaufs, sowie ein glaubwürdiges Sittenzeugniß. Mündlich geschieht die Prüfung in folgenden Gegenständen: Bibelkenntniß und Schriftauslegung, christliche Glaubenslehre, Kenntniß der symbolischen Bücher und der Lehren falschgläubiger Gemeinschaften, Kirchengeschichte, insbesondere Reformationsgeschichte, praktische Seelsorge; bezugleich

hat der zu Examinirende die eingereichte Predigt und eine Katechisation zu halten. Alles dies geschieht, wie bereits bemerkt, öffentlich. Die Examinatoren haben vor allem zu erforschen, ob der zu Prüfende eine gründliche Erkenntniß von der rechten Theilung des Gesetzes und Evangeliums habe (2 Tim. 2, 15.), auch ob er lehrhaftig, so wie lauter und entschieden im reinen Bekenntniß sei.

In Betreff der Anforderungen, welche an die Examinanden gemacht werden, finden zwei Classen derselben statt; zur ersten gehören diejenigen, welche auf völlige theologische Ausbildung Anspruch machen, die daher in der Regel in lateinischer und nur in gewissen Gegenständen (in den sogenannten praktischen Disciplinen) in deutscher Sprache, insonderheit auch über ihre Kenntniß der Grundsprachen der heiligen Schrift zu prüfen sind. Zur zweiten Classe gehören diejenigen, welche eine vorherrschend praktische Ausbildung zur Führung des heiligen Predigtamtes erhalten haben; diese sind in deutscher Sprache zu examiniren.

Nach bestandnem Examen ist den Candidaten ein ausführliches Zeugniß über ihre Tüchtigkeit auszufertigen.

Solche, welche examinirt sein wollen, haben sich etwa sechs Wochen vorher schriftlich bei dem betreffenden Districtspräses zu melden und hierbei Lebenslauf und Sittenzeugniß beizulegen. Hierauf sendet ihnen der Genannte mindestens vier Wochen vor ihrem Examen den Text zur Examenpredigt und das Thema ihrer Abhandlung. Diese zwei Arbeiten hat der zu Prüfende acht Tage vor der Prüfung einzusenden. Denjenigen Candidaten ist das Examen zu erlassen, welche sich durch Zeugnisse genügend ausweisen können, daß sie bereits von anderen anerkannt rechtgläubigen kirchlichen Körperschaften geprüft und für tüchtig befunden worden sind.

§ 3. Für jede der Lehranstalten der Synode besteht je eine Aufsichtsbehörde, welche von je dem betreffenden Districtspräses, einem zu wählenden wissenschaftlich gebildeten Prediger und zwei zu wählenden passenden Personen aus der Hörerschaft der Gemeinde, zu welcher die Anstalt gehört, gebildet wird. Die Glieder der Aufsichtsbehörden und deren legale Nachfolger sind zugleich Trustees der resp. Anstalten.

§ 4. Die Erwählung der Lehrer an den Anstalten der allgemeinen Synode geschieht durch ein Wahlcollegium, welches aus der Aufsichtsbehörde und fünf von der allgemeinen Synode zu wählenden Personen des Synodalverbandes besteht. Dies Collegium stellt drei Candidaten für das vacante Lehramt auf, aus welchen der Lehrer durch die Glieder des Wahlcollegiums gewählt wird, wobei die Stimmenmehrheit entscheidet. Jedoch hat das Lehrpersonal und jede Gemeinde das Recht, darauf anzutragen, daß eine gewisse Person als Candidat für das vacante Lehramt mitaufgestellt werde. Auch haben sie das Recht, gegen die Einsetzung des vom Wahlcollegium Erwählten zu protestiren. Gibt das Wahlcollegium der Protestation nicht Statt, so kann selbiges von den Protestirenden bei der Synode zur Verantwortung gezogen werden.

Die Wahl ist dann gültig, wenn sie durch mindestens zwei Drittheile der stimmberechtigten Gemeinden (Pfarreien) bestätigt ist. Unmittelbar nach der Wahl hat das Wahlcollegium das Resultat derselben durch den „Lutheraner“ öffentlich bekannt zu machen, mit der Aufforderung, die Stimme jeder dazu berechtigten Gemeinde binnen acht Wochen nach dem Datum der Insertion der Aufforderung an den Secretär des Wahlcollegiums einzusenden, welcher hierauf durch dasselbe Blatt das nunmehrige Ergebniß und resp. die erfolgte Bestätigung bekannt zu machen hat.

§ 5. Die Heidenmissionscommission besteht aus einem Präses, einem Secretär und einem Cassirer, welche von den Gliedern der allgemeinen Synode auf drei Jahre erwählt werden und ihr Amt der ihnen gegebenen Instruction gemäß zu führen haben.

§ 6. Der erwählte Correspondent ist bestellt, im Namen der allgemeinen Synode mit der lutherischen Kirche des Auslandes, insbesondere mit den Zeugen der Wahrheit in Deutschland, einen brieflichen Verkehr zu unterhalten. Der Zweck dieser Correspondenz ist, eine lebendige Gemeinschaft der Kirche hier mit der des Auslandes zu vermitteln und es dadurch zu bezeugen und zu beethätigen, daß die Kirche nur Eine sei in Geist, Glauben, Lehre und Bekenntniß zu allen Zeiten und an allen Orten.

§ 7. Der Chronicist hat die Aufgabe, im Namen der Synode und mit deren Beglaubigung die merkwürdigsten Ereignisse und Bewegungen innerhalb der amerikanisch-lutherischen Kirche der Gegenwart, ihre Kämpfe, und die Einwirkungen, welche sie von außen erfährt, chronologisch kurz der Wahrheit gemäß aufzuzeichnen und so fortgesetzte Beiträge zu einer Chronik der amerikanisch-lutherischen Kirche zu liefern.

§ 8. Die allgemeine Synode versammelt sich in jedem dritten Jahre einmal zu der Zeit und an dem Ort, worüber in der letztgehaltenen allgemeinen Synodalversammlung Bestimmung getroffen worden ist. Für Ausnahme siehe: Cap. IV, E., § 9. Die Dauer dieser Versammlungen darf nie auf mehr als zehn Tage ausgedehnt werden.

§ 9. Form und Ordnung in den Versammlungen der allgemeinen Synode ist der der Districtsynodalversammlungen gleich, wie Cap. V, A., § 2—7 angegeben, nur daß in den Versammlungen der allgemeinen Synode deren eigene Beamte fungiren und die Aufnahme neuer Synodalglieder allein durch die betreffende Districtsynode vollzogen wird.

§ 10. Der allgemeine Präses erstattet Bericht von den Ergebnissen seiner Amtsverwaltung während des verflossenen Trienniums, worauf die Versammelten, was in Folge der Kenntnißnahme von dem Zustande der ganzen Synodalgemeinde zu thun sei, in ernste Berathung ziehen.

§ 11. Die bisherigen Leistungen der Redacteurs der Zeitschriften, welche Organe der allgemeinen Synode sind, werden beurtheilt und denselben Instructionen für ihre fernere Thätigkeit gegeben.

§ 12. Die Versammelten besprechen sich über die geeigneten Maßregeln zur Betreibung der inneren Mission außerhalb der Districtsynodalprärogel.

§ 13. Der Bericht der Heidenmissionscommission wird verlesen und über fernere Schritte in Sachen der Heidenmission Berathung gehalten.

§ 14. Der Bericht der Aufsichtsbehörden über den Stand der Lehranstalten der allgemeinen Synode wird verlesen, und werden  
Synodal-Handbuch.

hierauf in Ansehung dieser Anstalten die nöthigen Anordnungen getroffen.

§ 15. Der Correspondent für das Ausland, sowie der Chronicist statten ihren Bericht ab.

§ 16. Zu gültiger Abhaltung einer Versammlung der allgemeinen Synode wird eine gesetzliche Zusammenberufung derselben und die Gegenwart von mindestens dem Drittheil der Synodalgemeinden in ihren Vertretern und zwar wenigstens durch je Einen derselben erfordert. Sind bei Versammlungen Beamte abwesend, so werden von den anwesenden Synodalgliedern einstweilige Vertreter jener Beamten gewählt. \*)

§ 17. Die neuen Beamten werden am Schlusse jeder Versammlung der allgemeinen Synode gewählt.

## Capitel VI.

### Rechte und Pflichten der Beamten und übrigen Glieder der Synode.

Die Beamten der Synode haben nur solche Rechte in Anspruch zu nehmen, welche ihnen ausdrücklich von der Synode übertragen sind, und es sind dieselben dafür, sowie für die Erfüllung ihrer Pflichten, der Synode in Allem verantwortlich. Sie können daher jederzeit von der Synode zur Rechenschaft gezogen und nach Umständen in christlicher Ordnung ihres Amtes entsetzt werden. Auch behält sich die Synode vor, wenn irgend ein von ihr aufgerichtetes Amt nicht mehr zum Heile dient, solches, auch das des allgemeinen Präses, sofort wieder aufheben zu können.

#### A. Rechte und Pflichten eines Districtspräses.

§ 1. Er hat den Gang der Verhandlungen bei den Versammlungen der Synode seines Districts zu leiten, auf daß alles in christlicher Ordnung eingerichtet werde.

§ 2. Er hat die entscheidende Stimme, wenn bei Abstimmung

---

\*) Veränderung dieses § siehe Zusatz zur Constitution A. 1.

über Dinge, die nicht Gewissenssache sind, Stimmengleichheit stattfindet und falls die Sache nicht wohl vertagt werden kann.

§ 3. Er ist ermächtigt, zur Erledigung vorliegender Geschäfte bestimmte Committeeen zu ernennen. (Vergl. Cap. V, A., § 6.)

§ 4. Er hat alle an ihn zur Vorlage für die Synode ergangenen Eingaben derselben vorzulegen.

§ 5. Er hat die Prüfungs- und Ordinationszeugnisse und überhaupt alle im Namen der Synode seines Districts ausgehenden Schreiben und Documente zu unterzeichnen.

§ 6. Er hat allen Fleiß anzuwenden, während seiner dreijährigen Amtsverwaltung jedes Kirchspiel seines Districts wenigstens einmal zu besuchen, worüber er bei der jährlichen Versammlung der Districtsynode seinen Bericht erstattet. Es ist ihm während seines Aufenthalts unter den besuchten Gemeinden gestattet, durch den Vorstand der letzteren eine Gemeindeversammlung zusammenzuberufen. Auch hat er, wo möglich, zu dieser Zeit in der besuchten Gemeinde eine Predigt zu halten.

§ 7. Er hat, wo möglich, den Pastoralconferenzen seines Districts beizuwohnen.

§ 8. Er hat, wo möglich unter Beihülfe der benachbarten Prediger, die neuberufenen Diener der Kirche zu ordiniren.

§ 9. Er kann seine Berrichtungen bei der Ordination, wo nöthig, irgend einem bereits ordinirten Prediger übertragen. Dieser Auftrag muß jedoch stets von ihm, dem Districtspräses, schriftlich ertheilt werden.

§ 10. Er hat auch außerhalb der Synodalsitzungen auf Ersuchen Rath und Antwort zu ertheilen.

§ 11. Er hat sich in seinen Beaufsichtigungsgeschäften streng nach der schriftlichen Instruction zu richten, welche er hierzu von der allgemeinen Synode erhält.

§ 12. Er hat die Macht, in dringenden Nothfällen Extraversammlungen der Synode seines Districts zusammenzuberufen, jedoch muß er vorher die Einstimmung von wenigstens zwei Dritttheilen der stimmberechtigten Districtsynodalglieder zu Veranstaltung einer Extraversammlung eingeholt haben. Leidet aber die Zu-

fammenkunft keinen Aufschub, so ruft er, nachdem er hiervon den allgemeinen Präses in Kenntniß gesetzt, ohne Weiteres die Synode zusammen, und ihre Versammlung ist dann rechtsgültig, wenn volle zwei Drittheile der Stimmberechtigten sich dazu eingefunden haben. Uebrigens muß der Districtspräses in jedem Falle vorher den allgemeinen Präses und alle Glieder mit dem Zweck der ausgeschriebenen Extraversammlung bekannt gemacht haben.

§ 13. Sollten zwischen den Synodalversammlungen von einzelnen Predigern, seien sie stimmberechtigte oder berathende Mitglieder, offenbare Aergernisse in Hinsicht auf Lehre oder Wandel gegeben und auf Vorhalten des Präses und der anderen Beamten des Districts nicht reumüthig er- und bekannt und Besserung angelobt werden, so ist der Präses ermächtigt, ihre Mitgliedschaft am Synodalkörper bis zur nächsten Sitzung vorläufig aufzuheben und dies sein Verfahren auch zu veröffentlichen. Der Districtspräses ist in dringenden Nothfällen ermächtigt, schon vorher öffentlich bekannt zu machen, daß das betreffende Glied in Untersuchung sei.

§ 14. Er hat, so oft ein Prediger seines Districts aus seinem Amt in ein anderes tritt oder dasselbe sonst niederlegt, insonderheit wenn er erklärt, von seiner Gemeinde vertrieben worden zu sein, die Rechtmäßigkeit der Sache zu untersuchen.

§ 15. Er hat dafür zu sorgen, daß die, die Districtsynoden angehenden, Beschlüsse der allgemeinen Synode seiner Districtsynode bekannt und von derselben in Vollzug gesetzt werden.

§ 16. Er hat die Obliegenheit, dem allgemeinen Präses vierteljährlich einen Bericht über seine Amtswirksamkeit als Districtspräses einzureichen und demselben überhaupt alle nöthige Einsicht in seine (des Districtspräses) Amtswirksamkeit zu gestatten.

## B. Des Districts-Vicepräses.

§ 1. Er hat auf Ersuchen seines Districtspräses in allen Berichtigungen dessen Stelle zu vertreten.

§ 2. Im Falle des Todes seines Districtspräses tritt er völlig in dessen Stelle ein, bis zu Ablauf der Dienstzeit des ersteren.

### C. Des Districtssecretärs.

§ 1. Er hat das Protokoll während der Verhandlungen der Synode seines Districts zu führen.

§ 2. Er hat alle Schreiben und Documente seines Districts auszufertigen und zu unterschreiben.

§ 3. Er hat alles zu besorgen, was im Namen der Synode seines Districts zu veröffentlichen ist.

§ 4. Er hat ein genaues Register über alle Mitglieder der Synode seines Districts zu führen.

§ 5. Er hat ein Buch zu halten, worin die kirchliche Statistik seines Synodaldistricts enthalten ist.

§ 6. Er hat die Pflicht, die von ihm gesammelten statistischen Nachrichten dem Chronicisten der allgemeinen Synode zu communiciren.

§ 7. Er hat das Districts-Synodalarchiv zu verwalten.

### D. Des Districtscassirers.

§ 1. Er hat alle Geldangelegenheiten der Synode seines Districts im Namen desselben und nach deren Anweisung zu besorgen.

§ 2. Er hat nach Bestreitung der speciellen Ausgaben der Synode seines Districts (Regieaufwand, Reisekosten des Districtspräses, Druckkosten, etwaige extraordinäre Ausgaben), zu denen die Ausgaben für innere und Heidenmission nicht zu rechnen sind, den Ueberschuß der Synodalcassengelder derselben an den Cassirer der allgemeinen Synode abzuliefern, mit Ausnahme der Gelder, welche der Districtsynode für bestimmte besondere Zwecke derselben übergeben worden sind.

§ 3. Er hat bei den jährlichen Versammlungen der Synode seines Districts Rechnung über Einnahme und Ausgabe abzulegen und muß sich jederzeit eine von der Synode seines Districts oder deren Beamten angeordnete Revision gefallen lassen.

### E. Des allgemeinen Präses.

§ 1. Der allgemeine Präses hat die Aufsicht in Betreff der Lehre, Praxis und resp. Amtsverwaltung, über sämtliche Beamte der

allgemeinen Synode, über alle Districtspräsidenten, über alle von der allgemeinen Synode Angestellte, z. B. Seminar- und Gymnasiallehrer, den allgemeinen Agenten, die Aufsichtsbehörde u. s. f. — und über die einzelnen Districtsynoden als solche.

§ 2. Er hat die Pflicht, darauf zu sehen, daß von den im nächstvorhergehenden Paragraphen Genannten der Constitution der Synode gemäß in Lehre, Praxis und Amtsverwaltung verfahren werde; in allen vorkommenden Fällen des Abweichens hievon Ermahnung zu ertheilen, und, wenn derselben nicht Statt gegeben wird, solches an die allgemeine Synode zu bringen.

§ 3. Der allgemeine Präses hat und soll stets haben die Gewalt der Berathung, Ermahnung, des Vorhalts. Administrativgewalt hat er allein in denjenigen Fällen, in welchen die besonderen Geschäfte der allgemeinen Synode die Ausübung einer solchen Gewalt von seiner Seite nöthig machen und für welche er mit solcher Gewalt ausdrücklich bekleidet ist. Sonstige amtliche anordnende Entscheidungen können allein durch eine versammelte Synode oder durch andere betreffende Synodalbeamte gegeben werden. Gegebene Entscheide des allgemeinen Präses sind daher nur in solchen Fällen für die Betreffenden bindend, wenn selbige entweder schon an sich als Entscheidungen des Wortes Gottes gewissenbindende Kraft haben, oder wenn ihm, dem allgemeinen Präses, in einem bestimmten Falle von den Betheiligten selbst scheidrichterliche Gewalt gegeben worden, vorausgesetzt, daß seine Entscheidung nicht wider Gottes Wort ist. In jedem Falle kann von seiner, wie jeder andern Entscheidung an die der allgemeinen Synode appellirt werden.

§ 4. Der allgemeine Präses hat bei den Versammlungen der allgemeinen Synode zur Leitung derselben die betreffenden Functionen, welche dem Districtspräsidenten zur Leitung der Districtsynodalversammlungen zugewiesen sind.

§ 5. Der allgemeine Präses hat die Pflicht, auch bei den Versammlungen der Districtsynoden gegenwärtig und durch Berathung thätig zu sein und darüber bei der nächsten Versammlung der allgemeinen Synode zu berichten.

§ 6. Der allgemeine Präses soll alle Lehranstalten in der Regel jährlich einmal visitiren.

§ 7. Der allgemeine Präses hat auf Ersuchen den von ihm zu Beaufsichtigenden Rath und Antwort zu ertheilen.

§ 8. Der allgemeine Präses hat überhaupt alle ihm zu Gebote stehenden Mittel gewissenhaft zu gebrauchen, die Einigkeit sämtlicher Districtsynoden in der Wahrheit, in Lehre und Praxis zu fördern und zu erhalten.

§ 9. Er hat das Recht, in dringenden Nothfällen eine Extraversammlung der allgemeinen Synode auszuschreiben, vorausgesetzt, daß die Majorität der Districtspräsidenten diese Maßregel mit ihm für nöthig und heilsam erkennt. Er hat jedoch sämtliche Gemeinden und alle sonstige Glieder der verschiedenen Districtsynoden mit dem Zwecke der Extraversammlung durch die Districtspräsidenten bekannt zu machen. Die Versammlung ist dann rechtsgültig, wenn die Majorität der Stimmberechtigten sich dazu eingefunden hat.

§ 10. Der allgemeine Präses soll ein Pfarramt übernehmen, damit er leichter vor einseitiger Geistesrichtung bewahrt bleibe. Doch soll er einen Adjunct im Amte haben. Adjuncte sollen, wo nöthig, auch den Districtspräsidenten gegeben werden, damit diese die so wichtigen Visitationen regelmäßig vornehmen können. Der Gehalt für die Adjuncte soll je nach Umständen entweder ganz oder zum Theil aus der Synodalcasse genommen werden.

#### F. Des Vicepräses der allgemeinen Synode.

Er steht in demselben Verhältniß zu dem allgemeinen Präses, wie der Districts-Vicepräses zu dem Districtspräses.

#### G. Des Secretärs der allgemeinen Synode.

Er hat in seinem Kreis dieselben Geschäfte, welche dem Districtssecretär übertragen sind.

#### H. Des Cassirers der allgemeinen Synode.

§ 1. Er hat alle Geldangelegenheiten der allgemeinen Synode und nach deren Anweisung zu besorgen.

§ 2. Er hat bei der in jedem dritten Jahr stattfindenden Versammlung der allgemeinen Synode Rechnung abzulegen und muß sich jederzeit eine von der allgemeinen Synode oder deren Beamten oder von sämtlichen Districtspräsidenten angeordnete Revision der Bücher und Cassen gefallen lassen.

### I. Jedes einzelnen Synodalgliebes.

§ 1. Ein jedes Synodalglied hat je nach seinem Beruf, Kräften und Mitteln allen Fleiß und Ernst daranzusetzen, daß der mit dem Synodalverband beabsichtigte Zweck baldmöglichst erreicht werde, nemlich die höchstnöthige Bewahrung der Reinheit und Einheit der Lehre und die Erhaltung und Ausbreitung der Kirche.

§ 2. Jedes stehende Mitglied hat seinen Eintritt in die Synode durch Unterschreibung der Synodalverfassung zu bewirken.

§ 3. Stimmberechtigt sind bloß die von den Gemeinden bevollmächtigten Prediger und Deputirten, welche beide die ihnen von der Gemeinde gegebene schriftliche Vollmacht vorzuweisen haben, erstere bei ihrem Anschluß an die Synode, letztere bei ihrem jedesmaligen Erscheinen. Sendet eine Gemeinde zwei oder mehr Prediger, so haben dieselben nur Eine Stimme.

§ 4. Der Deputirte einer Gemeinde bleibt auch dann stimmberechtigt, falls der Prediger derselben abgehalten ist, in der Synodalversammlung zu erscheinen, wie dasselbe vom entgegengesetzten Falle gilt.

§ 5. Jeder Prediger und Lehrer, der Mitglied der Synode ist, zahlt mindestens alljährlich einen Dollar in die Synodalcasse. Auch erheben erstere freiwillige Collecten aus ihren Gemeinden für diese Cassé. Dieses Geld ist zu verwenden:

a. zu Bestreitung der allgemeinen Unkosten der Synode (Auslagen der Beamten, Schreibmaterialien, Druckkosten für den Synodalbericht, Porto und dergleichen);

b. zur Erreichung kirchlicher Zwecke (Gründung und Erhaltung kirchlicher Anstalten zur Bildung künftiger Prediger und Lehrer und dergleichen).

Für Mission besteht eine eigene Cassé.

§ 6. Jedes stehende Glied der Synode ist gehalten, der jährlichen Synodalversammlung regelmäßig bis zu Ende beizuwohnen. Wer dreimal nach einander, ohne sich zu entschuldigen, wegbleibt, dessen gliedliche Verbindung mit der Synode ist dadurch aufgehoben. Doch soll derselbe von den betreffenden Präses während dieser Zeit über die Gründe seines Nichterscheinens befragt und nach Befinden gestraft werden.

§ 7. Wenn den Cap. II, §§ 1, 2, 3, 4, 5, 6 angegebenen Bedingungen der Mitgliedschaft von Seiten der mit der Synode verbundenen Gemeinden oder ihrer Prediger entgegengehandelt wird, so kann nach vorhergegangener fruchtloser Ermahnung nichts Anderes als Ausschließung erfolgen, wodurch dann der Ausgeschlossene allen Antheil an dem Besizthum der Synode, den Unterrichtsanstalten &c. verliert. Das letztere trifft auch diejenigen, welche sich aus irgend einem Grunde selbst von der Synode trennen.

## Capitel VII.

### Ueber Veränderungen der Constitution.

Abänderungen in der Constitution und Zusätze zu derselben können gemacht werden, wenn dieselben nicht wider die im zweiten Capitel der gegenwärtigen Constitution gemachten Bestimmungen streiten und wenn drei Viertel sämmtlicher Synodalglieder im Auftrag ihrer Gemeinden, denen dies vorher vorgelegt worden ist, dafür stimmen.

Die Erklärung für oder gegen die von den versammelten Synodalgliedern beschlossenen Abänderungen und Zusätze zur Constitution sind von sämmtlichen stimmberechtigten Gemeinden entweder vor dem Beginn der nächsten Synodalversammlung an den Präses schriftlich einzusenden, oder beim Anfang derselben in gleicher Weise an denselben abzugeben. Diejenige Gemeinde, welche mit dieser Erklärung zurückbleibt, wird als zustimmend erachtet.

---

Erklärung zu Capitel III, § 1. Als eine „Pfarrgemeinde“ ist jede Gemeinde mit einem selbständigen Seelsorger anzusehen. (A. XII u. XIII, 75.)

Erklärung zu Capitel III, § 2. Es können sich auch Gemeinden ohne ihre Prediger als berathende Glieder an die Synode anschließen. (A. II, 13.)

Bemerkung zu Capitel V, § 7. Da ein Prediger ein gutes Gerücht haben muß vor denen, die draußen sind, so sollte ein solcher nicht im Amt belassen bleiben, falls er durch eine grobe Sünde der Welt ein Aergerniß gegeben hat, ob er schon aufrichtig Buße thut. (W. I, 17.)

---

### Nebengesetze, betreffend die Delegatensynode.

Für die Delegatensynode gelten folgende Bestimmungen als Nebengesetze:

A. In Bezug auf stimmberechtigte Gemeinden:

1. Je von zwei bis sieben Gemeinden sollen berechtigt sein, einen Pastor und einen Deputirten als ihre Vertreter zu senden, in der Weise, daß nicht weniger als zwei, und nicht mehr, als höchstens sieben Gemeinden hierin zusammengehen sollen.

2. Wahlmodus. Die Wahl eines solchen Deputirten und Predigers soll in der Weise geschehen, daß dieselben auf den jeweiligen, der Delegatensynode zunächst vorhergehenden Districts-synoden durch die hiezu gesandten Gemeindepastoren und stimmberechtigten Pastoren für den betreffenden Kreis von Gemeinden, die zusammengehen wollen, ernannt werden. Sollte eine Gemeinde keinen Deputirten gesandt haben und deshalb entschuldigt worden sein, so steht es ihr in diesem Falle frei, jemand schriftlich zu beauftragen, welcher den Deputirten für die Delegatensynode mit-erwählen soll.

3. Alle Professoren der Synode, sowie der Allgemeine und die Districtspräsidenten sollen gehalten sein, der Delegatensynode beizuwohnen.

B. In Bezug auf berathende Glieder der Synode:

1. Auch diese sollen in ihrer Ordnung an der Delegatensynode sich betheiligen. Es sollen nemlich immer Einer aus je sieben berathenden Pastoren und Einer aus je sieben Schullehrern als berathende Glieder für dieselbe erwählt werden. \*

2. Die Wahl derselben soll bei Gelegenheit der Districtsynode, die der Delegatensynode zunächst vorausgeht, geschehen und zwar sollen die berathenden Prediger und Lehrer das Recht haben, auf der Synode ihre Vertreter selbst aus ihrer Mitte zu erwählen. (A. XV, 96. 97.)

---

## II. Weitere Bestimmungen, die Synodalversammlungen betreffend.

Acht Tage vor Beginn der Delegatensynode versammelt sich am Orte der Synode eine „Vorsynode“ oder berathende „Allgemeine Committée“. Dieselbe soll aus dem Allgemeinen Präses, aus je vier Deputirten und einem Prediger aus jedem Districte bestehen, und sind dieselben von den einzelnen Districten in deren nächstvorhergehenden Sitzungen zu erwählen. Alle vorliegenden Geschäftsgegenstände sind dieser Committée vom Allgemeinen Präses vorzulegen und sie hat dann alles vorzubereiten für die Synode. (A. XIII, 86.)

Den Synodalen wird es zur Pflicht gemacht, ihre Schreiben an die Synode so einzurichten, daß in jedem einzelnen Schreiben nicht mehr als ein Gegenstand behandelt, also wegen einer jeden besonderen Sache auch ein besonderes Schreiben abgefaßt werde. Wer dieser Forderung nicht nachkommt, hat es sich selbst zuzuschreiben, wenn irgend ein Gegenstand, den er etwa zur Kenntnißnahme der Synode hat bringen wollen, wird unberücksichtigt gelassen werden. (A. VII, 45.)

Bei Eröffnung der Synodalsitzungen, wo dieselben auch stattfinden, soll immer nach den rhythmischen Melodien gespielt und gesungen werden. (O. XVI, 81.)

Die Synode freut sich, Gäste auch aus solchen Gemeinden in ihrer Mitte zu sehen, die sich ihr noch nicht angeschlossen haben, und wünscht, daß nur immer recht viele auch solcher Gäste zu ihren Sitzungen kommen möchten. (W. IV, 6.)

Auch die erst nach Eröffnung der Synode und also verspätet erscheinenden Synodalen haben desfalls eine schriftliche Entschuldigung einzureichen, welche mit den übrigen Entschuldigungsschreiben einer Committee zur Berichterstattung übergeben werden soll. (A. XIII, 37.)

Der westliche Districtpräsident soll alljährlich an die neu aufgenommenen Glieder der Synode eine Ansprache halten, worin ihnen ihre Stellung zur ganzen Synode recht klar gemacht und die daraus für sie erwachsenden Pflichten ans Herz gelegt werden. (W. IV, 36.)

Die Conferenzprotokolle sollen bei Gelegenheit der jährlichen Synodalversammlungen von einer durch den Präsidenten dazu ernannten Committee durchgesehen und die wichtigsten Gegenstände der Synode vorgelegt werden. (M. XV, 52. W. XV, 91.)

Die nördliche Districtsynode hat eigens einen Beschluß dahin gefaßt, dafür sorgen zu wollen, daß ihren weit entfernt wohnenden Synodalen zur Bestreitung der Reisekosten Hülfe geleistet werde. (N. XIII, 53.)

Der Ueberschuß des Geldes hiefür, das durch Collecten aufzubringen ist, soll in die Synodalcasse fließen. (N. XIV, 34.)

Siehe auch „Weisungen für die Pastoren 2c.“ und „Hinke 2c. für die Gemeinden.“)

---

### III. Redaction der Synodalberichte.

Allgemeine Synode: Das ins Reine geschriebene Protokoll der Verhandlungen soll an den Allgemeinen Präsidenten eingesandt werden, welcher dann das in Druck zu gebende zu ordnen hat. (A. XIII, 91.)

Westlicher District: Je am Schluß der Synodalsitzungen wird von der Synode selbst bestimmt, welche der verhandelten

Gegenstände durch den Druck veröffentlicht werden sollen; die Formulirung des Manuscripts bleibt dann dem Secretär überlassen und der Präses (resp. Vicepräses) hat endlich dasselbe, in seiner Eigenschaft als Wächter über die Lehre, durchzusehen. — Die Synodalrede des Präses soll immer mit veröffentlicht werden. (W. II, 40.)

Mittlerer District: Der Secretär soll die Synodalberichte nicht eher zum Druck befördern, als bis sie vom Districtspräses zuvor durchgesehen und resp. geändert oder genehmigt sind. (M. I, 26.) — Dem Synodalbericht soll sowohl ein Verzeichniß der während der Versammlungen eingelaufenen Beiträge, als auch ein Bericht über alle Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Jahres beigefügt werden. (M. IV, 24.)

#### IV. Die kirchlichen Anstalten der Synode.

##### Statuten für das deutsche evangelisch-lutherische (praktische) Predigerseminar,

früher zu Fort Wayne, Ind., jetzt verbunden mit dem theologischen Predigerseminar in St. Louis.

§ 1. Das von dem Herrn Pastor Löhe in Neudettelsau in Franken in Gemeinschaft mit dem Herrn Pastor Bucherer in Nördlingen in Bayern im Herbst 1846 gegründete deutsche ev.-lutherische Predigerseminar zu Fort Wayne, Ind., ist laut einer eingegangenen Schenkungsurkunde de dato 8ten September 1847 der deutschen ev.-lutherischen Synode von Missouri, Ohio u. a. St. als alleiniges Eigenthum in bester Form unter folgenden Bedingungen übergeben worden:

1. daß es für immer der lutherischen Kirche diene und nur ihr Prediger und Hirten erziehe;
2. daß als alleiniges Lehrmittel in dem Seminar die deutsche Sprache angenommen sei und unverbrüchlich bleibe;
3. daß das Seminar bleibe, was es ist, nemlich eine Anstalt, die zum Zweck hat, eine zwar möglichst gründliche, aber auch möglichst schleunige Ausrüstung von Predigern und Seel-

sorgern für die zahllosen verlassenen deutschen Glaubensgenossen und für neu einwandernde Gemeinden unseres Stammes und Bekenntnisses zu ermöglichen. — Es soll keine theologische Anstalt im gewöhnlichen deutschen Sinne, sondern eine Pflanzschule von Predigern und Seelsorgern sein, deren Studium eine strenge Vorbereitung auf das heilige Amt selbst ist.

§ 2. Das Predigerseminar soll zugleich nach dem Wunsch der Gründer zur Ausbildung von Missionaren unter den heidnischen Eingebornen Nordamerika's vorkommendenfalls dienen.

§ 3. Die Synode bestellt aus ihrer Mitte eine Aufsichtsbehörde, welche aus den Mitgliedern der Prüfungscommission besteht, falls nicht einer oder mehrere derselben zum Lehrpersonal gehören. Im letzten Fall ergänzt sie dieselben durch andere wissenschaftlich gebildete Prediger ihres Verbandes durch ordentliche Wahl. — Als viertes Glied der Aufsichtsbehörde wird von der Synode eine passende Person aus der Hörschaft . . . erwählt.

§ 4. Die Synode wählt drei Trustees aus den Gemeinden ihres Bezirks — — — — —.

§ 5. Die Aufsichtsbehörde hat über Folgendes Aufsicht zu führen:

1. ob die im Seminar geführte Lehre dem Worte Gottes nach dem Verstande der symbolischen Schriften unserer Kirche gemäß sei;
2. ob die Lehrer ihr Amt treulich ausführen und durch einen gottseligen Wandel zieren;
3. ob das die Oekonomie des Seminars Betreffende gewissenhaft verwaltet werde.

Der Vorsitzer im Directorium der Anstalt ist zugleich der Cassirer, welcher der Aufsichtsbehörde alljährlich Rechnung abzulegen hat.

§ 6. Die Aufsichtsbehörde hat mit den Seminarlehrern alljährlich einen Lectiionsplan zu entwerfen, in welchem die Lehrgegenstände so zu vertheilen sind, daß nach jenem Plane die Seminaristen durch den Genuß eines zweijährigen Unterrichts Gelegenheit haben, das Ziel zu erreichen, welches in der Synodalconstitution Cap. V. (B. § 2.) den Predigtamtscandidaten gestellt ist.

§ 7. Die Direction des Seminars hat das gesammte Lehrpersonal, wovon einem der Lehrer von der Synode der Vorſiß und die entscheidende Stimme gegeben wird.

§ 8. Nur gottselige junge Leute, welche nicht nur die zum Predigerberuf erforderlichen natürlichen Gaben haben, sondern auch mit den nöthigsten Elementarkenntnissen ausgerüstet sind, und bei denen ein guter Grund in der seligmachenden Erkenntniß gelegt ist, werden in die Anstalt als Zöglinge aufgenommen.

§ 9. Die Zöglinge der Anstalt genießen unentgeltlich Unterricht, da die Lehrer von der Synode salarirt werden.

§ 10. Die Erwählung der Seminarlehrer findet folgendermaßen statt: Die Synode setzt ein Wahlcollegium ein, bestehend aus der Aufsichtsbehörde und fünf von der Synode zu wählenden Personen unseres Verbandes. Dies Collegium stellt drei Candidaten für das vacante Lehramt auf, aus welchen der Lehrer durch die Glieder des Wahlcollegiums gewählt wird, wobei die Stimmenmehrheit entscheidet. Jedoch hat jede Gemeinde das Recht, bei dem Wahlcollegium darauf anzutragen, daß eine gewisse Person als Candidat für das vacante Lehramt mit aufgestellt werde. Auch hat jede Gemeinde das Recht, gegen die Einsetzung des vom Wahlcollegium Erwählten zu protestiren. Gibt das Wahlcollegium der Protestation nicht Statt, so kann die protestirende Gemeinde selbiges bei der Synode zur Verantwortung ziehen.

§ 11. Die Aufsichtsbehörde ist für alle ihre Handlungen als solche der Synode verantwortlich und erstattet derselben alljährlich über den Zustand des Seminars in jeder Beziehung Bericht; auch soll sie dasselbe alle drei Jahre wenigstens einmal durch einen oder mehrere aus ihrer Mitte inspiciren.

§ 12. Findet die Aufsichtsbehörde, daß ein Lehrer entweder wegen Kezerei oder ärgerlichen Wandels, oder muthwilliger Vernachlässigung seiner Amtspflichten der Anstalt zum Verderben gereicht, so hat erstere die Macht, einen solchen Lehrer sofort von seinem Amte zu suspendiren, bis die Entscheidung der ganzen Synode über den vorliegenden Fall eingeholt werden kann. Für die Zeit der Suspension hat die Aufsichtsbehörde nöthigenfalls einen Vicarius zu bestellen. (A. II, 16. f.)

## Statuten für das Concordia-Collegium der evangelisch-lutherischen Synode von Missouri, Ohio u. a. Staaten.

§ 1. Der Name der Anstalt ist: Concordia-Collegium (Concordia University) der evangelisch-lutherischen Synode von Missouri, Ohio u. a. Staaten.

§ 2. Das im Herbst 1839 gegründete Concordia-Collegium ist laut einer Schenkungsurkunde de dato 8ten October 1849, St. Louis, Mo., und 4ten Juni 1850, Altenburg, Perry County, Mo., von den deutschen evangelisch-lutherischen Gemeinden an genannten Orten der deutschen evangelisch-lutherischen Synode von Missouri, Ohio u. a. Staaten als alleiniges Eigenthum in bester Form unter folgenden Bedingungen übergeben worden:

1. daß es für immer der lutherischen Kirche diene und nur ihr Prediger und Lehrer erziehe;
2. daß als alleiniges Lehrmittel in dem Collegio die deutsche Sprache angenommen sei und unverbrüchlich bleibe; wobei jedoch der auf den Gymnasien und Universitäten in Deutschland stattfindende Gebrauch der lateinischen Sprache bei gewissen Lectionen auch in besagter Anstalt in Anwendung kommen mag.
3. daß die Anstalt bleibe, was sie gegenwärtig ist, nemlich ein Gymnasium für die das Studium der Theologie vorbereitenden Wissenschaften und zur Bildung von Lehrern für höhere und niedere Schulen, in Verbindung mit einem theologischen Seminar, in welchem die der wissenschaftlichen Theologie sich widmenden Jöglinge ihre letzte Ausbildung erhalten.

Es können aber auch solche junge Leute, die sich nicht der lutherischen Theologie zu widmen gedenken, das Gymnasium benutzen; doch sollen die der Anstalt ausgesetzten Legate und gemachten Schenkungen ausschließlich solchen Jöglingen zu Gute kommen, welche sich zum Dienst der lutherischen Kirche vorbereiten, und vom Genuß genannter Legate Extraner, die das Gymnasium zur Vorbereitung auf einen andern Lebensberuf besuchen, ausgeschlossen sein.

Sollten in der Folge äußere Mittel es gestatten und sonstige Umstände eintreten, welche es der Synode als zweckdienlich und dem Gedeihen der Anstalt als förderlich erscheinen lassen, solche auch auf andere Facultätswissenschaften zu erweitern, so mag dies zwar geschehen, jedoch soll dabei nicht nur der gegenwärtig vorhandene Zweck als Hauptzweck stets im Auge behalten und in keiner Weise benachtheiligt werden, oder sonst irgendwie Schaden leiden, sondern alles Eigenthum der lutherisch-theologischen Anstalt selbiger verbleiben und nur in deren Nutzen verwendet werden.

§ 3. Die Synode bestellt aus ihrer Mitte eine Aufsichtsbehörde, welche aus den Mitgliedern der Prüfungscommission besteht, falls nicht einer oder mehrere derselben zum Lehrpersonal gehören. Im letzten Falle ergänzt sie dieselben durch andere wissenschaftlich gebildete Prediger ihres Verbandes durch ordentliche Wahl. — Als viertes Glied der Aufsichtsbehörde wird von der Synode eine passende Person aus der Hörschaft . . . . . erwählt.

§ 4. Die Synode bestimmt die Glieder der Aufsichtsbehörde und deren legale Nachfolger als Trustees.

§ 5. Die Aufsichtsbehörde hat über Folgendes Aufsicht zu führen:

1. ob der im Gymnasium ertheilte Religionsunterricht und die im Seminar geführte Lehre dem Worte Gottes nach dem Verstande der symbolischen Schriften unserer Kirche (Concordienbuch von 1580) gemäß sei;
2. ob die Lehrer ihr Amt treulich ausführen und durch einen gottseligen Wandel zieren;
3. ob das die Dekonomie des Seminars Betreffende gewissenhaft verwaltet werde.

§ 6. Die Aufsichtsbehörde hat mit dem Lehrpersonal alljährlich einen Lectionsplan für das Gymnasium und einen für das Seminar zu entwerfen, nach welchem letztern den Seminaristen mittelst eines dreijährigen Cursus Gelegenheit gegeben wird, das Ziel zu erreichen, welches den Predigtamtsandidaten erster Classe in der Synodal-constitution (Cap. V. B, § 2) gestellt ist.

§ 7. Die Direction des Seminars hat das gesammte Lehrpersonal, wovon einem der Lehrer von der Synode der Vorsitz und die entscheidende Stimme gegeben wird.

Zum Cassirer wählt die Synode ein Glied der ——— Gemeinde, welcher der Aufsichtsbehörde alljährlich Rechnung abzulegen hat.

§ 8. Nur solche, welche mit den nöthigen Elementarkenntnissen ausgerüstet sind, können in das Gymnasium, und nur solche, die das Abiturientenexamen gemacht haben, dessen Anforderungen die Aufsichtsbehörde in Gemeinschaft mit dem Lehrpersonal bestimmt, in das Seminar aufgenommen werden.

§ 9. Der Direction ist auferlegt, eine christliche Disciplin zu handhaben, der sich jeder, der in die Anstalt aufgenommen werden und darin verbleiben will, zu unterwerfen hat.

§ 10. Etwa nöthig werdende Ausweisung eines Zöglings aus der Anstalt steht der Direction unter Zustimmung der Beaufsichtigungsbehörde zu.

§ 11. Nur die Zöglinge, welche sich zum Zwecke des Studiums der lutherischen Theologie in der Anstalt aufhalten, genießen unentgeltlichen Unterricht und haben freie Wohnung; die andern haben ein Honorar zu entrichten, welches von der Direction in Gemeinschaft mit der Aufsichtsbehörde zu bestimmen ist.

§ 12. Die Erwählung der Lehrer findet folgendermaßen statt: Die Synode setzt ein Wahlcollegium ein, bestehend aus der Aufsichtsbehörde und fünf von der Synode zu wählenden Personen unseres Verbandes. Dies Collegium stellt drei Candidaten für das vacante Lehramt auf, aus welchen der Lehrer durch die Glieder des Wahlcollegiums gewählt wird, wobei die Stimmenmehrheit entscheidet. Jedoch hat das Lehrpersonal und jede Gemeinde das Recht, darauf anzutragen, daß eine gewisse Person als Candidat für das vacante Lehramt mitaufgestellt werde. Auch haben sie das Recht, gegen die Einsetzung des vom Wahlcollegium Erwählten zu protestiren. Gibt das Wahlcollegium der Protestation nicht Statt, so kann selbiges von den Protestirenden bei der Synode zur Verantwortung gezogen werden.

§ 13. Die Aufsichtsbehörde ist für alle ihre Handlungen als solche der Synode verantwortlich und erstattet derselben alljährlich über den Zustand des Seminars in jeder Beziehung Bericht; auch soll sie dasselbe alle drei Jahre wenigstens einmal durch einen oder mehrere aus ihrer Mitte persönlich inspiciren.

§ 14. Findet die Aufsichtsbehörde, daß ein Lehrer entweder wegen Kezerei oder ärgerlichen Wandels, oder muthwilliger Vernachlässigung seiner Amtspflichten der Anstalt zum Verderben gereicht, so hat erstere die Macht, einen solchen Lehrer sofort von seinem Amte zu suspendiren, bis die Entscheidung der ganzen Synode für den vorliegenden Fall eingeholt werden kann.

§ 15. Für die Zeit der Suspension und bei eintretenden Todesfällen hat die Aufsichtsbehörde einen Vicarius zu bestellen. (A. IV, 18. f.)

---

Paragraph 2, sofern er die englische Sprache als Lehrmittel ausschließt, ist durch einstimmigen Beschluß der Gemeinde in St. Louis und der Gemeinde in Altenburg aufgehoben.

---

### **Zusatz zu der Constitution des Concordia-Colleges.**

Da die Allgemeine Synode sich nur alle drei Jahre versammelt, so scheint die gemachte Erfahrung einen Zusatz zu der Constitution des Concordia-Colleges, welche zu einer Zeit gemacht wurde, wo sich die Synode noch alle Jahre versammelte, zu erfordern, und wird deshalb folgender Antrag (A. IX, 57.) genehmigt.

Der Aufsichtsbehörde im Verein mit dem Allgemeinen Präses und dem Präsidenten der Anstalt werden folgende Functionen zuerkannt:

1. Lehrer in unaufschieblich dringenden Fällen interimistisch anzustellen;
2. den Hausverwalter zu bestellen;
3. den Gehalt des Hausverwalters zu reguliren;
4. über Vertheilung der Emolumente zu verfügen;

5. Reparaturen und Bauten, die nicht unter \$50.00 und nicht über \$100.00 kosten, anzuordnen, vorausgesetzt, daß der betreffende Cassirer die nöthigen Mittel hat;

6. in allen andern Fällen, die keinen Aufschub leiden, die Stelle der Allgemeinen Synode zu vertreten.

Die aus den genannten Personen bestehende Behörde ist für alle ihre Handlungen der Allgemeinen Synode verantwortlich. (A. IX, 104. f.)

---

Am 1ten September 1861 wurden die beiden Predigerseminare der Synode vereinigt, in der Weise, daß das Predigerseminar nebst Profseminar von Fort Wayne nach St. Louis, dagegen aber das Gymnasium von St. Louis nach Fort Wayne verpflanzt wurde, nachdem die Allgemeine Synode bei ihren Sitzungen im Jahre zuvor desfalls Beschluß gefaßt, die Einwilligung der Altenburger, St. Louis und Fort Wayne Gemeinden dazu eingeholt und die Herren Pastoren Löhe und Bucherer von der Veränderung in Kenntniß gesetzt worden waren. (A. X, 59. ff., XI. 70. f.)

---

### **Instruction für den Präsidenten des Concordia-Colleges und für den Director des Gymnasiums.**

Dem Concordia-College zu . . . (Fort Wayne) soll zu dem Zweck ein Präsident vorstehen, damit die Allgemeine Synode, deren Präses und die betreffende Aufsichtsbehörde einen Mann haben, bei welchem sie über den Zustand der ganzen Anstalt in jeder Beziehung Nachfrage thun können.

§ 1. Der Präsident hat die Oberaufsicht über die ganze Anstalt.

§ 2. Er hat die Pflicht, den Unterrichtsstunden aller Lehrer im Gymnasium beizuwohnen und darüber zu wachen, daß das nach der Eintheilung des Lehrstoffes in einem sechsjährigen Coursus vorgeschriebene jährliche Pensum gehörig durchgegangen und eine dem Lehrstoffe angemessene Methode befolgt werde.

§ 3. Sollte auf seine desfalligen Erinnerungen nicht geachtet werden, so hat er dies nach Befinden der Aufsichtsbehörde an-

zuzeigen. Sollte auch solche Anzeige fruchtlos bleiben, so ist erst dem Allgemeinen Präses und darnach nöthigenfalls der Allgemeinen Synode davon Meldung zu thun.

§ 4. Er hat das hausväterliche Regiment in Hinsicht auf die Studenten, und die Oberaufsicht über den Director des Gymnasiums als solchen.

§ 5. Der Director des Gymnasiums hat die Aufsicht über die Schüler dieses Departements in Hinsicht auf Zucht und Sitte, rechtschaffenen Fleiß in den Arbeitsstunden, Verhalten in den Spiel- und Erholungstunden, Reinlichkeit und Ordnung und Befolgung der Hausordnung überhaupt. (A. VIII, 12. f.)

Zusatz: Der Director ist zugleich Seelsorger der Anstalt. (A. XV, 100.)

---

Der Stundenplan und das Hausreglement sind von dem Collegium gesammter Lehrer zu entwerfen; die Executive aber ist in die Hände des Präsidenten, und unter dessen Oberaufsicht in die Hände des Directors zu legen. (A. VIII, 12.)

Alle Kinder aus Gemeinden, welche entweder unserer Synode sich schon angeschlossen haben oder doch von Predigern unserer Synode bedient werden, gleichviel ob sie Theologie zu studiren beabsichtigen oder nicht, sind in Betreff des Kostgeldes gleich zu halten. Alle von auswärts kommenden Schüler, welche Theologie studiren wollen, sollen in Betreff des Kostgeldes dieselbe Vergünstigung genießen. (A. XIV, 99.)

Das Lehrercollegium soll sich bei Aufnahme ins (praktische) Seminar (beziehungsweise aus dem Proseminar) . . . darnach richten, daß ein gewisses vorgeschriebenes, erforderliches Quantum des Wissens sich bei einem Zöglinge finde. Hingegen für das Berwollen im Seminar soll es, seltene Ausnahmen abgerechnet, bei der schon früher festgesetzten Zeitbestimmung von vollen zwei Jahren sein Bewenden haben. (A. XIII, 76.)

Stellt die „Synode für die norwegisch-lutherische Kirche in Amerika“ einen Professor der Theologie an unserem Predigerseminar an, so soll der norwegischen Synode die Wahl und der

unsrigen die Bestätigung zustehen. Der zu Erwählende verpflichtet sich auf die sämmtlichen Symbole der Evangelisch-Lutherischen Kirche. Er ist Mitglied der norwegischen Synode und wird von ihr erhalten. Er soll die eintretenden (norwegischen) Zöglinge in der deutschen Sprache so weit bringen, daß sie an dem allgemeinen Unterricht in der Anstalt mit Nutzen theilnehmen können, sie ferner im Norwegischen unterrichten und im Seminar eine oder einige Disciplinen übernehmen und in lateinischer oder deutscher Sprache vortragen. Er ist den übrigen Professoren gleich berechtigt und gleich verpflichtet, und nähere Bestimmungen in dem gedachten Punkte sind daher von gemeinschaftlicher Uebereinkunft abhängig. (A. IX, 100. f.)

---

### Das Schullehrer-Seminar zu Addison.

Der Pastor loci ist der Präses des Schullehrer-Seminars. (A. XI, 80.)

Die im Synodalbericht vom Jahr 1854 (A. VIII, 12. f. — hier S. 36 mitgetheilte) enthaltene Instruction für das Concordia-Collegium ist auszudehnen auf das Schulseminar, mit Streichung der ersten Hälfte des § 4 und Hinzufügung des folgenden Schlusssatzes:

§ 6. „Alle nöthigen Ordnungen werden vom Lehrer-Collegium, mit Einschluß des Präses, vereinbart; die geschäftliche Executive gebührt dem Director, außer wo das Collegium durch ausdrücklichen Beschluß Ausnahmen davon macht.“ (A. XII, 5.)

Die Prüfungscommission des Schulseminars soll bestehen aus dem Districtspräses, dem Präses der Anstalt und deren Professoren. (A. XII, 5.)

---

**Regulativ** betreffs des Maßes des Wissens und Könnens, welches unsere Schullehrer-Seminaristen mindestens erreicht haben müssen, ehe sie, als Lehrer, aus dem Seminar entlassen werden dürfen.

Ehe über das Maß der Bildung, welches unsere Seminaristen zum Wenigsten erreicht haben müssen, bevor sie, als brauchbare Schullehrer, aus der Anstalt entlassen werden können, etwas Bestimmtes festgesetzt werden kann, ist es nothwendig, zunächst den Zweck der ganzen Seminarbildung ins Auge zu fassen, wobei dann die kirchliche Stellung unseres Seminars und unserer Schulen ganz besonders zu berücksichtigen ist.

Zweck der Seminarbildung ist offenbar der, den angehenden Lehrern sowohl das theoretische Wissen, als auch die praktische Fertigkeit zu verschaffen, um einer evangelisch-lutherischen Gemeindeschule alsbald mit Nutzen vorstehen zu können; nemlich den Schulkindern nicht bloß die für dieses Leben nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten beizubringen, sondern auch, ja vornehmlich, sie zu erziehen in der Zucht und Ermahnung zum HErrn, ihre Seelen zu Christo zu weisen, sie bei ihm zu erhalten und sie zu Bürgern des Himmelreichs zu bilden.

Alles, was hierzu nothwendig ist, muß sich der angehende Lehrer auf dem Seminar aneignen können und bei seinem Abgange angeeignet haben. Aber auch zunächst nur was hierzu nothwendig ist. Was darüber hinaus, für die eigene Bildung, wünschenswerth erscheinen könnte, gehört zunächst nicht in den Bereich des Seminarunterrichts. Der Zweck dieses muß vielmehr sein, das für die Gemeindeschule nothwendige Unterrichtsmaterial, nach allen Beziehungen hin, zu durchdringen und zu beherrschen. Klarheit des Verständnisses und Sicherheit des Besitzes ist es, was gefordert werden muß, und wobei beständig im Auge zu behalten ist, daß die Seminaristen Gemeinde-Schullehrer, Diener der Kirche werden sollen.

Besonders unter hiesigen Umständen, da Alter und Bildungsgrad der in die Anstalt tretenden Jöglinge so gar verschieden, der Lehr-

kräfte im Verhältnisse so wenige sind, werden Seminar-Lehrer und -Schüler vollauf zu thun haben, dieses Nothwendige zu lehren und zu lernen.

Wäre nun im Vorstehenden der Zweck der Seminarbildung im allgemeinen kürzlich angegeben, so dürfte sich nun wohl bestimmen lassen, welche Lehrgegenstände vornehmlich getrieben werden müßten, und welches Maß des Wissens und Könnens von jedem Seminaristen zu fordern wäre, ehe er, als tüchtig zum Schulhalten, entlassen werden könnte.

Der wichtigste Lehrgegenstand ist in jeder Beziehung das Wort Gottes. In Betreff desselben soll bei dem angehenden Schul-lehrer zwar keine theologische Bildung erzielt werden; wohl aber soll er mit der Bibel vertraut werden und sich eine klare und gründliche Erkenntniß der Hauptstücke der christlichen Lehre aneignen; welches ja denn freilich nicht möglich sein wird, ohne Buße und Glauben im eigenen Herzen zu tragen. Sieht man auf die einzelnen Zweige des Unterrichts im Worte Gottes, so sollte der vom Seminar zu Entlassende wenigstens das Folgende sich angeeignet haben.

1. Er sollte durch eignes Lesen, in dazu festgesetzten Unterrichtsstunden, mindestens mit dem Neuen Testamente, dem ersten Buche Moses und den Psalmen einigermaßen vertraut geworden sein, und eine Erklärung der dabei vorkommenden sachlichen, historischen und geographischen Schwierigkeiten erhalten haben. Er müßte im Stande sein, seinen Schülern die nöthigste Erkenntniß über das Bibelbuch beizubringen, sie zu einem gottseligen Lesen desselben anzuführen und ihnen einen Spruch einfältig zu erklären.

2. In der biblischen Geschichte Alten und Neuen Testaments müßte er etlichermaßen bewandert sein, daß er nicht nur selbst, wenigstens den Hauptbegebenheiten nach, wüßte, wie Gott, seit Anfang der Welt, das menschliche Geschlecht, und insonderheit seine Kirche, geführt hat; sondern auch im Stande wäre, dieses seinen Schülern aufs einfältigste zu erzählen; was um so nöthiger erscheint, als die biblische Historie die unerläßliche Grundlage alles Unterrichts in der christlichen Lehre ist.

3. Durch fleißiges Memoriren sollte er sich einen Schatz guter Sprüche und der von den Kindern selbst später zu erlernenden Kernlieder, wie sie im Dietrichschen Katechismus angegeben sind, gesammelt haben, die er nicht nur zu Lehre und Trost für sich selbst, sondern auch zum Nutzen seiner Schulkinder verwenden könnte. Auf Erlernung von dergleichen Sprüchen u. s. w., auch ganzen biblischen Abschnitten, muß bei den Seminar-schülern um so mehr gesehen werden, als es nach Entlassung aus der Anstalt meistens gänzlich unterbleibt.

4. Den kleinen Katechismus Luthers muß er nicht nur genau auswendig wissen, sondern denselben auch der Art wohl verstehen, daß er im Stande ist, ihn seinen Schülern einfältig zu erklären.

5. Endlich soll er auch mit der Augsbургischen Confession und dem großen Katechismus Luthers vertraut geworden sein.

In Betreff der Kenntniß der deutschen Muttersprache und der dahin einschlagenden Lehrgegenstände, muß von jedem angehenden Lehrer mindestens verlangt werden:

1. daß er nicht nur mechanisch fertig, sondern auch etlichermaßen tonrichtig, jedoch ohne alle gesuchte falsche Declamation, lesen kann und im Stande ist, dieses auch seinen Schülern zu lehren. Die Anleitung zum leytteren, wie auch zum Lehren des Buchstabirens oder Lautirens, muß ihm im Seminar gegeben werden.

2. Er muß nicht nur selbst etlichermaßen schön und geläufig schreiben und seine eignen Gedanken verständlich zu Papier bringen können; sondern er muß auch im Stande sein, dieses seinen Schülern zu lehren, so weit es für eine gewöhnliche Gemeindefschule nothwendig ist.

3. Er muß mit der deutschen Grammatik, mit den Regeln der Rechtschreibung, der Satzbildung und Interpunction, wenigstens so weit bekannt sein, daß er nicht nur selbst keine groben Verstöße dagegen macht; sondern auch im Stande ist, seinen Schülern eine erfolgreiche Anleitung in diesen Stücken zu geben und durch fleißige Uebung sie darin zu befestigen.

Ähnliches muß auch, wenn und wo möglich, in Betreff der englischen Landessprache verlangt werden, weil deren Kenntniß den Kindern hier zu Lande unentbehrlich ist. Wenn irgend erreichbar, sollte jeder abgehende Seminarist sie wenigstens etlichermaßen richtig lesen und schreiben können, um es nicht nur auch seinen Schülern zu lehren, sondern auch um einen Grund zu besitzen, auf dem er, durch eigene Uebung, weiter bauen könnte.

In Hinsicht auf die zu erzielende musikalische Bildung wird man sich, da Alter und mangelnde Begabung vornehmlich hier weiteren Fortschritten meistens hindernd entgegen treten, begnügen müssen, wenn die Abgehenden die gangbarsten Choral-Melodien richtig singen und mit der Violine begleiten, resp. ihren Schülern vorspielen können.

In Betreff des Rechnens ist es ja ebenfalls nicht die Aufgabe des Seminarunterrichts, die künftigen Schullehrer bis zu den höchsten und schwierigsten Rechnungsarten hinauf zu treiben; sondern vielmehr eine feste Grundlage zu legen, auf der dann jeder, je nach Zeit, Gelegenheit und Begabung, weiter bauen kann. Auch hier dient nicht das Vielwissen dazu, aus den Schülern gute Rechner zu machen; sondern die Festigkeit und Gewandtheit in den vier Grundrechnungen ist erforderlich, um das Rechnen derart gründlich lehren zu können, daß die Kinder einen wirklichen Nutzen für das Leben davon haben. Wenn deshalb der abgehende Seminarist die vier Grundrechnungen in ganzen, benannten und Bruchzahlen inne hat, so ist er, nach der Seite hin, befähigt, eine Schule zu übernehmen. Mehr darf als Minimum nicht verlangt werden.

Weil auch das Kopfrechnen nicht nur fürs Leben, sondern auch als Bildungsmittel des Verstandes, so überaus wichtig ist, so muß auch dieses fleißig geübt und den Zöglingen die nöthige Anleitung gegeben werden, es wieder zu lehren.

Endlich muß noch einige Kenntniß in der Erdkunde, in der Reformationsgeschichte und im Zeichnen gefordert werden. Je weniger aber diese Gegenstände für jede Schule unbedingt nothwendig sind, desto mehr dürfte hier Freiheit gelassen werden, viel oder wenig zu fordern. Je nach Begabung, Alter und Bildungszeit könnte es ja ein Schüler mehr oder minder weit bringen.

Beim Unterricht in allen diesen Gegenständen, muß, wie bereits bemerkt, beständig im Auge behalten werden, daß die Seminaristen es wieder lehren sollen; weshalb es, außer an Anschaulichkeit und Gründlichkeit des Unterrichts, an leitenden Bemerkungen und Hinweisen auf den künftigen Gebrauch des Gelernten, nicht fehlen darf. Daß auch besondere Uebungen im Unterrichten angestellt werden müssen, braucht nicht erst bemerkt zu werden. Nur dann wird der Zweck der Seminarbildung wirklich erreicht, wenn die künftigen Schullehrer wenigstens so viel Uebung im praktischen Schulhalten erlangen, daß sie, beim Austritte aus der Anstalt, den Schulunterricht mit Erfolg angreifen können und nicht dann erst, mit Bezahlung theuren Lehrgeldes und Verlierung kostbarer Zeit, die ersten Handgriffe lernen müssen. — — — — (A. XII, 4. — „Lutheraner“ Jahrg. XXI, No. 7.)

Nur im äußersten Nothfall, d. h. wenn der schreienden Noth in Absicht auf die Unterweisung der Kinder auf keinem anderen Wege abgeholfen werden kann, soll das Schulseminar solchen Gemeinden Lehrer zukommen lassen, die von diesen fordern, neben der Gemeindefschule auch zeitweilig Publicschule zu halten. So lange der Prediger einer solchen Gemeinde den Religions- und (was dazu erforderlich) Leseunterricht selbst ertheilen könnte, würde gedachter Nothfall noch nicht eingetroffen sein. Für permanent sollte aber unter keiner Bedingung ein Lehrer beide Schulen halten, noch auch einen dahin lautenden Beruf annehmen. Und ebendaselbe würde gelten, wenn in der betreffenden Freischule keine christliche Zucht geübt werden dürfte, oder wenn darin unchristliche Bücher gebraucht werden müßten. Obwohl unsere Gemeindefschullehrer auch im Englischen möglichst tüchtig ausgebildet und befähigt sein sollen, unsern Kindern guten Unterricht in dieser Sprache ertheilen zu können; so soll doch beim Unterricht in der englischen Sprache im Seminar keinerlei Rücksicht auf das von Districtschullehrern geforderte Staatsexamen genommen werden. Sollte endlich je einmal die Zahl unserer zu Addison ausgebildeten und disponibeln Schulamtscandidaten diejenige der eingelaufenen Berufe übertreffen, so wünschen wir nicht,

daß solche amtlose Lehrer sich den Freischulen zur Verfügung stellen, sondern halten es in diesem Falle für unsere Pflicht, mit diesen Gaben unseren mit uns verbündeten Schwestersynoden zu dienen, in denen auch die Nachfrage nach lutherischen Gemeindefullehrern immer größer wird. (W. XV, 81. f.)

Die Beschaffung von Seminar-Organen etc. ist eine die gesammte Synode betreffende Angelegenheit. (W. XV, 88.)

Die Synode ermuntert ihre erfahrenen Lehrer in den verschiedenen Städten der Union, als Präparandenbildner zu wirken, vorbehaltlich jedoch:

1. daß der Synode dadurch keinerlei Unkosten entstehen;
2. daß der Lehrplan im Einverständniß mit dem Lehrer-Collegium in Abdison aufgestellt werde;
3. daß die so ausgebildeten Präparanden vor Eintritt ins Hauptseminar ein Examen zu bestehen haben und daß es dem Lehrer-Collegium in Abdison überlassen bleibt, die Examinirten je nach Befund ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten in die entsprechende Classe zu versetzen, auch wenn dieses eine Präparanden-Classe sein sollte. (A. XV, 107.)

---

In dem Haushalt der verschiedenen Anstalten soll genaue Rechnung über Ausgabe und Einnahme geführt und alle einzelnen Rechnungsposten mit schriftlichen Belegen versehen werden. (A. XIV, 100.)

Es darf von den Aufsichtsbehörden ein Arzt und Apotheker für alle Schüler zusammen angestellt werden, der contractlich für eine billige Summe alle Schüler bedient und von ihnen gemeinschaftlich bezahlt wird. (A. XIII, 82.)

Das Gymnasium zu Fort Wayne erhält jährlich \$100.00, die vereinigten Prediger-Seminare zu St. Louis jährlich \$50.00 und das Schullehrer-Seminar jährlich \$30.00 aus der Synodalcasse zur Vervollständigung ihrer Bibliotheken. (A. XI, 69. XIV, 99.)

Jede der Anstalten soll mit Löschapparaten versehen sein. (A. XII, 5.)

Die Synode als solche läßt ihre Gebäude nicht versichern, um so in unserer an keinen lebendigen Gott glaubenden Zeit diesem Unglauben gegenüber ein Thatzeugniß abzulegen. (A. XV, 98.)

Die Aufsichtsbehörden der Anstalten sollen das Recht haben, sich selbst zu ergänzen, falls zwischen zwei Synodalversammlungen ein Glied abgeht. (A. XII, 5.)

Den drei Aufsichtsbehörden wird von der Synode empfohlen, die drei Gemeinden St. Louis, Fort Wayne und Addison zu veranlassen, aus einer jeden resp. drei Männer zu erwählen, die als eine Committee den drei Aufsichtsbehörden beratend und helfend zur Seite stehen, um ihrer Verpflichtung desto besser nachkommen zu können, für die Erhaltung und gute Ausstattung der Anstalts- und Wirthschaftsgebäude, sowie für die Einrichtung aller zur Erhaltung eines guten Gesundheitszustandes nothwendigen Dinge . . . zu sorgen. (A. XIII, 87. f.)

---

### Charter of our St. Louis Institution.

AN ACT to incorporate the "Concordia College" of the German Evangelical Lutheran Synod of Missouri, Ohio, and other States.

Whereas, the members of the "German Evangelical Lutheran Synod of Missouri, Ohio, and other States", and their friends, are desirous of building up, and endowing a college in this State, to be called the Concordia College, for the purpose of aiding in the dissemination of knowledge, including all branches of Academic, Scientific, and Theological instruction in general, and giving, moreover, to suitable persons desiring it, instruction in the creed and tenets of said denomination in particular; now, therefore, to enable the parties above named to attain so laudable an object:

Be it enacted by the General Assembly of the State of Missouri as follows.

Sec. 1. That Carl F. W. Walther, George A. Schieferdecker, Augustus B. Tschirpe, Wilhelm Sihler, August

Hoyer, Frederick Wyneken, O. R. Roebbelen, Theodore Brohm, Ottomar Fuerbringer, and Ferdinand Sievers shall be, and they and their successors in office are hereby constituted a body politic and corporate, that they may have, use, and alter at their pleasure a common seal, and that in their corporate capacity, they may sue and be sued, plead and be impleaded in all courts and places whatsoever.

Sec. 2. The persons named in the first section of this act, and their successors in office, shall be known as, and styled "The Trustees of the Concordia College", and shall have full power in their corporate capacity to hold by gift, grant, demise, devise or otherwise, any land, tenements, hereditaments, moneys, rents, goods or chattels, of whatsoever kind the same may be, which is, or hereafter may be given, granted, devised, demised to or purchased by them for and to the use of the aforesaid College: And may sell and dispose of the same, or any part thereof; or lease, rent or improve the same in such manner as they shall think most conducive to the interest and prosperity of said College, and such property, real and personal, shall be held and applied in good faith, solely for the purpose of education, as set forth in the preamble of this act, and for no other or different purpose whatever.

Sec. 3. The said Trustees shall appoint a President, a Secretary and Treasurer of their own body, the Treasurer always to be a resident of St. Louis County, Missouri; and they, the said Trustees, shall make and establish, alter or amend, such by-laws, rules, and regulations as they may deem necessary and proper, not inconsistent with the constitution or laws of the United States, or of the State of Missouri, or the regulations of the aforesaid Synod, and said Trustees shall also determine the number and place of the regular meetings they will hold in each year, and fix the time of the next meeting.

Sec. 4. The said Trustees shall hold their office for and during such term, as the aforesaid Synod may from time to time fix and establish; provided, however, that said Synod shall have power also to expel any one or more members of the said Board of Trustees at any time, for misdemeanor in office, neglect or refusal to do their duty, or other good reasons by the Synod deemed sufficient.

Sec. 5. The Trustees hereafter shall be elected by the officers and members of the aforesaid Synod, out of their number; provided, however, that due care shall always be taken that at least two residents of St. Louis County of good standing, and in full communion with the church, shall be members of said Board of Trustees.

Sec. 6. The President of the Board of Trustees shall preside at the meeting thereof; he shall have the casting vote whenever there shall be a tie; he shall also have full authority to call an extra session of the Board, whenever requested to do so, by three members thereof, and shall moreover discharge such duties as are generally discharged by presiding officers of such bodies, or as from time to time may be assigned to him by the by-laws and regulations of said Board.

Sec. 7. The Secretary shall keep a fair record of all the proceedings of the Board of Trustees, which he shall enter in a book to be provided for that purpose (subject to the inspection of the members of the Board, the officers of the Synod aforesaid, and the donors to the institution), and he shall moreover perform such other duties as may be prescribed by said Board.

Sec. 8. Before entering upon the discharge of the duties of his office, the Treasurer shall give bond, with sufficient security for the faithful discharge of the duties of his office; the sufficiency of his securities to be approved by a majority of the Board of Trustees, and no member of the said Board shall be received as such security; the Treasurer shall take

charge of the funds of the College, which may be placed in his hands by order of the Board, and shall pay out the same, only upon order of the Board.

Sec. 9. The Board of Trustees shall annually present to the aforesaid Synod a full and true report of the progress and condition of said College, signed by their President and attested by the Secretary.

Sec. 10. Said College shall be located at such place within this State, as may be designated by a majority of the members of said Board of Trustees; and the said Board shall cause a certificate of the name and place of location to be recorded in the Recorder's office of the County in which it may be located; and thereafter the location shall be as permanently fixed and known to all intents and purposes, as if specifically mentioned in this act.

Sec. 11. It shall be the duty of the Board of Trustees, as soon as the funds of the institution will justify it in their opinion, to cause to be erected suitable buildings for a College and residence for the professors and students, or to procure the same by purchase or donation.

Sec. 12. The Board of Trustees in conjunction with the President and professors of the College, shall annually prescribe the course of instruction to be pursued, and also the terms of admission into the institution and the prerequisite qualifications for admission; and to make and enforce such other rules and regulations, as by them may be deemed necessary for the good government and discipline of the same.

Sec. 13. The Trustees shall have power to admit from time to time such beneficiaries as the funds of the College may warrant, allowing them in whole or in part the benefit of the institution without charge, provided, however, that none but the students of theology shall be beneficiaries.

Sec. 14. The exercises and studies in said College shall be conducted by the President and professors thereof, in accordance with the course of instruction fixed by them, in

conjunction with the Board of Trustees, and subject to the inspection of the Board, and that of the officers of, or committees from time to time appointed by the aforesaid Synod for that purpose.

Sec. 15. The President and professors of the said College shall enforce a truly Christian discipline; and they shall have power, if by them deemed necessary, by and with the consent of the Board of Trustees to expel any student.

Sec. 16. The faculty of the College shall be appointed by said Synod, and shall have full power to confer such degrees as are usually conferred by colleges, and to grant diplomas attesting the same.

This act to be in force from its passage, approved February 23, 1853.

I, B. F. Massey, Secretary of State of the State of Missouri, hereby certify that the foregoing act entitled ““An act to incorporate the “Concordia College” of the German Evangelical Lutheran Synod of Missouri, Ohio, and other States””, which was approved February 23, 1853, is a true and perfect copy of the original now on file in this office.

In testimony whereof I have hereto set my hand and affixed my seal of office. Done at my office in the City of Jefferson, this the 22d of March, A. D. 1858.

B. F. MASSEY,  
Sec’y of State.

{ L. S. }

## Uebersetzung des obigen Freibriefs für das Concordia-Seminar zu St. Louis.

Eine Acte, das „Concordia-Collegium“ der deutschen Evangelisch-Lutherischen Synode von Missouri, Ohio und andern Staaten zu incorporiren.

Da die Glieder der „deutschen Evangelisch-Lutherischen Synode von Missouri, Ohio und andern Staaten“ und deren Freunde in diesem Staate ein Collegium, welches das Concordia-Collegium genannt werden soll, aufzubauen und zu stiften wünschen, und zwar in der Absicht, um dadurch die Ausbreitung wissenschaftlicher Kenntnisse, mit Einschluß aller Zweige des akademischen, wissenschaftlichen und theologischen Unterrichts im Allgemeinen, zu fördern, und überdies insbesondere, um geeigneten Personen, welche es begehren, in den Glaubenslehren besagter Kirche Unterricht zu ertheilen: Darum nun, um die Obgenannten in den Stand zu setzen, einen so löblichen Zweck zu erreichen:

Sei von der gesetzgebenden Versammlung des Staates Missouri verfügt wie folgt:

Ab schn. 1. Daß Carl F. W. Walther, Wilhelm Sihler, August Hoyer, Friedrich Wyneken, D. R. Köbbelen, Theodor Brohm, Ottomar Fürbringer und Ferdinand Sievers erhoben sein sollen, und sie und ihre Nachfolger im Amte sind hiermit erhoben zu einem bürgerlichen und vereinigten Körper, daß sie mögen haben, gebrauchen und, nach ihrem Gefallen, ändern ein gemeinschaftliches Siegel, und daß sie, als Körperschaft, bei allen Gerichtshöfen mögen Klage führen und verklagt werden, belangen und belangt werden.

Ab schn. 2. Die in dem ersten Abschnitte dieser Acte genannten Personen und deren Amtsnachfolger sollen bekannt sein als und genannt werden „Die Verwalter des Concordia-Collegiums“, und sollen als Körperschaft volle Macht haben, durch Schenkung, Verwilligung, Uebermachung, Erblassung oder auf andere Weise, im Besitze zu sein von irgend welchen Ländereien, Pachtgütern, Erbschaften, Gelbern, Zinsen, Waaren oder beweglichem Vermögen, welcher Art selbiges auch sein mag, welche ihnen geschenkt, verwilligt,

vermacht, übermacht oder von ihnen gekauft worden sind für vorbesagtes Collegium oder zum Gebrauch desselben oder welche es in Zukunft werden mögen: und mögen selbige oder einen Theil davon verkaufen und veräußern, oder selbige auf solche Weise verpachten, vermietthen oder verbessern, wie es ihnen für das Wohl und Gedeihen besagten Collegiums am förderlichsten zu sein dünken mag; und solches Eigenthum, liegendes und bewegliches, soll in aller Treue verwaltet und angewendet werden, einzig für den Zweck der Erziehung, wie in der Einleitung zu dieser Acte angegeben worden ist, und durchaus für keinen andern oder davon verschiedenen Zweck.

Abschn. 3. Die besagten Verwalter sollen aus ihrer Mitte einen Vorsitzer, Protokollanten und Cassirer ernennen, von welchen der Cassirer immer wohnhaft sein muß im County St. Louis, im Staate Missouri; und sie, die besagten Verwalter, sollen solche Nebengesetze, Regeln und Verordnungen machen und einführen, verändern und verbessern, wie sie ihnen nöthig und schicklich dünken mögen, insofern dieselben nicht streiten mit der Constitution oder den Gesetzen der Vereinigten Staaten, oder des Staates Missouri, oder den Verordnungen der vorbesagten Synode, und die besagten Verwalter sollen auch festsetzen Zahl und Ort der regelmäßigen Versammlungen, welche sie in jedem Jahre halten wollen, und sollen die Zeit der nächsten Versammlung bestimmen.

Abschn. 4. Die besagten Verwalter sollen ihr Amt während eines solchen Zeitraums inne haben, wie die vorbesagte Synode von Zeit zu Zeit bestimmen und festsetzen mag, mit dem Vorbehalt jedoch, daß besagte Synode auch die Macht haben soll, zu irgend einer Zeit, irgend ein oder mehrere Glieder des Verwaltungsraths, wegen amtswidriger Handlungen, Versäumniß oder Weigerung ihren Pflichten nachzukommen, oder wegen anderer guten, von der Synode für hinlänglich gehaltenen Ursachen, auszuschließen.

Abschn. 5. Die Verwalter sollen in Zukunft von den Beamten und Gliedern der vorbesagten Synode aus ihrer Mitte erwählt werden, mit dem Vorbehalt jedoch, daß immer gehörige Sorge getragen werden soll, daß wenigstens zwei Insassen von dem County St. Louis, welche in gutem Rufe und in voller Gemeinschaft mit

der Kirche stehen, Mitglieder des besagten Verwaltungsrathes sein sollen.

Abfchn. 6. Der Vorsißer des Verwaltungsrathes soll bei den Versammlungen desselben den Vorsiß führen; im Falle die Stimmen gleich getheilt sind, soll er die entscheidende Stimme haben; er soll auch zu jeder Zeit volle Macht haben, eine außerordentliche Sitzung des Rathes einzuberufen, wenn er von drei Gliedern desselben dazu ersucht wird; übrigens soll er solche Geschäfte verrichten, welche überhaupt von vorsißenden Beamten solcher Körper verrichtet werden, oder welche ihm von Zeit zu Zeit durch die Nebengesetze und Verordnungen des besagten Rathes zugewiesen werden mögen.

Abfchn. 7. Der Protokollant soll eine treue Urkunde aller Verhandlungen des Verwaltungsrathes anfertigen, und solche in ein für diesen Zweck zu beschaffendes Buch eintragen (welches Buch der Besichtigung der Rathsmitglieder, der Beamten der vorbesagten Synode, und derer, die Schenkungen an die Anstalt gemacht haben, zu unterwerfen ist); im Uebrigen soll er solche andere Geschäfte verrichten, wie sie ihm von dem besagten Rathe vorgeschrieben werden mögen.

Abfchn. 8. Ehe der Cassirer zur Ausübung seiner Amtspflichten schreitet, soll er sich mit hinlänglicher Bürgschaft schriftlich verbinden, seine Amtspflichten treulich zu erfüllen; die Hinlänglichkeit seiner Bürgschaften ist von einer Mehrheit des Verwaltungsrathes zu genehmigen, und kein Glied des besagten Rathes soll als Bürge in diesem Falle angenommen werden; der Cassirer soll die Gelder des Collegiums, welche ihm auf Anweisung des Rathes mögen überliefert werden, in Verwahrung nehmen, und soll selbige nur auf Anweisungen des Rathes hin auszahlen.

Abfchn. 9. Der Verwaltungsrath soll der vorbesagten Synode jährlich einen ausführlichen und treuen, von seinem Vorsißer unterzeichneten und von dem Protokollanten bezeugten Bericht über das Wachsthum und den Zustand des besagten Collegiums übergeben.

Abfchn. 10. Besagtes Collegium soll an demjenigen Orte innerhalb dieses Staates locirt werden, welcher von der Mehrheit der Mitglieder des besagten Rathes dazu bestimmt werden mag;

und besagter Rath soll eine beglaubigte Angabe des Namens und der Ortswahl in dem Recorder-Amte desjenigen County eintragen lassen, in welchem es locirt werden mag; und von der Zeit an soll die Ortswahl, in jeder Rücksicht, eben so dauernd festgesetzt und bekannt sein, wie wenn sie besonders in dieser Acte namhaft gemacht worden wäre.

Abschn. 11. Es soll die Pflicht des Verwaltungsrathes sein, sobald, nach seinem Dafürhalten, die Mittel der Anstalt es gestatten, schickliche Gebäude für ein Collegium und Wohnungen für die Professoren und Studirenden errichten zu lassen, oder selbige durch Ankauf oder Schenkung zu erstehen.

Abschn. 12. Der Verwaltungsrath soll, in Verbindung mit dem Präsidenten und den Professoren des Collegiums, jährlich den zu befolgenden Lehrgang und auch die Bedingungen der Aufnahme in die Anstalt, wie die zur Aufnahme erforderlichen Vorkenntnisse, vorschreiben, und solche andere Regeln und Verordnungen treffen und durchführen, als von ihnen zur guten Regierung und Zucht des Collegiums nöthig erachtet werden.

Abschn. 13. Die Verwalter sollen die Macht haben, von Zeit zu Zeit so viel Freischüler zuzulassen, wie es die Mittel des Collegiums gestatten mögen, indem sie ihnen die gänzliche oder theilweise unentgeltliche Benutzung der Anstalt erlauben, mit dem Vorbehalt jedoch, daß nur Theologie Studirende Freischüler sein sollen.

Abschn. 14. Die Exercitien und Studien in besagtem Collegium sollen von dem Präsidenten und den Professoren desselben geleitet werden, und zwar gemäß dem von ihnen, in Verbindung mit dem Verwaltungsrath festgestellten Lehrgang; auch sollen selbige der Beaufsichtigung des Raths und der Synodalbeamten oder der von Zeit zu Zeit von vorbesagter Synode für diesen Zweck ernannten Committee unterworfen sein.

Abschn. 15. Der Präsident und die Professoren des besagten Collegiums sollen eine wahrhaft christliche Zucht handhaben; und sie sollen die Macht haben, wenn es von ihnen nöthig erachtet wird, irgend einen Studirenden, mit der Zustimmung des Verwaltungsrathes, auszuschließen.

Abschn. 16. Die Facultät des Collegiums soll von vorbesagter Synode ernannt werden, und soll volle Macht haben, solche Grade zu ertheilen, wie sie gewöhnlich von Collegien ertheilt werden, und mit ihrem Zeugnisse versehene Diplome auszustellen.

Diese Acte soll von ihrer Annahme an in Kraft treten (genehmigt den 23. Februar 1853).

Ich, B. F. Massey, Staatssecretär des Staates Missouri, bescheinige hiermit, daß vorstehende Acte, benannt: „Eine Acte, das „„Concordia-Collegium““ der deutschen Evang.-Lutherischen Synode von Missouri, Ohio und anderen Staaten zu incorporiren“, welche am 23. Februar 1853 genehmigt wurde, eine treue und vollständige Abschrift des jetzt auf diesem Amte sich befindenden Originals ist.

Zum Zeugniß dessen habe ich mich hier eigenhändig unterschrieben und mein Amtssiegel beigedruckt. Geschehen auf meinem Amte in Jefferson City diesen 22. März im Jahre des Herrn 1858.

{ L. S. }

B. F. Massey,  
Staatssecretär.  
(A. XI, 74. ff.)

---

### Charter of our Fort Wayne Institution.\*)

(Chapter CCXXVII.)

AN ACT to incorporate the German Theological Seminary of the German Evangelical Synod of Missouri, Ohio, and other States.

Approved January 21, 1850.

Whereas the object of this association is to educate young men for the ministry of the German Evangelical Lutheran

---

\*) Obwohl dieser Freibrief ursprünglich dem damals in Fort Wayne befindlichen theologischen Seminar ertheilt wurde, so deckt er doch, nach dem Entsch. eines desfalls befragten tüchtigen Rechtsgelehrten, auch den jetzigen Charakter der Fort Wayne Anstalt. — Ähnlich steht es auch mit dem Freibrief der St. Louis Anstalt.

denomination, among the Germans who have emigrated or shall emigrate, to the United States, and eventually to instruct young men for missionaries among the Indian tribes, therefore:

Sec. 1. Be it enacted by the General Assembly of the State of Indiana, that C. F. W. Walther, W. Sihler, E. F. G. Keyl and Christian Piepenbrink and their successors are hereby constituted a body politic and corporate by the name and style of the German Theological Seminary of the German Evangelical Lutheran Synod of Missouri, Ohio, and other States, and by said name shall have power to contract and to be contracted with, to sue and to be sued, to plead and to be impleaded, to answer and to be answered unto, in any court of law or equity, or before any justice of the peace, to use a common seal and alter or renew the same at pleasure, to make and adopt such rules and by-laws as may be deemed proper, so that the same are not inconsistent with the constitution of the United States or the State of Indiana, to exercise and perform all the functions and privileges necessary for the establishment, government and advancement of a Seminary in the County of Allen, to educate young men for the ministry of the German Evangelical Lutheran denomination among the Germans who have emigrated or shall emigrate to the United States, and ultimately to instruct young men in the ministry in said denomination for missionaries among the Indian tribes, and to grant diplomas and confer degrees in divinity.

Sec. 2. That said Synod may, in its said corporate capacity, purchase, or receive by gift, grant or bequest, such books, maps, charts, philosophic and scientific apparatus, and such personal property as may be necessary and proper, and hold, use and dispose of the same at pleasure for the benefit of said Seminary, and may also purchase or receive by gift, grant or bequest or devise any real estate, and hold and enjoy, sell, convey, rent or lease the same at pleasure;

provided, that said Synod shall not at any one time hold real estate in this State over the value of one hundred thousand dollars.

Sec. 3. That the said named persons, being the present Board of Directors to said corporate body, shall continue in trust until their successors are appointed, and that for the purpose of perpetuating the franchises, immunities and privileges hereby granted to said body politic, the said Synod shall have power to appoint the Board of Directors of said body corporate and to fill any vacancies that may occur in the same, and to create and establish such professorships as may seem desirable, and to abolish, change or renew the same; provided said Synod exercises said powers in conformity with the constitution, rules and by-laws of said body corporate.

Sec. 4. That said corporate body shall keep a record of its proceedings, which shall at all times be kept open for the inspection of all persons concerned.

Sec. 5. This act is hereby declared a public act and shall be construed liberally for every beneficial purpose hereby intended and no omission to use any of the privileges hereby granted, shall cause the forfeiture of the same, nor shall any purchase, gift, grant, conveyance or devise to or for the use of said body corporate be defeated or prejudiced on account of any misnomer or informality whatever; provided, the intention of the parties be shown beyond a reasonable doubt.

Sec. 6. This act to take effect and be in force from and after its passage.

---

## Uebersetzung des vorstehenden Freibriefs der Fort Wayne Anstalt. \*)

### Capitel CCXXVII.

Eine Acte, das deutsche theologische Seminar der deutschen evangelisch-lutherischen Synode von Missouri, Ohio und anderen Staaten zu incorporiren.

Genehmigt am 21. Januar 1850.

Da der Zweck dieser Gesellschaft darin besteht, junge Leute zu erziehen für das Predigtamt der deutschen evangelisch-lutherischen Kirche unter den Deutschen, welche in die Vereinigten Staaten eingewandert sind, oder noch einwandern werden, und junge Leute vorzubereiten für den Missionsdienst unter den Indianerstämmen, deshalb:

Abschn. 1. Sei von der gesetzgebenden Versammlung des Staates Indiana verfügt, daß C. F. W. Walther, W. Sihler, E. J. G. Keyl und Christian Piepenbrink und ihre Nachfolger im Amte hierdurch erhoben sein sollen zu einem bürgerlichen und vereinigten Körper unter dem Namen und der Bezeichnung „deutsches theologisches Seminar der deutschen evangelisch-lutherischen Synode von Missouri, Ohio und anderen Staaten“, und sollen sie unter besagtem Namen Macht haben, Vergleiche zu schließen und mit sich abschließen zu lassen, zu verklagen und verklagt zu werden, zu belangen und belangt zu werden, Rede zu stehen und sich Rede stehen zu lassen in irgend welchem Gerichtshof oder vor irgend welchem Friedensrichter; ein gemeinsames Siegel zu gebrauchen und nach Gefallen zu ändern oder zu erneuern, solche Regeln und Nebengesetze zu machen und anzunehmen, wie geeignet erachtet werden mag, doch so, daß dieselben nicht unverträglich seien mit der Constitution der Vereinigten Staaten und des Staates Indiana, alle Geschäfte und Vorrechte auszuüben und zu gebrauchen, welche nöthig sind zur Errichtung, Regierung und Förderung eines Seminars im County Allen, um junge Männer zu erziehen für

\*) Siehe Anmerkung auf Seite 54!

den Dienst der deutschen evangelisch-lutherischen Kirche unter den Deutschen, welche eingewandert sind in die Vereinigten Staaten oder noch einwandern mögen, und letztlich junge Männer im Amt der besagten Kirche vorzubereiten für den Missionsdienst unter den Indianerstämmen, und Diplome zu verleihen und Grade der Gottesgelahrtheit zu ertheilen.

Abschn. 2. Daß besagte Synode, als besagte Körperschaft, ankaufen darf, oder durch Geschenk, Verwilligung oder Vermächtniß in Empfang nehmen, solche Bücher, Karten jeder Art, philosophische und wissenschaftliche Apparate und solches persönliche Eigenthum, als nöthig und geeignet sein mag, und dasselbe halten, gebrauchen und darüber verfügen kann, nach Gefallen, zum Besten des besagten Seminars, und daß sie auch kaufen darf, oder durch Geschenk, Verwilligung, Vermächtniß oder Erblassung in Empfang nehmen, irgend welches Grundeigenthum, und dasselbe nach Gefallen besitzen, genießen, verkaufen, übertragen, vermietthen oder verpachten darf, mit dem Vorbehalt, daß besagte Synode zu keiner Zeit in diesem Staate Grundeigenthum besitzen soll, das den Werth von hunderttausend Dollars übersteigt.

Abschn. 3. Daß die besagten genannten Personen, welche gegenwärtig das Directorium der besagten Körperschaft sind, ihre Verwaltung fortsetzen sollen, bis ihre Amtsnachfolger erwählt sind, und daß die besagte Synode zum Zweck der beständigen Fortdauer der Gerechtsamen, Steuerfreiheiten und Vorrechte, die hierdurch der Körperschaft verliehen sind, ermächtigt sein soll, das Directorium besagter Körperschaft zu ernennen und irgend welche Vacanzen auszufüllen, die darin vorkommen mögen, und solche Professuren zu schaffen und einzurichten, die wünschenswerth erscheinen mögen, und dieselben wieder abzuschaffen, zu ändern oder zu erneuern, mit dem Vorbehalt, daß die besagte Synode besagte Gewalt ausübt in Uebereinstimmung mit der Constitution, den Regeln und Nebengesetzen besagter Körperschaft.

Abschn. 4. Daß besagte Körperschaft ein Protokoll ihrer Verhandlungen führen soll, welches allezeit der Inspection aller Betheiligten offen stehen soll.

Abfchn. 5. Diese Acte wird hiermit für eine öffentliche Acte erklärt und soll weitherzig gedeutet werden für alles, was irgend dem hier beabsichtigten Zwecke dient, und keinerlei Unterlassung in der Verwendung der hier bewilligten Vorrechte soll den Verlust derselben nach sich ziehen, auch soll kein Kauf, Geschenk, keine Bewilligung, Uebertragung oder Erblassung an besagte Körperschaft oder für den Nutzen derselben ungültig gemacht oder beeinträchtigt werden wegen irgend welcher Versehen oder Formfehler, vorbehaltenlich, daß die rechte Absicht der Betheiligten vernünftigerweise nicht bezweifelt werden kann.

Diese Acte soll in Wirksamkeit und Kraft treten von und nach ihrer Genehmigung.

---

### Charter of the Teachers' Seminary at Addison.

AN ACT to incorporate the Evangelical Lutheran Teachers' Seminary of the German Evangelical Lutheran Synod of Missouri, Ohio, and other States.

Sec. 1. Be it enacted by the people of the State of Illinois represented in the General Assembly: That Carl F. W. Walther, Frederick Buenger, Henry Wunder and Frederick Krage, and their successors are hereby created a body politic and corporate by the name of "The Trustees of the Evangelical Lutheran Teachers' Seminary" and by said name shall have perpetual succession, with power to sue, and be sued, to plead und be impleaded, to take and hold real estate and other property, by purchase, gift, grant, devise or otherwise, to lease, convey and dispose of the same for effecting and furthering the purposes and objects of said Institution.

Sec. 2. The corporation hereby created may have and use, and change at pleasure, a common seal, and may make and ordain for the government of the Seminary herein mentioned, and for the government of the officers of said corporation, such constitution and by-laws as they may deem

necessary; provided, such constitution and by-laws be not inconsistent with the constitution and laws of the State of Illinois and of the United States.

Sec. 3. The said Trustees may elect one of their number Chairman, and also elect or appoint a Secretary and Treasurer from their number, but the said Treasurer shall be elected or appointed by the Trustees herein named, and by their successors, from the County of Du Page; and the said Chairman, Secretary and Treasurer shall perform the usual duties of such officers, and such duties as may be defined and provided for in the constitution and by-laws adopted by said Trustees or their successors.

Sec. 4. The Trustees herein named or their successors shall have power to select a location in any County of this State where the Seminary herein mentioned shall be built, and when such selection is made, the said Trustees or a majority of them shall make and execute a certificate, stating the particular locality selected, and shall cause such certificate to be placed upon the records in the recorder's office of the County where the premises selected are located, and when such selection is made, and said certificate recorded as aforesaid, the place of business of said corporation shall be at such place, and not elsewhere; and said Trustees shall have power to build the Seminary herein contemplated, and all other necessary buildings, to carry out the objects of said Institution as said Trustees shall deem proper and necessary.

Sec. 5. The President and professors and all other instructors in said Seminary shall be elected and chosen by the said Trustees or their successors\*), by and under the direction of the Evangelical Lutheran Synod aforesaid, and said Institution shall be subject to the inspection and visitation of said Synod at all times.

---

\*) See below!

Sec. 6. The election of Trustees shall be annual\*) at such time and place as shall be provided by the constitution and by-laws of the corporation hereby created.

ALLEN C. FULLER,  
Speaker of House of Representatives.

WM. BROSS,  
Speaker of the Senate.

Approved, Feb. 16, 1865.

RICHARD J. OGLEBY.

UNITED STATES OF AMERICA, }  
STATE OF ILLINOIS, } ss.

I, Sharon Tyndale, Secretary of State of the State of Illinois, do hereby certify that the foregoing is a true copy of an enrolled law now on file in my office.

In witness whereof, I have hereunto set my hand, and affixed the Great Seal of State, at the City of Springfield, this 16th day of March, A. D. 1865.

SHARON TYNDALE,  
Secretary of State.

{ L. S. }

AN ACT to amend an act entitled an act to incorporate the Evangelical Lutheran Synod of Missouri, Ohio, and other States, approved Febr. 16th 1865.

Sec. 1. Be it enacted by the people of the State of Illinois represented in the General Assembly: that Section Five (5) of an act entitled an act to incorporate the Evangelical Lutheran Synod of Missouri, Ohio and other States be and the same is hereby so amended as that the President and professors and all instructors in said Seminary shall be

\*) See below!

elected, chosen, or appointed by the Evangelical Lutheran Synod aforesaid; and that Section six (6) be and the same is hereby so amended as that the election of Trustees shall occur at such times and places as is provided by the constitution and by-laws of the Synod aforesaid.

Sec. 2. The property real and personal of the corporation created by this act aforesaid, approved Feb. 16, 1865, in case of a division of the aforesaid Synod shall be held and controlled by such branch of said division as shall remain true to the Book of Concord of the year A. D. 1580. And the real estate of the said corporation to the amount of thirty thousand dollars actually used for educational purposes, shall be exempt from State, County, and Township taxation.

Sec. 3. This act shall take effect and be in force from and after its passage.

Approved, Feb. 21st, 1867.

UNITED STATES OF AMERICA, }  
STATE OF ILLINOIS. } ss. OFFICE OF SECRETARY.

I, Sharon Tyndale, Secretary of State of the State of Illinois, do hereby certify that the foregoing is a true copy of an enrolled law now on file in this office.

In witness whereof, I hereto set my hand and affix the Great Seal of State, at the City of Springfield, this fourth day of March, A. D. 1867.

SHARON TYNDALE,  
Secretary of State.

## Uebersetzung des vorstehenden Freibriefs des Schullehrer-Seminars zu Addison, Illinois.

Eine Acte, das Evangelisch-Lutherische Lehrerseminar der Deutschen Evangelisch-Lutherischen Synode von Missouri, Ohio und anderen Staaten zu incorporiren.

Ab schn. 1. Sei es durch das in der Generalversammlung repräsentirte Volk des Staates Illinois verfügt, daß Carl F. W. Walther, Friedrich Büniger, Heinrich Wunder und Friedrich Krage und deren Nachfolger im Amt hiermit ernannt werden zu einem bürgerlichen und vereinten Körper unter dem Namen „die Verwalter des Evangelisch-Lutherischen Lehrerseminars“, und unter dem Namen sollen fortwährend ihre Amtsnachfolger gehen, mit der Macht, Klage zu führen und verklagt zu werden, zu prozessiren und prozessirt zu werden, durch Kauf, Schenkung, Verwilligung, Vermächtniß oder in anderer Weise liegendes und anderes Eigenthum zu übernehmen und in Besitz zu halten, dasselbe zu verpachten, zu übertragen und zu verwenden, um Absicht und Zweck besagter Anstalt zu verwirklichen und zu fördern.

Ab schn. 2. Die hierdurch ins Leben gerufene Körperschaft darf ein gemeinschaftliches Siegel haben und gebrauchen und nach Gefallen ändern, und sie darf zur Regierung des hierin genannten Seminars und für das Regiment der Beamten besagter Körperschaft eine solche Verfassung und solche Nebengesetze entwerfen und festsetzen, als nöthig erachtet wird, mit dem Vorbehalt, daß solche Verfassung und Nebengesetze nicht im Widerspruch stehen mit der Constitution und den Gesetzen des Staates Illinois und der Vereinigten Staaten.

Ab schn. 3. Die besagten Verwalter können aus ihrer Mitte einen Vorsizer erwählen, und ebenso einen Protokollführer und Cassirer aus ihrer Mitte erwählen oder ernennen, aber der besagte Cassirer soll durch die hierin genannten Verwalter und durch ihre Nachfolger im Amt erwählt oder ernannt werden aus dem County Du Page, und besagter Vorsizer, Protokollführer und Cassirer sollen die gewöhnlichen Pflichten solcher Beamten ausüben und solche Pflichten, als in der Constitution und den Nebengesetzen, wie

ße von den Verwaltern und deren Amtsnachfolgern angenommen werden, bestimmt und vorgesehen sein mögen.

Abfchn. 4. Die hier genannten Verwalter und ihre Amtsnachfolger sollen ermächtigt sein, einen Ort in irgend einem County in diesem Staate auszuwählen, wo das hiererwähnte Seminar erbaut sein soll, und wenn solche Wahl getroffen ist, so sollen die besagten Verwalter oder eine Mehrheit derselben ein Certificat verabfassen und ausstellen, welches den erwählten Ort genau angibt, und sollen solches Certificat eintragen lassen in die Register des Recorder-Amtes desjenigen County, in welchem die erwählten Grundstücke gelegen sind, und wenn solche Wahl getroffen ist, und besagtes Certificat, wie gesagt, eingetragen worden ist, so soll solcher Ort, und kein anderer, derjenige sein, an dem die Körperschaft ihre Geschäfte besorgt, und besagte Verwalter sollen ermächtigt sein, das hier beabsichtigte Seminar und alle anderen Gebäude zu errichten, die nöthig sind, um die Zwecke besagter Anstalt auszuführen, je nachdem besagte Verwalter es für geeignet und nöthig halten mögen.

Abfchn. 5. Der Präses und die Professoren und alle anderen Lehrer in besagtem Seminar sollen durch die genannten Verwalter oder deren Amtsnachfolger nach und unter der Weisung der vorbesagten ev.-lutherischen Synode gewählt und ausgesucht werden\*) und besagte Anstalt soll zu aller Zeit der Aufsicht und Visitation besagter Synode unterworfen sein.

Abfchn. 6. Die Wahl der Verwalter soll jährlich zu solcher Zeit und an solchem Orte\*) stattfinden, wie die Constitution und die Nebengesetze der hierdurch ins Leben gerufenen Körperschaft es bestimmen mögen.

Allen C. Fuller,  
Sprecher des Repräsentantenhauses.

Wm. Broß,  
Sprecher des Senats.

Gebilligt, den 16. Febr. 1865.

Richard J. Oglesby.

\*) Siehe weiter unten!

Ver. Staaten von Amerika, }  
Staat Illinois. } ss.

Ich, Sharon Lyndale, Staatssecretär des Staates Illinois, bescheinige hiedurch, daß Vorstehendes eine getreue Copie eines eingetragenen Gesetzes ist, das jetzt in meiner Amtsstube hinterlegt ist.

Zum Zeugniß dessen habe ich mich hier eigenhändig unterschrieben und das große Staatsiegel beigefügt, in der Stadt Springfield, diesen 16. März A. D. 1865.

{ L. S. }

Sharon Lyndale,  
Staatssecretär.

Eine Acte zur Verbesserung einer Acte, betitelt eine Acte, die Evangelisch-Lutherische Synode von Missouri, Ohio und anderen Staaten zu incorporiren, genehmigt am 16. Februar 1865.

Ab schn. 1. Sei es verfügt durch das Volk des Staates Illinois, repräsentirt in der Generalversammlung, daß Abschnitt fünf (5) einer Acte betitelt „eine Acte, die Evangelisch-Lutherische Synode von Missouri, Ohio und anderen Staaten zu incorporiren“, hiermit so verbessert sei und ist, daß der Präses und die Professoren und alle Lehrer am besagten Seminar von der vorbesagten Evangelisch-Lutherischen Synode erwählt, ausgesucht oder ernannt werden sollen, und daß Abschnitt sechs (6) hierdurch so amendirt sei und ist, daß die Wahl der Verwalter zu solchen Zeiten und an solchen Orten stattfindet, wie die Constitution und die Nebengesetze besagter Synode es vorschreiben.

Ab schn. 2. Das liegende und persönliche Eigenthum der Körperschaft, die durch diese vorbesagte, am 16. Februar 1865 genehmigte Acte ins Leben gerufen ist, soll, im Fall einer Trennung der vorbesagten Synode, gehalten und controlirt werden von demjenigen Zweig besagter Theilung, welcher treu festhält an dem Concordienbuche von 1580. Und das liegende Eigenthum der besagten Körperschaft.

schaft, welches wirklich zu Erziehungszwecken gebraucht wird, soll zum Betrag von dreißig tausend Dollars ausgenommen sein von Staat-, County- und Stadtbezirk-Besteuerung.

Abschn. 3. Diese Acte soll wirksam sein und in Kraft treten von ihrer Annahme an und nach derselben.

Genehmigt am 21. Februar 1867.

Ver. Staaten von Amerika, }  
Staat Illinois. } ss. Amtsstube des Secretärs.

Ich, Sharon Lyndale, Staatssecretär des Staates Illinois, bescheinige andurch, daß Vorstehendes eine getreue Copie eines eingetragenen Gesetzes ist, welches jetzt in meiner Amtsstube hinterlegt ist.

Zum Zeugniß dessen unterzeichne ich mich hier eigenhändig und füge das große Staatsiegel bei, in der Stadt Springfield, diesen 4. März A. D. 1867.

Sharon Lyndale,  
Staatssecretär.

## V. Publicationen der Synode und deren Bücher-Vertrieb. Uebergabe = Urkunde des St. Louis Gesangbuchs.

Im Namen Iesu.

Unterzeichnete Gemeinde bezeugt auf Grund eines von ihr am 2. December 1861 in öffentlicher Versammlung einstimmig gefaßten Beschlusses, daß sie das Eigenthumsrecht an das von ihr herausgegebene und verlegte „Kirchen-Gesangbuch für Evang.-Lutherische Gemeinden ungeänderter Augsburgischer Confession“, an die Ehrwürdige Deutsche Evangelisch-Lutherische Synode von Missouri, Ohio und andern Staaten für immer abgegeben hat; jedoch unter folgenden Bedingungen:

1. daß besagte Synode die ferneren Ausgaben des bezeichneten Gesangbuchs also besorge, daß kein darin bereits vorhandenes Lied herausgenommen oder wider den ursprünglichen Text des Verfassers

desselben verändert, und daß dasselbe allein mit durchaus unverdächtigen, von der gesammten, ihrem Bekenntniß treuen, Evangelischen-Lutherischen Kirche als reine anerkannte Kirchenlieder bereichert werde;

2. daß besagte Synode den aus dem Verkauf des genannten Gesangbuchs sich ergebenden Reingewinn wie bisher, so auch ferner für Erhaltung des Concordia-Seminars und Collegiums gewissenhaft verwende.

St. Louis, im Staate Missouri, den 30. März 1862.

Die erste deutsche Ev.-Lutherische Gemeinde,  
in deren Namen der Vorstand derselben:

(Folgen die Unterschriften.)

(A. XI, 64. 65.)

---

Denjenigen Personen, welche wirkliche Druckfehler in unserm St. Louis Gesangbuche finden, wird es anheimgegeben, sich die Stellen zu notiren, und solche dem Herrn Pastor Brohm zur Berücksichtigung mitzutheilen. (A. VII, 45.)

---

### Redactionscommittee und Schulbücher-Commission.

1. Das Ministerium von St. Louis bildet die Redactionscommittee für Drucksachen, welche ein literarisches Urtheil erfordern. (A. X, 72. XI, 100.) Die nur im Auftrage dieser Redactionscommittee herausgegebenen Bücher sollen als „im Verlage der Synode“ erschienen, während nur solche Bücher „im Namen der Synode“ herauszugeben sind, die zuvor der Synode vorgelegt, von ihr approbirt worden und zu deren Druck sie Auftrag gegeben hat. (A. XII, 7.)

2. Der Allgemeine Präses, die Professoren am Schulseminar und einige andere tüchtige Schulmänner bilden eine ständige Commission, welche solche Bücher als Vorlage für die Allgemeine Synode ausarbeiten oder ausarbeiten lassen soll, die für die Gemeindeschulen der Synode erforderlich sind. (W. XIV, 49. A. XIV, 98.)

## Das Directorium.

### Bestimmungen in Betreff der Zusammensetzung u. des Directoriums.

§ 1. Ein aus sieben Personen bestehendes Directorium wird je bei den regelmäßigen Sitzungen der Allgemeinen Synode für die nächstfolgenden drei Jahre erwählt, jedoch so, daß der jeweilige Allgemeine Cassirer der Synode zugleich eines dieser sieben Glieder und auch der Cassirer des Directoriums sein soll. Der Cassirer als solcher nimmt eine dem Directorium untergeordnete Stellung ein, indem derselbe ausführen muß, was das Directorium beschlossen hat. Der Cassirer hat als solcher nichts anzuordnen, sondern nur darauf zu sehen, daß ihm gültige Anweisungen gegeben werden.

§ 2. Die Pflichten des Directoriums sind im Allgemeinen: im Namen der Synode, allein zu deren Nutzen und ihr in allem verantwortlich und haftbar, die Synodal-Setzerei, -Druckerei und -Binderei, mit allem, was dazu gehört, zu verwalten, und über alle betreffenden Anschaffungen, gelieferten Arbeiten, Ausgabe und Einnahme u. genau Buch und Rechnung zu führen, sowie die General-Agentur zu überwachen. Selbstverständlich hat das Directorium alle Gehalte in der Buchhandlung, Druckerei, Setzerei und Binderei gemäß der respectiven Befähigung zu reguliren.

§ 3. Das Directorium erwählt aus seiner Mitte einen Präsidenten, welcher in den Sitzungen desselben den Vorsitz führt. Es stellt einen sachkundigen Factor der Setzerei-, Druckerei- und Binderei-Anstalt an, welcher dieselbe zu leiten und die betreffenden Geschäftsbücher zu führen hat. Dieser Factor soll nicht ein Glied des Directoriums sein, sondern unter demselben stehen.

§ 4. Unter den Gliedern des Directoriums eintretende Vacanzen sind, bis zur neuen Wahl der Allgemeinen Synode, von dem Directorium, unter Uebereinkunft mit dem Allgemeinen Präses durch Erwählung passender Personen auszufüllen.

§ 5. Das Directorium hat mindestens je monatlich eine regelmäßige Versammlung zu halten, um sich über den Stand der ihm

übergebenen Angelegenheiten in Kenntniß zu setzen, und was zur Förderung derselben dienen möge, Rathes zu pflegen und Bestimmungen zu machen. Der Präsident hat das Recht, Extra-Versammlungen anzuordnen, und die Pflicht, dies zu thun, so oft eine Majorität dies verlangt. Alle solche Versammlungen sind beschlußfähig, wenn die Majorität der Glieder erschienen ist.

§ 6. Das Directorium hat alljährlich vor den Sitzungen der Districtsynoden, sowie vor denen der Allgemeinen Synode in einem Beiblatt zum „Lutheraner“ Rechnung abzulegen.

§ 7. Das Directorium und alle dessen Glieder sind selbstverständlich als Angestellte der Synode laut Cap. VI. der Synodalconstitution in gleicher Weise wie alle andere Beamte derselben unterstellt. (A. XV, 102. 103. 110.)

### Eingehendere Instruction für das Directorium.

(Ursprünglich dem „Committee für Drucksachen“ gegeben.)

Um die Geschäfte einer Generalagentur . . . auszuführen, ist dem Directorium folgende Instruction ertheilt:

- a. Dasselbe hat die alleinige Befugniß über sämtliche Drucksachen, welche im Interesse der Synode auf ihre Veranlassung vertrieben werden, soweit es die äußerliche Geschäftsführung betrifft;
- b. es ist gehalten, sämtliche solche Drucksachen dem Generalagenten, und niemand anders, zum Vertrieb zu überweisen;
- c. es ist bevollmächtigt und verpflichtet, die Agentur zu überwachen, und ist dafür der Synode verantwortlich;
- d. es ist ferner bevollmächtigt und verpflichtet, die nöthigen Contracte mit Drucker, Buchbinder u. a. zu schließen und zu überwachen. Dabei ist ihm jedoch nicht gestattet, Verbindlichkeiten einzugehen, deren Betrag in einem Jahre den jährlichen Durchschnittsbetrag der Ueberschüsse der Agentur überschreitet; sondern für einen solchen Fall, daß ein diese Grenze überschreitendes Capital, etwa für neuen Verlag, erforderlich wäre, bedarf es einer speciellen Vollmacht der Synode; nur im Nothfalle genügt auch die Vollmacht der sämtlichen Präsidcs.

- e. Es ist ferner bevollmächtigt und verpflichtet, dem Agenten die geforderten Befugnisse nach Ermessen zu ertheilen;
  - f. die Cassenüberschüsse vom Generalagenten in Empfang zu nehmen, seine Bücher und Lager zu revidiren, und ihm resp. Entlassung zu ertheilen, wie auch bei solcher eintretenden Vacanz mit Hinzuziehung des Allgemeinen Präsidenten einen neuen Agenten zu wählen, im Fall die Synode nicht in Sitzung ist;
  - g. die eingezahlten Cassenüberschüsse des Generalagenten, nach Abzug eines Betriebsvorschusses, sofort an den Generalcassirer der Synode (für die Synodalcasse) abzuliefern und demselben so früh als thunlich Notiz zu geben, wann und welche Zahlungen nach den vorhandenen Contracten und Verbindlichkeiten fällig werden;
  - h. es ist nicht berechtigt, directe Zahlungen an Drucker, Buchbinder, oder an wen es sei, zu leisten; dagegen ist es befugt, für contractmäßige oder sonst berechnete Zahlungen Anweisungen an den Generalcassirer zu geben. Der Generalcassirer soll verpflichtet sein, diese Anweisungen zu honoriren,
    1. wenn und sobald die Generalcasse die nöthigen verfügbaren Mittel dazu hat;
    2. so lange der jährliche Betrag der Anweisungen des „Directoriums“ den jährlichen Durchschnittsbetrag der vom „Directorium“ ihm einzuzahlenden Cassenüberschüsse der Generalagentur nicht übersteigt.
- Für Ausnahmen siehe d. (A. X, 73. f.)

---

### Noch einige specielle Weisungen für das Directorium.

Das Directorium soll mit allem Ernste darauf sehen, daß Papier und Einband der Synodalbücher dauerhaft seien. (A. XV, 102.)

Es ist ihm die Vollmacht ertheilt, wenn es der an Umfang gewinnende Buchhandel nöthig machen sollte, dem Generalagenten die erforderliche Hülfe zu beschaffen. (A. XIV, 105.)

Es soll den Preis der Synodalberichte so niedrig als möglich setzen, und also keinen Gewinn aus dem Verkauf derselben ziehen wollen. (A. XV, 105.)

Es soll im Namen der Synode einen Kalender für unsere Synode herausgeben, welcher auch die mit uns verbundenen Schwester-synoden berücksichtigt. In diesem Kalender sollen auch die Adressen der Districts-cassirer genau angegeben werden. (A. XIV, 97. XV, 101.)

Zum Zweck der weiteren Verbreitung unserer Drucksachen hier in Amerika will die Synode, daß etwa alle zwei Monate ein Beiblatt zum „Lutheraner“ gedruckt werde, vermittelt dessen, mit Preisangabe und kurzen Bemerkungen über Inhalt und Nutzen jedes einzelnen Schriftchens, unsere Drucksachen bekannt gemacht und in Erinnerung gebracht werden sollen. Auch die Umschläge von „Lehre und Behre“ sollen benützt werden, Anzeigen unserer Bücher zu bringen. (A. XIII, 88.)

---

#### Vertrag zwischen dem Directorium und dem Herausgeber der „Abendschule.“

In dem angenommenen und durch den Druck veröffentlichten Protokoll der Verhandlungen der deutschen evangelisch-lutherischen Synode von Missouri, Ohio u. a. Staaten während der Sitzungen derselben vom 27sten April bis zum 7ten Mai des Jahres 1872 findet sich auf Seite 109 folgender Passus:

„In Bezug auf das Anerbieten Herrn Lange's, wonach er bereit ist, wenn es die Synode wünscht, in Zukunft ein Drittheil des Reingewinnes von der „Abendschule“ an unsere Synodalcasse abzugeben, kann die Synodalcommittee nur rathen, dasselbe anzunehmen, empfiehlt aber in diesem Falle zu gleicher Zeit, daß hierüber ein wohl und sorgfältig formulirter Vertrag aufgesetzt werde, worin auch das Recht der Synode in Bezug auf die Bestellung des Redacteurs verbrieft wäre, und daß eine Abschrift davon sowohl in die Hände Herrn Lange's, als auch in die Hände der betreffenden Synodalbeamten gelegt werde.“

„Dieser Bericht wurde von der Synode einstimmig angenommen.“

Auf Grund dieses Synodalbeschlusses schließen die Unterzeichneten hierdurch einen Vertrag ab, welcher folgende Bestimmungen enthält:

1. Herr Louis Lange verpflichtet sich, ein Drittheil des Reingewinnes von der „Abendschule“ an die Cassé der deutschen evangelisch-lutherischen Synode von Missouri, Ohio u. a. Staaten abzugeben, das alleinige Eigenthumsrecht an besagtes Blatt sich vorbehaltend.

2. Derselbe verpflichtet sich ferner, vom Beginn des gegenwärtigen Jahrgangs an den unter Nr. 1 angegebenen Betrag alljährlich im Monat September, in welchem Monat der neue Jahrgang der „Abendschule“ beginnt, an den Cassirer der genannten Synode zu entrichten; vom Jahrgang 1871 bis 1872 aber, für die Monate Juni, Juli und August 1872, das Drittheil des vierten Theiles vom Reingewinn desselben baldthunlichst an besagten Cassirer abzuliefern.

3. Derselbe verpflichtet sich ferner, mit dem Betrage auf sein christliches Gewissen anzugeben, wie hoch sich erstlich die Kosten der Redaction, der Herstellung, des Geschäftsbetriebs, der Versendung u. s. w., und zum andern die Summe des Einkommens belaufen, so daß daraus das der Synode zustehende Drittheil des Reingewinnes ersehen und nachgewiesen werden kann.

4. Derselbe verpflichtet sich ferner, ohne Einwilligung der Synode keinen Redacteur der „Abendschule“ anzustellen und, falls die Synode auf Entlassung eines bereits angestellten Redacteurs dieses Blattes, sei es wegen sich offenbarender Untauglichkeit desselben zur Redaction oder wegen Uergerlichkeit seiner Person dringt, denselben sofort zu entlassen.

5. Derselbe verpflichtet sich ferner, alles zu thun, was er vermag, daß die „Abendschule“ auch künftighin ein nach christlichen Grundsätzen und dem Glauben der evangelisch-lutherischen Kirche gemäß redigirtes Blatt zu nützlicher Unterhaltung und allgemeiner Belehrung sei und verbleibe.

6. Die besagte Synode verpflichtet sich, so lange gegenwärtiger Vertrag von Herrn L. Lange treulich gehalten wird, keine Zeitschrift

als Oppositions-Blatt herauszugeben, noch der Verbreitung der „Abendschule“ hindernd in den Weg zu treten, sondern das Gedeihen dieser Unternehmung in aller Beziehung zu fördern.

7. Dieser Vertrag soll so lange in Kraft bleiben, als beide Theile ihren hiermit ausgesprochenen Verpflichtungen nachkommen.

St. Louis, Mo., den 21sten Januar 1873.

Unterzeichnet im Namen und Auftrag der deutschen ev.-lutherischen Synode von Missouri, Ohio u. a. St.

E. F. W. Meier, Präsident.

E. Roschke, Secretär.

E. Leonhardt.

L. Lange.

J. Schuricht.

H. Steinmeyer.

H. Kalbfleisch.

A. Heinicke.

Directoren.

---

### Instruction für den Generalagenten.

§ 1. Die Synode stellt einen Generalagenten an für ihren gesammten Verlag und sämtliche Drucksachen, welche in ihrem Interesse vertrieben werden.

§ 2. Demselben ist nicht gestattet, ein eigenes Brodgeschäft neben seinem Amte zu treiben.

§ 3. Er ist für seine Geschäftsführung dem „Directorium“ verantwortlich.

§ 4. Er hat folgende specielle Functionen:

a. Expedition der Zeitschriften;

b. Vertrieb des Synodalverlags;

c. Buch- und Cassenführung;

d. Einschlagende Geschäftscorrespondenz;

e. Rechnungsablage alle drei Monate, oder so oft das „Directorium“ es verlangt. Jeden Monat hat er seine Bilanz dem „Directorium“ vorzulegen. Die Rechnungsbelege müssen nach Anweisung des „Directoriums“ geliefert werden.

- Namentlich ist er verpflichtet, bei Rechnungsablage für diejenige außenstehende Schuld, welche die bewilligte Creditfrist überschritten hat, regelmäßig, und für alle Außenstände, wenn verlangt, Belege beizubringen durch Schuldscheine der Schuldner, welche er sich nach gedruckten Formularen von denselben einzuholen hat; welche Schuldscheine jedoch nicht auf die stets vor auszubezahlenden Zeitschriften auszudehnen sind.
- f. er liefert den Cassenüberschuß jeden Monat an das „Directorium“ ab. Dasselbe gewährt ihm dagegen die nöthige Cassa für den laufenden Bedarf;
  - g. Fürsorge für das vorhandene Lager und rechtzeitige Versorgung des Lagers;
  - h. er richtet seine Bestellungen für den Drucker u. a. nicht direct an dieselben, sondern an das „Directorium“, und kann vom Drucker u. a. nur unter schriftlicher Anweisung des „Directoriums“ beziehen;
  - i. er bringt sämtliche Geschäftskosten, namentlich Rente für Geschäftslocal, Porto, Schreibmaterial, Emballage, Licht, Heizung für das Geschäftslocal, Inventar u. c. in Rechnung. Für Auswahl des Geschäftslocals und Inventar desselben bedarf er einer Einwilligung des „Directoriums“;
  - k. er ist verpflichtet, den Vertrieb aller Drucksachen, welche ihm vom „Directorium“ auf Grund von der Synode erhaltenen Auftrags überwiesen werden, auch wenn sie nicht zum Synodalverlag gehören, zu übernehmen unter denselben Bedingungen;
  - l. er ist berechtigt, unter Einwilligung des „Directoriums“ für nöthige Beihülfe auf Kosten des Geschäfts zu sorgen;
  - m. in allen nicht speciell bestimmten Punkten, sowie bei zweifelhaften Fällen, gilt die Entscheidung des „Directoriums.“

§ 5. Der Gehalt des Generalagenten . . . wird ihm vom Generalcassirer der Synode in monatlichen oder vierteljährlichen Raten ausgezahlt. (A. X, 71. ff.)

---

### Einzelne Weisungen für den Generalagenten.

Herr Buchhändler Naumann, junior, in Dresden, der sich bereit erklärt hat, sich der Verbreitung unsrer Publicationen mit Liebe anzunehmen und mit Freuden dazu, daß sie möglichst wohlfeil in Deutschland verbreitet werden, zu dienen, erhält zu dem Ende diese Publicationen um den Kostenpreis. (A. X, 74. XIII, 88.)

Der Generalagent ist angewiesen, alle sechs Monate Rechnungen auszufertigen und den Debitoren zuzusenden. (A. XIV, 105.)

Die Synodalpräsidenten und -Secretäre und die Präsidenten der von uns anerkannten Synoden sollen die Synodalberichte unentgeltlich empfangen. Was die Zusendung der Berichte an die Gemeinden betrifft, so soll auf Bestellung die gewünschte Anzahl verabfolgt werden. Der Generalagent soll angewiesen sein, zwei Exemplare der verschiedenen Synodalberichte an jeden Districtssecretär zur Hinterlegung in den Synodalarchiven zu übersenden; sämtliche Lehranstalten der Synode sollen zwei Berichte für ihre Bibliotheken erhalten. Allen im letzten Jahre stehenden Studenten in St. Louis und Addison sollen die Berichte gratis gegeben werden. — Die Herren Pastoren Brunn, Harms und Ruhland und das Missions-Institut in Leipzig sollen die Berichte durch den Agenten frei erhalten. (A. XV, 104. f.)

Die Zöglinge des Concordia-Collegiums, des Prediger- und Schullehrer-Seminars erhalten die Publicationen (Zeitschriften) der Synode unentgeltlich. (A. X, 74.)

Den Zöglingen unserer Anstalten soll der „Gebetschatz“ um den Kostenpreis abgelassen werden. (A. XII, 7.)

Herrn Lic. Ströbel sollen alle unsere literarischen Producte gratis zugesandt werden. Auch Herr Dr. Harleß erhält die laufenden Publicationen unserer Synode gratis. (A. XII, 6.)

Herr Pastor Holls soll unsere Gesangbücher und Katechismen für seine Waisenschule zu Mount Vernon bei New York geschenkt erhalten. (A. XIII, 74. f.)

Die unentgeltliche Verabfolgung unserer Schul- und Gesangbücher ist den lutherischen Waisenhäusern bei St. Louis und in Boston gewährt. (A. XIV, 104. XV, 106. O. XVI, 72.)

Entbehrliche Synodalberichte zc. sollen an Herrn Pastor Brunn in Steeden und an Herrn Pastor Ruperti in Bremerhafen zur Vertheilung versandt werden, damit auch dadurch unsere Freunde in Deutschland Gelegenheit bekommen, mit unserer Synode mehr bekannt zu werden. (A. XIII, 88.)

Die von uns herausgegebenen theologischen Schriften, u. dergl. sollen den Lutheranern in Neuholland, Australien, frei zugesendet werden. (Dem „Directorium“ anheimgegeben. M. XVI, 43.)

---

## VI. Versorgung der Wittwen und Waisen der besoldeten Synodalbeamten.

Die Wittwe eines von der Synode besoldeten Synodalbeamten soll jährlich aus der Synodalcasse der Regel nach als minimum (Geringstes) 150 Dollars für sich selbst und 30 Dollars für jedes Kind, das sie zu versorgen hat, erhalten. Unter den von der Synode Besoldeten sind zu verstehen: der Allgemeine Präses und die Professoren an den kirchlichen Anstalten der Synode. Frau Professorin Biewend erhält, in Anbetracht der Stellung, die ihr seliger Mann inne hatte, alljährlich weitere 100 Dollars. (W. IV, 32. f. N. IV, 22. O. IV, 25. f. M. IV, 26.)

---

## VII. Unterstützung altersschwacher oder kranker Pastoren und Schullehrer.

1. Es soll eine Committee bestehen, die diese Angelegenheit in die Hand nimmt.

2. Glieder dieser Committee sollen sein die Herren Pastoren Bünger und Brohm und der Allgemeine Cassirer.

3. Die frühere Krankencasse für Pastoren soll hinfort eine unter Leitung der Synode stehende Cassé sein und auch auf Emeritirte ausgedehnt werden.

4. Der Allgemeine Präses und die Districtspräsidenten sollen darüber verfügen, wer zu unterstützen und wer als Emeritirter anzusehen sei. (A. XV, 108. „Lutheraner“, Jahrg. 29, Nr. 9.)

## VIII. Heidenmission.

### Instruction für die Missions-Commission der deutschen Ev.-Lutherischen Synode von Missouri, Ohio u. a. St.

#### a. Für den Präses:

Der Präses dieser Commission sei gehalten, nicht allein vorhandene Missionsstationen des Synodalsprengels zu beaufsichtigen und, sei's persönlich oder durch einen Stellvertreter, möglichst zu visitiren, sondern auch sein Augenmerk auf die Auffindung und Gründung neuer Stationen, wo möglich durch Missionscolonien, zu richten. Bei der Visitation habe er Sorge, daß der Religionsunterricht auf den Katechismus Lutheri gegründet sei und das Missionswesen vom kirchlichen Standpunkt aus betrieben werde. Er suche im Verein mit den übrigen Gliedern der Commission aus lutherischen Missionsanstalten tüchtige Missionare zu erhalten, die auf sämtliche Symbole unserer Kirche verpflichtet, in der Lehre rein und im Wandel unsträflich sein müssen. Er lasse es sich angelegen sein, zu bewirken, daß von der Synode selbst Anstalten zur Bildung von Heidenmissionaren errichtet und erhalten werden. Er stehe den Missionaren mit Rath und That väterlich zur Seite. Er erwäge die Bedürfnisse der einzelnen Missionsstationen und verfüge demgemäß mit Zuziehung der beiden anderen Beamten. Er lasse sich wenigstens vierteljährlich genaue Berichte von allen Missionaren erstatten.

#### b. Für den Secretär:

Der Secretär führe die Correspondenz mit den betreffenden lutherischen Missionsanstalten, sowie mit den Missionsfreunden des Auslandes, die sich zu Handreichung erbieten. Er fertige den jährlichen Bericht an die Synode aus, dazu ihm der Präses das nöthige Material ausliefern muß. Er sammle und ordne die Statistik der Mission und Sorge für deren Veröffentlichung in geeigneter Weise. Er lege, wo möglich, eine Geschichte der Mission an.

### c. Für den Cassirer:

Der Cassirer hat die eingehenden Gaben zu empfangen, die Gelder auf Anweisung des Präses auszuzahlen, genaue Rechnung zu führen, Quittungen und Scheine zu sammeln und seine Rechnung jährlich der Synode vorzulegen. Auch hat er die Cassen für innere Mission in gleicher Weise zu führen. —

Die ganze Commission ist der Synode für ihre Handlungen verantwortlich. (A. I, 14. f.)

---

## IX. Innere Mission.

Wir stellen die Grenzen der inneren Mission nicht so weit, als es in unserer Zeit gewöhnlich geschieht, sondern verstehen nur darunter das Sammeln zerstreuter Lutheraner. (O. V, 27.)

Die St. Louis Pastoralconferenz, mit dem Lehrercollegium und dem Allgemeinen Präses, soll Sorge tragen, daß . . . tüchtige Männer als Reiseprediger abgeordnet werden. (A. XIII, 74.)

Falls sich in solchen Gebieten des Landes, über welche sich noch keine unserer Districtsynoden erstreckt, Gelegenheit bietet, innere Mission zu treiben, so ist der Allgemeine Präses beauftragt, die dazu nöthigen Maßregeln zu ergreifen. (A. X, 71.)

---

### Instruction für Reiseprediger.

(Ursprünglich für den „Besucher“.)

§ 1. Er hat zunächst die deutschen Ansiedlungen aufzusuchen und daselbst die Lutheraner zu erkunden; auch bei seiner Durchreise durch englische Ansiedlungen nach einzelnen deutschen Familien\*) zu fragen und sie zu besuchen.

§ 2. Es liegt ihm ob, die lutherischen Haushaltungen aufzusuchen und daselbst Nachfrage zu thun:

a. ob die Familien aus Deutschland oder aus dem Osten Ame-

---

\*) Daß er sich auch der englischen u. Bevölkerung in rechter Weise annehmen darf und nach Vermögen soll, versteht sich von selbst. Siehe den ersten Bericht der Synodal-Conferenz, S. 14. ff. —

- rifa's in den Westen eingewandert und wie lange sie bereits hier seien;
- b. ob der Hausvater und die Hausmutter auch wirklich beide lutherisch seien;
  - c. wie viele Kinder und sonstige Hausgenossen vorhanden; ob alle getauft und wie viele etwa confirmirt seien;
  - d. ob sie von reisenden Sectenpredigern zuweilen besucht worden und noch werden, und auf welcherlei Weise, im Fall des Besuchs, letztere an ihnen hantieren;
  - e. ob englische oder deutsche Schwarm- und Rottengeister in ihrer Nachbarschaft regelmäßige Predigtplätze haben, und ob die lutherischen Ansiedler dieselben besuchen;
  - f. ob und wie viele Katholiken, Reformirte, Unirte u. s. w. in der Ansiedlung wohnen, und ob diese irgendwie von Predigern ihrer Confession bedient werden;
  - g. ob die lutherischen Ansiedler Bibeln, den kleinen Katechismus Luthers, gute Gesangbücher und vielleicht alte rechtgläubige Gebet-, Predigt- und Erbauungsbücher im Hause haben und regelmäßigen Gebrauch davon machen. Findet der Reiseprediger zwar gute Bücher, aber keinen ordentlichen Gebrauch derselben vor, so hat er die Leute freundlich zu ermahnen, diese Schätze nicht unbenutzt liegen zu lassen, und ihnen guten Rath zu ertheilen, einen gesunden Hausgottesdienst anzuordnen; — findet er dagegen ungläubige oder falschgläubige Bücher im Hause und überdies im Gebrauch, so hat er die Leute aus Gottes Wort zu überzeugen, daß solche Bücher wider die heilige Schrift, mithin der Seele durchaus verderblich seien, also, daß, ob Gott will, die Leute alsdann von dem Gebrauch derselben ablassen.

§ 3. Obige Fragen sind natürlich nicht in der Form eines Gramens, sondern gesprächsweise und mit Vermeidung alles Scheins der Zubringlichkeit zu thun.

§ 4. Er hat so viel als möglich den herrschenden Zustand theils der verschiedenen Familien, theils der einzelnen Glieder derselben in geistlicher Beziehung genau kennen zu lernen; und hiebei liegt

ihm ob, nach dem Vermögen, das Gott darreicht, mit und nach dem Worte Gottes zu lehren und zu ermahnen, wie es die Nothdurft erfordert.

§ 5. Es ist seine Pflicht, die Leute mit Liebe und Ernst anzuregen, das heilige Predigtamt unter sich aufzurichten. Findet er also einzelne größere oder benachbarte kleine Ansiedlungen vor, die da willig werden, sich einen lutherischen Prediger zu berufen, so hat er ihnen Anleitung zu geben, wie sie zur Erreichung dieses Zweckes die geeigneten Schritte zu thun hätten. — Ist dagegen die Anzahl der besuchten lutherischen Familien in einem größern Umkreise zu klein, um alsbald einen ständigen Prediger zu berufen, so hat er die Leute zu ermahnen, sich an die nächste lutherische Gemeinde, die einen treuen Prediger hat, also anzuschließen, daß sie von letzterem doch dann und wann besucht und mit Wort und Sacrament bedient werden, — in der Zwischenzeit aber sich also zu halten, daß sie Sonntags sich lieber aus einem guten Predigtbuche erbauen, als die Gottesdienste der Schwärmer besuchen.

§ 6. Er hat die Hausväter zu berichten und anzuleiten, zumal bei großen Entfernungen von regelmäßig bedienten lutherischen Gemeinden, die Kinder in Todesnöthen oder sonst dringenden Fällen lieber selber zu taufen, als von durchreisenden Sectenpredigern taufen zu lassen. — Doch hat er auf . . . Erfordern seiner Glaubensgenossen ihnen nicht nur zu predigen, sondern auch ihre Kinder zu taufen.

§ 7. Es liegt dem Reiseprediger auch ob, die Kinder, die im schulfähigen Alter stehen, hie und da in einzelnen Häusern, zumal in den Abendstunden, vorzunehmen, und zuzusehen, ob sie mehr oder minder lesen können, vom Katechismus etwas wissen, auch vielleicht diese oder jene gute Liederverse und Gebete, und insonderheit die heiligen zehn Gebote, den christlichen Glauben und das heilige Vaterunser auswendig können, auch sie selber, so weit es die Zeit und Gelegenheit leidet, in den Hauptstücken des christlichen Glaubens zu unterweisen.

§ 8. Er hat, vornehmlich wo er die Kinder verwahrlost findet, die Eltern ernstlich und freundlich zu vermahnen und ihnen dafür

Anweisung zu geben, des Unterrichts ihrer Kinder, und zumal in den Spätherbst- und Wintermonaten sich anzunehmen, und sie möglichst dahin zu bringen, daß sie lesen lernen, und die Hauptstücke aus der heiligen Geschichte unsers Herrn Jesu Christi, so wie den kleinen lutherischen Katechismus allmählich ins Gedächtniß bekommen.

§ 9. Er hat für diesen Zweck und auch zur Belehrung der Erwachsenen eine Anzahl zweckmäßiger kleiner Schriften, so wie auch Bilder aus der heiligen Geschichte bei sich zu führen.

§ 10. In der Führung seines Tagebuchs hat er darauf zu sehen, daß seine Aufzeichnung von Zahl, Ort, Umgebung, äußern und innern Verhältnissen seiner besuchten Glaubensgenossen genau und bestimmt seien, auch daß er nicht versäume, besondere einzelne Erlebnisse in Bezug auf den Zweck seines Besuchs niederzuschreiben.

§ 11. In seinem Berichte an den Präses hat er alle zwei Monate die statistischen Ergebnisse seiner . . . Reise ganz speciell einzusenden, aus seinen sonstigen Erfahrungen aber das Wichtigste auszüglich mitzutheilen.

§ 12. Er hat sich ernstlich zu hüten, daß er nirgends in ein fremdes Amt greife, selbst wo dasselbe von einem Kezer oder Falschgläubigen verwaltet wird.

§ 13. Er hat der Synode Rechnung abzulegen in Beziehung auf seine Reisekosten. (A. I, 13. f.)

(Eingehende Thesen zc. über „Beruf und Stellung eines Reisepredigers“ mit manchen weiteren Winken s. W. XI, 57. ff., und „Evangelisten-Amt“ W. II, 36. A. IX, 105.)

---

Um der Zersplitterung unserer Kräfte in kleinen Gemeindchen vorzubeugen, sind die Reiseprediger angewiesen, den von ihnen aufgefundenen und mit Wort und Sacrament bedienten Häuflein nicht immer sogleich einen Prediger zu versprechen, sondern sie wo möglich daran zu gewöhnen, daß sie sich längere Zeit in Verbindung mit andern Gemeinden von Einem Prediger alle 6—8 Wochen mit Wort und Sacrament bedienen lassen. Predigen, und zwar häufiges Predigen, auch an den Wochentagen, ist vornehmlich die

Aufgabe der Reiseprediger, nicht (sowohl) Gemeinden zu sammeln. (A. XIII, 73. f.)

Jedem Prediger unseres Verbandes wird es zur Pflicht gemacht, so viel er kann und soweit hin als es ihm möglich, in der Umgegend seiner Gemeinde durch Predigen, Verkauf von Tractaten u. s. w. für die Ausbreitung der Kirche zu wirken. (A. IV, 21.)

Wenn ein ansässiger Pastor weiß, daß in dieser oder jener weiteren Entfernung eine größere Anstellung und er zum Missioniren befähigt ist, so daß wirklich Frucht erwartet werden kann, so ist er ermuntert, dieselbe aufzusuchen, und soll dazu, wenn nöthig, von der Synode unterstützt werden. (W. XIII, 53. A. X, 70. f.)

Der östliche District hat eine eigene Casse für innere Mission, aus welcher die Reisekosten missionirender Prediger bestritten werden sollen. Applicanten haben sich schriftlich an den Districts-Präsidenten zu wenden mit Angabe ihrer Bedürfnisse, worauf dieser dem Cassirer eine Anweisung einhändigst. (O. V, 27.)

Wird in Wisconsin oder in Minnesota um Verabreichung von Geldern für innere Mission, etwa für Anschaffung eines Pferdes, gebeten, so sollen sich die betreffenden Bittsteller an den Visiteur ihres Districts wenden, der dem Districts-Präsidenten einen verantwortlichen Bericht darüber zu erstatten, und ihm diejenigen zu bezeichnen hat, die der Unterstützung bedürftig sind, worauf alsdann der Districts-Präsident dem Cassirer nach Umständen die nöthige Anweisung geben soll, die begehrten Gelder auszuzahlen. Diese Bestimmung soll auch für Michigan gelten. Wenn diejenigen, welche ein Missionspferd erhalten haben, es nicht mehr bedürfen, so sollen sie den Erlös für dasselbe in die Casse für die innere Mission zurückzahlen. Die Hülfsvisitoren haben auch hierüber zu wachen. (N. XVI, 58.)

Die aus der inneren Missionscasse angeschafften und bestimmten Pastoren zum Betreiben der inneren Mission überlassenen Pferde und andere Utensilien, welche zur Mission gehören, sollen nicht beständiges Eigenthum der Pastoren werden, sondern sie sollen dieselben zurückgeben, wenn sie davon keinen Gebrauch mehr machen in dem Dienste der Mission. (A. XV, 106.)

Die Herren Reiseprediger und andere missionirende Pastoren sollten von Zeit zu Zeit ihre betreffenden Erfahrungen dem Volke durch den „Lutheraner“ zugänglich machen. (A. XIII, 73.)

Die Glieder des Synodalverbandes erhalten diejenigen Schriften, welche von der Synode herausgegeben werden, auf Rechnung, um deren weitere Verbreitung zu befördern. (A. V, 14.)

---

Die Sorge für die Colportage hat das Präsidium. (A. VII, 36.)

Die Colporteure erhalten die von der Synode herausgegebenen Bücher unter denselben Bedingungen, wie die Buchhändler. (W. IV, 35.)

---

### **Instruction für einen Colporteur der deutschen ev.-luth. Synode von Missouri, Ohio u. a. Staaten.**

§ 1. Der von der deutschen evangelisch-lutherischen Synode von Missouri, Ohio u. a. Staaten angestellte Colporteur hat die Aufgabe, vornehmlich predigerlose deutsche lutherische Niederlassungen und Haushaltungen aufzusuchen und ihnen Bibeln, Gesangbücher, Katechismen und alle solche Erbauungs- und Gebetbücher zum Kauf anzubieten, welche die Genehmigung der Synode hierzu erhalten.

§ 2. Daneben ist es seine Pflicht, die Leute mit Ernst und Liebe anzuregen, das heilige Predigtamt unter sich aufzurichten. Findet er also einzelne größere oder benachbarte kleine Ansiedlungen vor, die da willig werden, sich einen lutherischen Prediger zu berufen, so hat er ihnen Anleitung zu geben, wie sie zur Erreichung dieses Zweckes die geeigneten Schritte zu thun hätten. — Ist dagegen die Anzahl der besuchten lutherischen Familien in einem größeren Umkreise zu klein, um alsbald einen ständigen Prediger zu berufen, so hat er die Leute zu ermahnen, sich an die nächste lutherische Gemeinde, die einen treuen Prediger hat, also anzuschließen, daß sie von letzterem doch dann und wann besucht und mit Wort und Sacrament bedient werden, in der Zwischenzeit aber sich also zu halten, daß sie Sonntags sich aus einem guten Predigtbuche er-

bauen und nicht die Gottesdienste der Falschgläubigen und Schwärmer besuchen.

Ueberhaupt hat er unseren Glaubensgenossen allen guten Rath zu ertheilen, im Sinne der evangelisch-lutherischen Kirche, wie z. B. der Hausgottesdienst einzurichten, wie der Unterricht der Kinder zu betreiben, wie die Nothtaufe zu verrichten sei.

§ 3. Sein Arbeitsfeld begreift — — — — —

§ 4. Er hat von Zeit zu Zeit dem Präses der Synode über den Erfolg seiner Wirksamkeit Bericht abzustatten und auch aus seinen sonstigen Erfahrungen über die kirchlichen Verhältnisse der von ihm besuchten Gegenden das Wichtigste auszüglich mitzutheilen.

§ 5. Er hat der Synode Rechnung abzulegen, sowohl in Hinsicht auf den Verkauf der Bücher und Tractate, als auch in Beziehung auf seine Reisekosten. (A. VI, 24. f.)

---

Die Sache der Emigranten-Mission, sowohl in Baltimore als auch in New York, ist eine gemeinsame Angelegenheit der allgemeinen Synode. (A. XIII, 89. XIV, 102. XV, 103.)

Es besteht eine eigene Cassé für Emigranten-Mission, in welche die freiwilligen Beiträge aus unseren Gemeinden fließen, über welche Gaben in unserem „Lutheraner“ zu quittiren ist. Die so für New York bestimmten Gelder sollten an den dortigen Cassirer gesandt werden (A. XIV, 102.), die für Baltimore entweder gleichfalls an den östlichen Cassirer, oder direct an den Emigranten-Agenten in Baltimore. (A. XV, 103. O. XV, 70.)

Für New York bilden die dortige Pastoralconferenz und zwei dortige Laien eine Emigranten-Missionscommittee. (A. XIII, 89.)

— Die Gemeinden in Baltimore sind angewiesen, eine Committee, bestehend aus drei Gliedern, je ein Glied aus jeder Gemeinde, zu ernennen, die ihre Aemter als Ehrenämter begleiten und auch den Gehalt des Agenten bestimmen sollen. (A. XV, 103. f.)

Für New York kann ein Gehilfe angestellt werden, worunter aber kein Theologe zu verstehen ist, sondern ein Handlanger, der ... die erforderliche Gewandtheit in diesem Fache haben muß. — Der Commission in New York ist es überlassen, unter Umständen ein

Local für einen regelmäßigen Emigranten-Gottesdienst zu miethen. — Ein Glied der Emigranten-Commission soll gelegentlich Missionsreisen in den Gemeinden machen, auch auf der Synodalconferenz gegenwärtig sein und über Emigranten-Mission predigen, um so das Interesse für diese höchst wichtige und nützliche Sache zu erwecken. (A. XV, 104.)

Die Karten des Missionars (resp. des Agenten) sollten recht fleißig gebraucht, resp. auch nach Deutschland schon geschickt werden an die Verwandten, Freunde u. s. w., welche man von dort erwartet, damit dieselben wissen, an wen sie sich bei ihrem Eintritt ins Land zu halten haben. Die Einwanderer sollten von ihren Bekannten angewiesen werden, sich vorher mit niemanden einzulassen, besonders auch vorher keine „Tickets“ zur Weiterreise zu lösen, bis sie den lutherischen Emigranten-Missionar (resp. -Agenten) gesprochen hätten. (A. XIV, 102.)

Jeder, der eine Bestellung bei einem unserer Emigranten-Missionare zu machen hat, sollte billig eine kleine Vergütung beilegen; so sollten diejenigen, die von denselben Geldvorschuß erhalten, wodurch sie oft bedeutend ersparen, indem sie nun nicht so lange in der theuren Hafenstadt zu liegen brauchen, bei Rückzahlung derselben eine kleine Erkenntlichkeit dadurch erzeigen, daß sie etwas mehr beilegen. (O. XVI, 80.)

## X. Visitation.

**Instruction für die Districtspräsidenten der Deutschen Evang.-Lutherischen Synode von Missouri, Ohio u. a. Staaten, in Betreff ihrer Besuchsreisen.**

(Auch maßgebend für die Hilfsvisitatoren.)

§ 1. Der Präses hat die betreffenden Besuchsreisen auf die Zeit seiner dreijährigen Amtsführung möglichst gleichmäßig zu vertheilen, damit er seiner Gemeinde nicht zu lange Zeit in einem Jahre entzogen werde.

§ 2. Er soll in der Regel die Zeit seiner Ankunft den betreffen-

den Pastoren zeitig genug vorher anzetgen; doch bleibt es ihm unbenommen, nöthigenfalls auch unangemeldet zu erscheinen.

§ 3. Er hat es so einzurichten, daß er wo möglich in größeren Gemeinden den Sonntag zubringe. — Die Dauer seines Aufenthalts in jeder Gemeinde richtet sich nach den Umständen derselben.

§ 4. Er hat auf seinen Reisen auch diejenigen Prediger, die bloß beratende Mitglieder der Synode sind, zu besuchen, wenn es ihr und ihrer Gemeinden Wunsch ist, und wenn letztere die dadurch veranlaßten Kosten decken. \*)

§ 5. Er ist berechtigt, den Theil seiner Reisekosten, welcher durch freiwillige Collecten der besuchten Gemeinden nicht gedeckt wird, aus der Synodalcasse zu erheben.

§ 6. Um den in Cap. V, A. § 7 der Synodalverfassung angegebenen Zweck jener Besuchsreisen möglichst zu erreichen, so hat der Präses

- a. wenigstens einmal im öffentlichen Gottesdienste die Predigt des Pastors mit anzuhören;
- b. Hierbei hat er vornehmlich darauf zu sehen, ob der Pastor Gesetz und Evangelium richtig theile und den Heilsweg lauter und rein verkündige; ob derselbe auch in seiner Predigt sich einer einfältigen, klaren und deutlichen Sprache bediene, ob Lehre und Ermahnung im gehörigen Verhältniß zu einander stehen; ob er mit der reinen Lehre auch das rechte Wehren und Strafen vorhandener Irrthümer verbinde, und solches wirklich aus Liebe zur Wahrheit und nicht etwa aus fleischlichem Eifer thue.
- c. Wo sonntägliche Katechisationen bereits stattfinden, hat er denselben beizuwohnen und darauf zu merken, ob die Kinder und Katechumenen angehalten werden, den Text des kleinen lutherischen Katechismus in ihrem Gedächtniß wörtlich aufzubewahren, den richtigen Wortverstand davon zu fassen und mit den nöthigsten Bibelsprüchen ihn zu belegen.
- d. Außer denjenigen Gegenständen, worüber der Präses nach Cap. V, A. § 7 der Constitution . . . zu berichten hat, hat er

\*) Siehe Seite 88.

noch besonders sein Augenmerk darauf zu lenken, wie die liturgischen Handlungen und Ceremonien in den von ihm besuchten Kirchen gehandhabt werden.

- e. Er hat zu erforschen, ob und wie Nachmittags- und Wochengottesdienst gehalten wird und ob Katechismuspredigten gehalten werden, welche er besonders anzuempfehlen hat.

§ 7. Er hat Nachfrage zu halten, wie der Pastor Gesetz und Evangelium für die specielle Seelsorge und Kirchengenossenschaft anwendet, und ihm auf bestimmte Fragen hierin Bescheid zu ertheilen; desgleichen liegt ihm ob, über den Zustand der Gemeinde in Beziehung auf den Besuch des öffentlichen Gottesdienstes, die Theilnahme an Beichte und heiligem Abendmahl und Abwartung der Gemeindeversammlungen, so wie über alles dasjenige den Pastor zu befragen, was Cap. V, A. § 8 (der Synodalconstitution) enthalten ist. Auch ist hierbei nachzuforschen, ob und welche beharrliche Uebelstände in der Gemeinde sich etwa vorfinden.

§ 8. Da dem Präses gestattet ist, durch den Vorstand eine Gemeindeversammlung zusammen zu berufen, so hat er, wenn ihm dabei Mißhelligkeiten in dem gegenseitigen Verhältniß zwischen Prediger und Gemeinde auf gesetzmäßigem Wege vorgebracht werden, allen Fleiß anzuwenden, eine friedliche Ausgleichung derselben herbeizuführen.

§ 9. Er hat sich zu erkundigen, ob und welche Secten in der Nähe der Gemeinden vorhanden sind und sie beunruhigen, und was zur Abwehr derselben geschehe.

§ 10. Was die Person des besuchten Pastors betrifft, so hat der Präses in brüderlicher Weise sich mit ihm zu besprechen über das nöthige Achthaben auf sich selbst und über die Art und Weise seines Fortstudirens.

§ 11. Was die Beaufsichtigung der Schule betrifft, so hat er vornehmlich auf folgende Stücke zu achten:

- a. nach welchem Plan der Unterricht überhaupt ertheilt werde;  
b. auf welche Weise insonderheit der Katechismus und die biblische Geschichte getrieben werde;

- c. wie der Schulbesuch beschaffen sei;
- d. wie die Schuldisciplin gehandhabt werde.

§ 12. Ihm ist zu empfehlen, daß er in allen diesen Amtsverrichtungen allen bösen Schein einer gesetzlichen Machtvollkommenheit meide, dagegen sich möglichst bestrebe, sein Amt auf evangelische Weise auszurichten.

§ 13. Schließlich in Betreff des Berichts, welchen der Präses, laut Cap. V, A. § 7 von seinen Besuchsreisen der Synode vorzulegen hat, ist noch zu bemerken, daß in diesem Bericht alles sorgfältig zu meiden ist, was gegen die Regeln der brüderlichen Liebe und der christlichen Ordnung nach Matth. 18, 15—17. streitet; — insonderheit darf sich der Bericht auf keine vertrauten Mittheilungen beziehen, die vielleicht dem Präses gemacht worden sind. (A. I, 10. f.)

---

Es ist jeder einzelnen Districtsynode überlassen, ihr Gebiet in kleinere Visitationskreise einzutheilen. (A. XIII, 85.)

§ 4. Obige Instruction ist dahin geändert, daß der Visitator diejenigen Prediger, deren Gemeinden noch nicht angeschlossen sind, auch jedenfalls auf seinen betreffenden Reisen besuchen sollte. (A. VI, 27.)

Die Visitatoren sind dringend gebeten, bei solchen Gemeinden, die keinen Deputirten zu den Synodalsitzungen gesandt haben, darauf Rücksicht zu nehmen, ob solche Unterlassung nicht etwa dem greulichen Laster des Geizes zuzuschreiben sei. (O. IV, 3. 4.)

Die Visitatoren sollten jedenfalls bei ihren Visitationen regelmäßig Nachfrage halten, ob Bannfälle vorgekommen seien, und Einsicht in die betreffenden Protokolle nehmen. (A. XIII, 63.)

Wenn Streitigkeiten in einer Gemeinde entstehen, so hat der Districtspräses, dessen Instruction von allen Synodalgemeinden anerkannt ist, das Recht, als Visitator zu erscheinen, wo er es für gut befindet. Wenn der Präses dies sein Amt einem anderen überträgt, so gilt von diesem dasselbe, was vom Präses gilt. Wenn die versammelte Synode, die sich der Schlichtung solcher Streitigkeiten aber nur dann annimmt, wenn die Gemeinde als

solche ein desfallsiges Verlangen an sie stellt, eine Commission zur Untersuchung einer Sache in einer Gemeinde ernannt, so überträgt sie in dieser besonderen Sache das Recht, das sie dem Präses gegeben hat, der Commission. (N. XVII, 28.)

Auf die Frage: „Ist ein Visitator berechtigt, Klagen von Gemeindegliedern, in der öffentlichen Versammlung, welche er abhält, gegen ihren Pastor geführt, darum abzuweisen, weil die dritte Stufe der Ermahnung, Matth. 18, 17., noch nicht geschehen?“ lautet die Antwort: „Vorausgesetzt, daß in einem solchen Falle dem Worte des Apostels, 1 Tim. 5, 19.: ‚Wider einen Ältesten nimm keine Klage auf außer zweien oder dreien Zeugen‘, Genüge geschieht, auch die Klage von der Art ist, daß sie nicht mehr auf privatem Wege friedlich beigelegt werden kann, achten wir es als die Pflicht des Visitators, eine solche Klage anzunehmen, damit sie, je nach Befund, entweder von der Gemeinde beigelegt oder in dritter Stufe verhandelt werde.“ (A. XIV, 104. f.)

Die Synode erklärt, daß dadurch, daß der Allgemeine Präses zum Inspector der Districtspräsides bestellt wird, demselben Recht und Macht beigelegt werde, in Fällen, wo er sich überzeugt hält, daß ein Districtspräses in Behandlung einer Sache geirrt habe, nach seinem Ermessen auch in der betreffenden Ortsgemeinde von dem Thatbestande sich zu überzeugen. (A. XII, 4.)

## XI. Weitere einzelne Weisungen für Synodalbeamte.

Die Herren Präsides und alle, an welche sich solche kleine Gemeinden wegen Versorgung mit Predigern wenden, die doch füglich von einer benachbarten Gemeinde aus bedient werden könnten, sollen, angesichts des Mangels an Lehrkräften, allen möglichen Fleiß thun, durch eingehende Darlegung der Gründe dieselben von ihren selbstsüchtigen Wünschen abzubringen. (W. IV, 30. f. I, 8. 9. N. IV, 20. M. V, 61. f.)

Die Districtspräsides haben darauf zu halten, daß die respectiven Secretäre die Pastoralconferenz-Protokolle eingeben. (M. XI, 52. 2c.)

Der Präses des östlichen Districts ist angewiesen, bei seinen Visitationen auch das Waisenhaus in Boston, obwohl dasselbe ja nicht eigentlich Synodaleigenthum ist, zu besuchen und sich davon zu überzeugen, daß es im Sinn und Geist, nach Lehre und Praxis unserer lutherischen Kirche geführt werde. (O. XVI, 72.)

Während die Parochialberichte der stimmberechtigten Pastoren vollständig vom Secretär im Synodalbericht mitzutheilen sind, sollen diejenigen der bloß berathenden Pastoren nur in summarischer Uebersicht gegeben werden. Der Secretär hat den Auftrag, jedesmal bei der nächsten Synodalversammlung alle diejenigen Pastoren öffentlich anzuzeigen, resp. bei der Synode anzuklagen, welche keinen Parochialbericht eingereicht haben. (A. XIII, 83.)

Dem Synodalbericht des mittleren Districts soll ebensowohl ein Verzeichniß der während der Versammlung eingelaufenen Geldbeiträge für Synodalzwecke, als der Bericht über alle Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Jahres beigefügt werden. (M. IV, 24.)

Die Reisekosten der Delegaten zur Synodalconferenz werden aus der Synodalcasse bestritten. (A. XV, 110.)

Alle Lehrer an den Synodalanstalten erhalten das Reisegeld zu den Synodalreisen aus der Synodalcasse. (A. XI, 73. XIII, 76.) (Wegen Gehalte der Lehrer s. A. XI, 83. u. XII, 8., sowie XIV, 92. 101. u. XV, 98.)

Für sämtliche Anstaltsgebäude der Synode soll nur eine Baucasse bestehen. (A. XIV, 99.)

Der Cassirer der Allgemeinen Synode ist ersucht und beauftragt, in Form eines Beiblattes zum „Lutheraner“, halbjährlich einen Cassenbericht zu veröffentlichen und damit, so oft es nöthig, eine Ermahnung zu reichlicherer Unterstützung der Cassen zu verbinden. (A. IX, 67. XI, 94. XIII, 83. M. II, 28.)

## XII. Weisungen für Pastoren und Lehrer. — Pastoral- und Lehrer-Conferenzen.

### A. Weisungen für die Pastoren zc. in Betreff ihres Verhältnisses zu den Gemeinden.

Obwohl das Halten von Probepredigten nicht an sich unrecht ist, so sollte sich doch ein bereits angestellter Pastor nie zu einer solchen herbeilassen, sondern es durchaus dem Herrn Jesu, der ihn in sein Amt gesetzt hat, überlassen, ob und wann er etwa von seinem bisherigen Posten weg soll. (A. XI, 38. f.)

(O. IV, 24. befindet sich die Beantwortung einiger Fragen in Betreff der Berufung und Versetzung der Prediger und Lehrer. — Siehe auch über Wahl und Beruf die eingehenden Verhandlungen N. XVI, 15. ff.)

Die Pastoren wollen doch bei Gelegenheit von Berufungen ernstlich zusehen, daß sie weder durch Annahme eines Berufs von Seiten einer solchen kleinen Gemeinde, die füglich von einer benachbarten Gemeinde aus bedient werden könnte, noch durch eine lediglich von den selbstsüchtigen Wünschen einer solchen Gemeinde bedingte Nichtannahme einer Wegberufung zur Verjähmung und Vermehrung des Uebelstandes der so traurigen Zersplitterung in gar zu kleine Parochien beitragen. (W. IV, 30. zc.)

Wo eine Gemeinde nach dem ihr zustehenden Recht die einzelnen Functionen des einen Amtes der Kirche unter verschiedene Personen vertheilt, und so auch das Amt des Vorsizes in den Versammlungen einem andern übertragen hat, da hat der Pastor weder Pflicht noch Recht, sich den Vorsitz anzumassen, da er bei Annahme seines Berufs von der Gemeinde sich ja auch verbunden hat, sich in die herrschende Ordnung derselben zu schicken. Wo aber kein Glied aus der Hörschaft mit dem Vorsitz beauftragt ist, da gehört er ihm vermöge seines Amtes. (W. V, 78.)

Die Prediger sollen es durchaus nicht dulden, daß Leute in ihre Gemeinde aufgenommen werden, die sich nicht vorher bei ihnen gemeldet haben; denn der Prediger muß Gelegenheit haben, die Seele, die er in seine Sorge nehmen soll, kennen zu lernen. (A. VI, 28.)

Bei Verabfassung ganz neuer Gemeindeconstitutionen wird den betreffenden Pastoren dringend angerathen, ältere und erfahrenere Amtsbrüder zu Rathe zu ziehen. (M. IV, 26.)

So wenig man Privatbeichte mit Gewalt in eine Gemeinde einführen soll, eben so wenig, ja noch viel weniger, soll man dazu behülflich sein, daß dieselbe da, wo sie bereits besteht, abgethan werde. Auf Beichtanmeldungen soll von unsern Predigern bestanden werden. (A. VI, 28.)

(Wie es zu halten ist mit Amtshandlungen an Solchen, die von der Gemeinde etwa abgetreten sind &c., siehe ein Gutachten A. II, 21. f.)

Brautleute, deren Eltern in Deutschland leben, sind anzuhalten, deren Einwilligung und Segen nachzusuchen. Obwohl die Einwilligung in den meisten Fällen vorausgesetzt werden kann, so fordert doch die Ehre gegen das vierte Gebot eine besondere Anfrage. (M. IV, 27.)

Alle zur Synode gehörenden Pastoren sollen es für ihre Pflicht ansehen und derselben mit Fleiß nachkommen, die Gemeinden recht anzufeuern und die Willigkeit zu Opfern für das Reich Gottes zu erwecken; doch sollen sie dies recht evangelisch thun und sich auch dabei vor aller gesetztreiberischen Weise hüten. (A. XIII, 83.)

Wenn kein Schullehrer da ist, so hat der Pastor die Verpflichtung, die Kinder, so weit ihm möglich, in Gottes Wort zu unterrichten, da er ja auch die Lämmer Christi weiden soll. Ist ein Schullehrer da, so steht dem Pastor, da er am jüngsten Tage verantwortlich für das gemacht werden wird, was in seinem Pfarrsprengel gelehrt worden ist, die Pflicht zu, darüber zu wachen und nachzusehen, ob in der Schule das Wort Gottes lauter und rein, vollständig und in angemessener Anwendung auch auf christliche Disciplin (Zucht) getrieben wird. Ob er auch die Aufsicht über andere Sachen der Schule hat, hängt von den desfallsigen Bestimmungen der Gemeinde ab. (W. V, 79.)

Es ist keinen Predigern des Synodalverbandes gestattet, Solche, welche noch in der Vorbereitung zum heiligen Predigtamte stehen, predigen zu lassen, bevor nicht ihre Predigt den betreffenden Pastoren

zur Durchsicht vorgelegt und von diesen als rechtgläubig befunden worden ist. (A. IV, 39.)

Wenn ein Pastor einen Beruf an eine andere Gemeinde erhalten hat und seine seitherige Gemeinde, durch das Uebergewicht der Gründe für seinen Fortgang überführt, erkennt, daß er in seinem neuen Wirkungskreise zum allgemeinen Besten der Kirche mehr wirken könne, als bei ihr, und deshalb willig ist, ihn dahin zu entlassen, so hat sie in dringenden Nothfällen keine Macht und kein Recht, auf seinem Bleiben bei ihr bis zum Eintreffen seines Amtsnachfolgers zu bestehen. Jedenfalls kann keinem Pastor, der in seinem Gewissen sich gebunden fühlt, den neuen Beruf anzunehmen, zugemuthet werden, nach dem Gewissen der Gemeinde zu verfahren, obgleich er nach der Liebe gehalten ist, dem Wunsche seiner Gemeinde in Betreff seines Bleibens nachzukommen, so lange dies die Verhältnisse irgend gestatten. (M. I, 25.)

Es wird den einzelnen Predigern dringend ans Herz gelegt, in ihren Gemeinden durch öfteren Unterricht dahin zu wirken, daß dieselben die Wichtigkeit der Synode und ihrer Versammlungen immer mehr erkennen und dann auch durch Sendung von Deputirten sich daran theilheiligen. (M. II, 6.)

## **B. Weisungen für die Pastoren und Lehrer in Betreff ihres Verhältnisses zur Synode.**

In den Gemeinden vorhandene Kranke, auch wenn es Schwerfranke sind, können das Fortbleiben des Pastors von der Synode so ohne Weiteres noch nicht entschuldigen; denn wir haben doch, Gott sei Dank, in unsern Gemeinden geistliche Priester, die wohl einen Kranken mit Gottes Wort trösten und seinen Glauben wider alle Anfechtung stärken könnten. Damit soll aber nicht gesagt sein, als ob nicht Fälle vorkommen könnten, als: herrschende Epidemie, oder wenn eine kranke Person zu schweren Anfechtungen besonders geneigt sei, dadurch sich der Pastor in seinem Gewissen gebunden sieht, von der Synode fern zu bleiben. In diesem Fall muß aber solches im Entschuldigungsschreiben ausdrücklich angegeben sein. (M. XIII, 44.)

In ihren Entschuldigungsschreiben führen die Lehrer oft an, daß ihre Schule durch ihre Abwesenheit zu sehr leiden würde. Dagegen ist zu merken, daß eine gute Schule im Allgemeinen wohl nicht leiden, sondern daß wohl jede Schule nur gewinnen wird, wenn der Lehrer die Synode fleißig besucht und neugestärkt im Glauben, Liebe und Eifer von der Synode zurückkehrt. (N. XI, 60.)

Alle Entschuldigungsschreiben, sowohl der Pastoren, als auch der Schullehrer und Gemeinden, letzterer betreffs der Deputirten, wegen Nichterscheinens bei den Synodalsitzungen, sind (natürlich unter Angabe der Gründe der Verhinderung) so kurz wie möglich zu fassen. (A. IV, 38.) — Nur schriftliche Entschuldigungen werden angenommen, es sei denn, daß es jemandem Umstände halber nicht möglich gewesen sei, sich schriftlich zu entschuldigen. (A. V, 3.)

Da für den Pastor, in dessen Gemeinde eine Synodalversammlung abgehalten werden soll, es wünschenswerth ist, daß er eine Zeitlang vorher die Zahl und Namen der Prediger und Lehrer erfahre, welche beabsichtigen, der Synodalversammlung beizuwohnen, sowie auch der Gemeinden, welche durch einen Deputirten vertreten werden sollen, so ist die betreffende Anzeige von den Synodalgliedern mindestens eine Woche vorher an den Pastor loci einzusenden. (N. IV, 35. M. IV, 27.)

Der nördliche District hat den Beschluß gefaßt, dafür zu sorgen, daß den weit entfernt wohnenden Synodalen zur Bestreitung der Reisekosten Hülfe geleistet werde. (N. XIII, 53.)\* Der Ueberschuß des Geldes, das durch Collecten aufzubringen ist, soll in die Synodalcasse fließen. (N. XIV, 34.)

Jeder Pastor hat eine fertige Predigt zur Synodalsitzung mitzubringen, so daß, wenn der Präses einen Pastor auffordert, da oder dort zu predigen, man nicht die lahme Entschuldigung hören muß, daß man der Aufforderung nicht Folge leisten könne, weil man nicht vorbereitet sei. (O. XII, 32.)

\*) Es geschieht dies auch, wo nöthig, bei den Sitzungen der anderen Districte und der Allgemeinen Synode, wenn gleich kein Beschluß desfalls förmlich verzeichnet ist.

Die Pastoren sollten die Gemeinden gewöhnen, ihnen nicht so leicht telegraphische Depeschen zc. nachzusenden, durch welche erstere von den Synodalsitzungen plötzlich nach Hause gerufen werden; denn es handelt sich hier keineswegs um eine Erholungsreise, welche die Prediger bei dieser Gelegenheit machen, und die auch um geringer Dinge willen wohl abgefürzt werden könnte, sondern um eine heilige Pflicht, die von ihnen fordert, an den Sitzungen von Anfang bis zum Schluß theilzunehmen. (A. XIII, 82.)

Wenn Pastoren unseren kirchlichen Anstalten junge Leute zuweisen wollen, sollten sie dieselben zuvor gewissenhaft prüfen betreffs der Gaben, Kenntnisse, Fertigkeiten und vor allem auch nach Gesinnung und, beziehungsweise, bisheriger Berufstreue, damit nicht den Lehrern der Anstalten eine gar zu große Last aufgebürdet werde. (A. XI, 70. 81. XIII, 75.)

Die Pastoren sollten Beispiele von dem wunderbaren Walten Gottes in unserer Zeit sammeln und, in Schrift verfaßt, dem Secretär zur Aufbewahrung übergeben. (A. IV, 24.)

Der östliche District hat eine Casse für arme Studenten, für die jeder Pastor im Laufe des Jahres etwas an den Cassirer einsenden wolle. \*) (A. XIV, 108.)

Da das Ordnen so hochwichtiger Sachen, wie Berufssachen sind, wohlverfahrene und mit den Verhältnissen der Synode genau vertraute Personen fordert, und unsere Präsidcs dazu gesetzt sind, um den Gemeinden auf deren Begehrt und Wunsch mit ihren Rathschlägen zu dienen, so sollen doch ja um Gotteswillen Gemeinden, Pastoren, Schullehrer oder Studenten sich nicht unberufener Weise in Berufs- und Wahlangelegenheiten einmischen. (W. XVI, 69.)

### C. Pastoral- und Lehrer-Conferenzen.

Auf die Anfrage: ob unsere Lehrer am Gymnasium als zum Laien- oder zum Lehrstande gehörig anzusehen seien und ob sie sich als zur Pastoralconferenz gehörig anzusehen hätten, wurde ent-

\*) Wird auch in den anderen Districten vielfach so gehalten, während dabei auch viele besäfflige Beiträge direct an die Anstalten, entweder an die Schüler selbst oder an die Lehrer zur Vertheilung an letztere, geschickt werden.

schieden: Allerdings, sie gehören als Theologen zur Pastoralconferenz. (M. XIII, 44.)

Bei den Conferenzen sollten deren Glieder sich fleißig gegenseitig über Amtsführung, Privatstudium, den Stand der Gemeinden &c. befragen und dabei eine freimüthige, in herzlicher Liebe und Demuth geführte Aufsicht und Zucht üben. (A. XI, 15. 95.)

Es wird sehr gewünscht, daß die Districtsconferenzen, wenn sie passende, lehrreiche, auch für weitere Kreise fruchtbare Gegenstände durchgesprochen haben, einen aus ihrer Mitte bestimmen, der das Besprochene in passende Form für „Lehre und Wehre“ oder für den „Lutheraner“ bringe. (A. XIII, 85. f.)

Wie sämtliche Conferenzprotokolle den betreffenden Synodalpräsidenten einzusenden sind (A. III, 14. Synodalconst. Cap. V, A. § 19), so ist es auch wünschenswerth, daß unter den verschiedenen Conferenzen ein gegenseitiger Austausch der Protokolle stattfindet. Das würde von großem Segen sein, da auf diese Weise die Conferenzen sich gegenseitig inspiciren und zu desto größerem Fleiße reizen, auch dadurch verhütet würde, daß verkehrte Wege eingeschlagen werden. (M. XV, 52.)

Die Herren Schullehrer sind aufgefordert, bei ihrem Besuch der Synoden während derselben eigene Conferenzen zu halten. Außerdem sind sie gehalten, da, wo mehrere sich leichter erreichen können, Districtsconferenzen einzurichten, darin Protokoll zu führen und dasselbe sodann der Synode zur Beurtheilung vorzulegen. (W. II, 33. O. XVI, 77. f.) Der nördliche District hält es für das Zweckmäßigste, wenn, abgesehen von der allgemeinen Lehrerconferenz bei der jährlichen Synodalversammlung, die speciellen Lehrerconferenzen mit den im Lauf des Jahres stattfindenden regelmäßigen Pastoralconferenzen verbunden werden. \*) (N. II, 20.)

Jeder Prediger unserer Gemeinden hat das Recht, als berathendes Glied an den Sitzungen der Lehrerconferenz theilzunehmen, weil ja die Schule seiner Aufsicht vertraut ist, und er auch Rechenschaft geben muß für die Lämmer seiner Heerde. (O. XVI, 78. N. II, 20.)

\*) Ebenso wird es im mittleren District gehalten.

## XIII. Winke für die Gemeinden.

### A. Innere Gemeindeangelegenheiten.

Das Kirchenregiment ist die Gewalt, alles das zu sehen und zu ordnen, was die Verwaltung der Gnadenmittel und deren Gebrauch fördert oder dazu dient und sich schickt. Die Ausübung derselben gehört nach göttlichem Recht darum jeder einzelnen Gemeinde zu, weil Christus seiner Kirche unmittelbar die Schlüssel des Himmelreichs gegeben und dazu verheißten hat: „Wo zwei oder drei versammelt sind in meinem Namen, da bin ich mitten unter ihnen.“ — Nach menschlichem Rechte kann die Ausübung dieser Gewalt in die Hand nur etlicher Personen, als Repräsentanten der Kirche, gelegt werden, wie dies in der Reformationszeit geschah und im alten Vaterlande noch geschieht. Es ist aber viel ersprießlicher, wenn, wie es die hiesigen Verhältnisse gestatten, im Kirchenregiment die Gemeinde durch die Gesammtheit der männlichen mündigen Glieder repräsentirt wird. Die betreffenden Gemeindeversammlungen sollten nun doch auch ja, als so nothwendig und fördernd für das geistliche und Gemeinde-Leben, von allen dazu berufenen und berechtigten Gemeindegliedern besucht werden. (N. V, 32. f.)

Die Synode stellt als Bedingung der Aufnahme in die Gemeinde: nothdürftiges Verständniß der Hauptstücke des Katechismus, Unbescholtenheit des Wandels, Nichtbetheiligung an geheimen Gesellschaften, Verpflichtung zur Gemeindeordnung. Auch rath die Synode, daß vor der Aufnahme neuer Gemeindeglieder ein Cursus der Katechismuslehre mit ihnen gehalten werde. (O. II, 10.)

Es ist ein zu beseitigender Uebelstand, wenn gewisse Rechte der Gemeindeglieder von Vermögensumständen abhängig gemacht werden, als wenn z. B. in Landgemeinden nur ansässige Farmer, nicht aber Rentner und Knechte als volle Glieder anerkannt werden, man also den beiden letzteren das Stimm- und Wahlrecht verweigert. (A. XI, 38.)

Leute, die sich längere Zeit als Gäste zu einer Gemeinde halten,  
Synodal-Handbuch.

sich derselben aber gliedlich nicht anschließen, weil sie die Gemeindefasten nicht mittragen mögen u., sollen zuvor ernstlich ermahnt und, hilft das nicht, als Gäste ferner nicht zugelassen, sondern abgewiesen und als Fremde behandelt werden. (A. VI, 28. f.)

Zu große Eile mit Entwerfung einer Gemeindeverfassung ist eher ein Hinderniß, als eine Förderung gesunden kirchlichen Lebens einer Gemeinde. Der geeignete Weg, zu einer guten Verfassung zu gelangen, ist gewiß der, die darin zu bestimmenden Maßregeln vor allem zu üben, zu erleben, zu erproben, und dann erst aufzuschreiben. (W. I, 16. N. II, 20. M. I, 26. N. XI, 59.) Vor der Annahme sollte sie lieber erst einem oder einigen erfahrenen Predigern unseres Verbandes zur brüderlichen Begutachtung und Berathung mitgetheilt werden (N. I, 28.), oder lieber noch nehme man eine musterhafte Kirchenordnung einer anderen Gemeinde, so viel die localen Verhältnisse es nicht hindern, an. (M. IV, 25. f.)

Manche Leute haben eine gewisse Furcht und Scheu vor der eigenhändigen Unterzeichnung der Gemeindeordnung, die ihnen nicht zu benehmen ist. Solche Furcht und Scheu verfolgt sie von Deutschland her und hat namentlich darin ihren Grund, daß sie meinen, das, was erst freiwillig geschehe, möge hernach zu einem Rechte werden, zu dem sie ihre Unterschrift auch dann noch verpflichte, wenn der Zweck, zu dem sie sich verpflichtet hätten, nicht mehr derselbe sei, sondern in Unlauterkeit übergehe. Zum Frieden, zur Ordnung und zum Wohlstand der Gemeinde dient es mehr, solchen Leuten gegenüber nicht auf das Unterschreiben zu dringen, sondern sich an ihrem mündlichen Versprechen bei der Aufnahme genügen zu lassen. (N. V, 33.)

Den aus einer Parochie wegziehenden Mitgliedern einer Gemeinde soll ein Entlassungszeugniß über Bekenntniß und Wandel durch das Pfarramt ausgestellt werden. (A. I, 11.) Prediger und Gemeinden sollten mit Treue dahin sehen, daß von denjenigen Gemeindegliedern, welche von einer anderen Pfarrei in die ihrige ziehen und bei ihnen sich anschließen wollen, Entlassungszeugnisse von ihrem früheren Pfarrer beigebracht werden. (A. VI, 28.)

Gegenüber dem Jammer der Zersplitterung in kleinere Gemeinden, woraus so große Mißstände kommen, soll allen Ernstes darnach gestrebt werden, theils bei Aufrichtung neuer Gemeinden möglichst größere Parochien zu bilden, theils bei Versetzung der Prediger darauf Bedacht zu nehmen, daß etwa mehrere kleine schon bestehende Gemeinden sich zu einer Pfarre vereinigen. (W. I, 8. f. M. V, 61. f.)

Die Synode als solche kann in ihren öffentlichen Sitzungen nur berathen über solche Gesuche um Zusendung von Pastoren, die an sie als versammelte Synode gestellt sind, während es dem Präses überlassen bleibt, seinen persönlichen Rath zu geben, wo er privatim darum angegangen worden, indem die Synode auch nicht den Schein auf sich laden will, als schmälere sie das Wahlrecht der Gemeinden. (W. I, 8.) Immer sollte die Berufung eines Predigers mit Zuziehung schon im Amte stehender Prediger geschehen, doch nicht als ein Muß, sondern als eine vortreffliche, heilsame Ordnung. Daß so viele Störungen, Unruhen und Mißstände hie und da in den Gemeinden zu Tage treten, kommt ohne Zweifel mit daher, daß die Gemeinden berufen ohne Zuziehung erfahrener Prediger und sonderlich der Districtspräsidenten und des Allgemeinen Präses, die doch vermöge ihrer Kenntniß der Gemeinden und Pastoren die befugtesten Männer zum Rathgeben wären, damit kein Mißgriff in der Wahl geschähe und auch unsere Gaben am zweckmäßigsten zum gemeinen Nutzen verwendet würden. (A. XI, 31.) Billig sollten alle, welche in Berufsangelegenheiten um Rath gefragt werden, besonders aber wenn sie noch junge, unreife, unverständige, unerfahrene Leute sind, die gar nicht befragt werden sollten, die betreffende Gemeinde an das Präsidium verweisen. (A. XI, 33.)

Damit in Bezug auf solche Lehrfragen, die von der Synode eingehend behandelt worden sind, den Gemeinden bei vorkommenden Fällen die Publicationen der Synode zur Hand seien, so rath die Synode den Gemeinden, Kirchenarchive anzulegen und in denselben sämtliche Jahrgänge der Synodalberichte aufzubewahren. (N. IV, 35. M. IV, 27.)

Ehe eine Gemeinde das Recht vor Gott hat, ihren Pastor oder Schullehrer abzusetzen, muß zuerst offenbar geworden sein, daß er ein Irrlehrer oder Betrüger sei, und zugleich, daß er sich in diesen seinen Sünden verstockt habe. Bei solchen wichtigen Angelegenheiten, wie die Absetzung eines Pastors und Schullehrers ist, sollte nichts geschehen ohne reife, ruhige Ueberlegung und ohne Zuziehung anderer rechtschaffener Christen oder Seelsorger. (N. I, 25.)

Es ist eine löbliche Vorsicht, wenn bei Ausübung des Bannes, zumal in schwierigen Fällen, die Gemeinde von rechtgläubigen, erleuchteten Lehrern zuvor ein Gutachten begehrt. (M. I, 25.) Die Synode bittet und ermahnt alle lieben Gemeinden und Prediger recht herzlich, bei einem vorkommenden Bannfalle nicht allein handeln zu wollen, sondern die Hülfe und den Rath entweder des betreffenden Districtspräses oder anderer älterer und erfahrener Amtsbrüder in Anspruch zu nehmen. (A. XIII, 89.)

Die Synode hält es nicht für recht, wenn Lutheraner bei Falschgläubigen zu kirchlichen Zwecken collectiren, da ja in diesem Falle etwas von diesen gefordert wird, was nach ihrer christlichen und kirchlichen Stellung ihrem Gewissen widerstreben muß. Ein anderes ist es, wenn solche Andersgläubige uns freiwillige Beiträge zu kirchlichen Zwecken anbieten. (A. VI, 8.)

Wir sind zwar weit davon entfernt, dem raschen Eindringen des Englischen in unsern Gemeinden Vorschub zu leisten, vielmehr wollen wir die deutsch-lutherischen Eltern ermahnt haben, ihren Kindern durch alle ihnen mögliche Mittel, wie durch Sendung zur deutschen Gemeindeschule und den Gebrauch der deutschen Sprache innerhalb der Familie eine hinreichende Kenntniß unserer theuren Muttersprache zu verschaffen, damit sie dadurch befähigt werden, in derselben des Segens des Wortes, der in der Predigt wie in den Glaubens- und Erbauungsschriften unserer Kirche sich darbietet, theilhaftig zu werden; — dennoch halten wir es für unsere heilige Pflicht, englische Gemeinden zu gründen, sobald es sich klar herausstellt, daß eine zur Bildung einer Gemeinde hinreichende Anzahl vorhanden ist, welche besser englisch als deutsch versteht; und zwar in dem Maße besser englisch versteht, daß der Mangel an

Kenntniß der deutschen Sprache den Segen der gehörten Predigt göttlichen Wortes, wenn nicht ganz rauben, doch schmälern würde. —

Zu den nothwendigen Bedingungen aber, unter welchen eine rechtgläubige deutsche evangelisch-lutherische Gemeinde Solche, die bisher zu ihren Gliedern gehörten, behufs der Aufnahme in eine zu organisirende englisch-lutherische Gemeinde entlassen kann, gehören namentlich folgende:

1. müßte dem Pfarrer der deutschen Gemeinde eine solche Mitwirkung bei der Berufung des englisch-lutherischen Predigers zugestanden werden, vermöge welcher erst durch des ersteren Bestätigung die Berufung ihre Gültigkeit erhält, damit derselbe durch die Entlassung der ihm Anvertrauten die Verantwortlichkeit für dieselben nicht verleiße;
2. müßten in der Constitution der zu organisirenden englischen Gemeinde sämtliche Bekenntnißschriften unserer Kirche für das Glaubens- und Lehrbekenntniß der Gemeinde erklärt sein;
3. müßte genannte Constitution dem deutschen Pfarrer zur Prüfung nach Gottes Wort und dem kirchlichen Bekenntniß vorgelegt und respective als rechtgläubig anerkannt sein;
4. dürfte die englische Gemeinde kein Anrecht an das Eigenthum der verlassenen deutschen Gemeinde oder den Mitgebrauch der Kirchen- und Schulhäuser letzterer beanspruchen; wohl sollte jedoch die deutsche Gemeinde, wo es die Bedürftigkeit der englischen erheischt, christlich willig sein, diese durch Liebesgaben zu unterstützen.

Die Synode erkennt ferner an, daß es in diesem Falle Pflicht der betreffenden Muttergemeinde sei, nicht nur in die Bildung einer englischen Tochtergemeinde zu willigen, sondern dieser darin auch mit Rath und That an die Hand zu gehen, und ihr auch namentlich solche ältere und erfahrenere Mitglieder gern zu überlassen, die zwar nicht für ihre eigene Person, wohl aber ihrer Familien wegen das Bedürfniß dazu hätten; theils, damit nicht die Familienglieder in verschiedene Gemeinden getrennt würden, theils, damit durch solche ältere Glieder die junge Gemeinde gestärkt und gekräftigt werde;

und daß in solchem Falle christliche Eltern sich durch die Nothwendigkeit, die bisherige Gemeindev Verbindung lösen zu müssen, an der Erfüllung dieser ihrer elterlichen Pflicht nicht hindern lassen können und dürfen. (A. XI, 51 f.)

Auf die Frage: „Ist die geographische Abgrenzung von Gemeinden gleichen Bekenntnisses und gleicher Sprache, welche an einem Orte oder in einer Gegend wohnen, nothwendig, und nach welchen Grundsätzen ist sie zu bewerkstelligen?“ gibt die Synode folgenden Bescheid: Daß zwei oder mehrere Gemeinden obiger Beschreibung sich geographisch abgrenzen sollen, beruht zwar nicht auf einem ausdrücklichen Gebote des Herrn, diese Abgrenzung ist daher auch nicht eine Sache unbedingter Nothwendigkeit; dennoch sind Gründe vorhanden, welche, theils in der Natur der Sache liegend, theils die richtige Anwendung gewisser apostolischer Worte enthaltend, eine solche Abgrenzung erheischen, denn erstens ist Gott ein Gott der Ordnung und es ist ihm wohlgefällig, daß auch in seiner Kirche alles ehrlich und ordentlich zugehe, 1 Cor. 14, 40.; ein vermishtes Durcheinanderwohnen zweier oder mehrerer Gemeinden aber würde nicht nur Unordnung, sondern auch eine Quelle neuer Unordnung sein, indem es kaum würde zu vermeiden sein, daß nicht Einmischung in ein fremdes Amt, wogegen St. Petrus, 1 Petri 4, 15., so ernstlich warnt, stattfände, ja es würde endlich dahin kommen, daß Pastoren zweier verschiedener Gemeinden nicht wüßten, wie weit und auf welche Personen sich ihr Amtskreis erstreckte. Ein zweiter Grund für geographische Abgrenzung liegt in der Pflicht, Spaltungen und Secten in den Gemeinden zu verhüten, daß der Zuhörerschaft durch Vermischung der Gemeinden nicht Gelegenheit gegeben werde, die Person des einen Predigers mit Zurücksetzung der eines anderen zu bevorzugen; was eine sectirerische Richtung sein würde, welche der Apostel Paulus 1 Cor. 1, 12. 3, 3—7. straft. Ein dritter Grund ist die Ermöglichung der Privatseelsorge von Seiten des Pastors, welche einen wesentlichen Theil seines Amtes ausmacht, aber bei einer Vermischung der Gemeinden nicht nur würde erschwert, sondern, oft wenigstens, gänzlich unmöglich

gemacht werden; desgleichen die Ermöglichung der Kirchendisziplin, welcher bei vermischten Gemeinden der schuldige Theil sich nur allzuleicht entziehen könnte. Ein vierter Grund ist das Vorbild der apostolischen Kirche, in welcher, wie aus Tit. 1, 5. zu ersehen, den einzelnen Städten ihre Bischöfe vorgesetzt wurden. Wiewohl nun das apostolische Vorbild kein ausdrückliches Gebot ist, dem die Christenheit zu allen Zeiten und in allen Fällen unbedingte Nachachtung schuldig wäre, so sieht man doch aus diesem Gebrauche der apostolischen Kirche, daß sie jene oben angegebenen Gründe als richtig anerkannt hat; daher will es uns ziemen, nicht ohne Noth von jenem Vorbilde abzuweichen. — Was nun aber die Grundsätze betrifft, nach welchen eine geographische Abgrenzung vorzunehmen ist, so kann in keinem Falle ein persönliches, selbstsüchtiges Interesse, sondern allein 1) die Erbauung der Kirche oder die Förderung des Reiches Gottes, so wie 2) die schuldige Nächstenliebe einen Theilungsgrund abgeben. — Wäre z. B. eine Gemeinde so groß oder örtlich so weit ausgedehnt, daß die entfernten Glieder des Genusses der Gnadenmittel nicht in dem Maße, wie es nöthig ist, theilhaftig werden könnten, oder wäre ein entfernter Theil einer Stadt oder Gegend von Gottes Wort entblößt, so würde es der Eifer fürs Reich Gottes gebieten, einer geographischen Abtheilung oder resp. Errichtung einer neuen Gemeinde zu Gunsten jenes vernachlässigten Feldes nicht hinderlich zu sein, und zwar sollen billig dieser Rücksicht für Gottes Ehre und Förderung des Reiches Gottes alle anderen Rücksichten weichen. — Demnächst soll die Abgrenzung verschiedener Gemeinden oder die Abtheilung einer Gemeinde in mehrere Gemeinden durch das Gesetz der Nächstenliebe geregelt und bewerkstelligt werden. Die Liebe aber sorgt dafür, 1) daß eine solche Abtheilung oder resp. Abgrenzung, so weit es möglich ist, mit freiwilliger, auf Ueberzeugung beruhender Zustimmung aller vorgenommen werde; 2) daß bei Vertheilung von Kirchengütern nach dem Maßstabe der Gerechtigkeit und Billigkeit verfahren werde, so daß der eine Theil nicht einen Nachtheil zum Vortheil des andern erleide; 3) daß man bei der Erledigung schwieriger Fragen nicht das strenge Recht walten lasse, sondern

nach der Lindigkeit handle; 4) daß man geringe Uebel vertrage, um größere zu verhüten; 5) ja, daß man von strenger, schlechterdings keine Ausnahme gestattender Durchführung einer geographischen Abgrenzung abstehe, wo die Gefahr zu fürchten wäre, die ganze Gemeinde zu verwirren oder zu spalten. (W. V, 77. Vergleiche N. I, 22.)

Auf die Frage: „Wann hat eine Gemeinde die Pflicht, eines ihrer Glieder, das vorgibt, den Pastor der Gemeinde nicht mehr als seinen Seelsorger anerkennen zu können, und in eine Schwestergemeinde übergehen will, zu entlassen?“ gibt der nördliche District folgende Entscheidung: 1) Zunächst kann nur beharrliches Festhalten an falscher Lehre oder offenbar gottloses Leben von Seiten des Pastors Grund zur Trennung von der Gemeinde sein. — 2) Mängel im Zuchtverfahren, sei es Laxheit oder Schroffheit, oder hie und da hervortretende Gebrechen im Wandel des Pastors können nicht an und für sich einen Grund der Trennung abgeben. — 3) Demnach können Bedenken, die sich nicht auf falsche Lehre oder gottloses Leben des Pastors gründen, nie an und für sich ein Grund zur Trennung sein. — 4) Da jedoch der Fall eintreten kann, daß ein Gemeindeglied Bedenken hat, die an und für sich kein Recht zur Trennung geben, daß man es jedoch bei aller möglichen Unterweisung und Ermahnung nicht bewegen kann, dieselben fahren zu lassen, ihm aber auch nicht zu beweisen vermag, daß es sie muthwillig festhalte, man es also nicht für einen Unchristen, sondern für einen Schwachen zu halten hat, dessen Erhaltung uns die Liebe so dringend gebietet, und da endlich die Parochialgrenzen doch nur eine menschliche, wenn auch eine sehr nützliche und gottgefällige, Einrichtung sind: deshalb hat eine Gemeinde die Pflicht, in dem eben beschriebenen Falle die Entlassung zu gewähren. (N. XVII, 24. ff.)

## **B. Das Verhältniß der Gemeinde zur Synode betreffend.**

Es ist unstatthaft, daß mehrere Gemeinden zusammen nur einen Deputirten zur Synode senden. (W. II, 5.)

Ein Pfarrer kann nicht zugleich Deputirter seiner Gemeinde, als

der Hörerschaft, sein, da die Synodalversammlungen zusammengesetzt sind aus den Predigern und Vertretern der Hörerschaft aus dem Laienstande. (N. II, 22. XVI, 58.)

Es ist nicht ordnungsgemäß, Lehrer, die schon für ihre Person stehende Synodalglieder sind, als Deputirte der Gemeinden abzuordnen. Sie werden vom östlichen District gar nicht als Deputirte anerkannt. (A. XIII, 87. W. II, 5. N. II, 22. M. II, 26. VIII, 4. O. VII, 4. XVI, 7.) Nur der nördliche District entscheidet: Sollte es aber einer Gemeinde nicht möglich sein, dem Lehrer die Reisekosten zu erstatten, so ist es immer rathsam, den Schullehrer als Deputirten zu senden. (N. II, 22.)

Die Wahl der Gemeinde-Deputirten sollte, nach Ertheilung des nöthigen Unterrichts über die erforderlichen Eigenschaften eines Deputirten, einfach nach Stimmenmehrheit, etwa mit Wahlzetteln, in den Gemeindeversammlungen vollzogen werden. Wenn mehrere Gemeinden, die von einem und demselben Pastor bedient werden, einen Deputirten senden wollen, so ist es rathsam, bald aus dieser, bald aus jener Gemeinde, der Reihe nach, einen zu erwählen und zu senden, der dann die ganze Parochie zu vertreten hat. (M. II, 26.)

Es ist zu wünschen und zu erstreben, daß die verschiedenen Gemeinden eines Pfarrers je einen besonderen Deputirten zur Synode schicken. Weil aber von zwei oder mehreren Deputirten immer nur Einer als stimmfähig die Interessen des ganzen Parochialbezirks vertreten kann, und die übrigen Deputirten ihren Sitz in der Synode als beratende Glieder haben, so ist von den betreffenden Gemeinden zuvor eine Hebereinkunft zu treffen, welcher Deputirte von der Synode als stimmberechtigt anerkannt werden soll. Geschieht seitens der Gemeinde keine solche Bestimmung, so entscheidet die Synode als Körper, der in solchem Falle zu bestimmen hat, wen er als Glied anerkenne, doch insoweit, als ihre Entscheidung nicht in Conflict mit den besonderen Rechten der Gemeinde kommt. (N. II, 22.)

Die Beglaubigungsschreiben der Deputirten sollten nicht etwa bloß von dem Secretär oder Pastor der betreffenden Gemeinde

allein unterzeichnet sein; denn alle Sache soll auf zweier oder dreier Zeugen Mund bestehen. Es sollte ein solches Schreiben immer von dem Pastor der Gemeinde und zum wenigsten von zwei oder drei Vorstehern der Gemeinde unterschrieben werden. (O. XI, 4. M. XIII, 6. f.)

Die Synode fordert, daß Entschuldigungsgesuche stets schriftlich (A. V, 3.), und zwar so kurz wie möglich (A. IV, 38.), eingebracht werden.

Mangel an Reisegeld kann nicht als genügender Entschuldigungsgrund von einer Gemeinde angenommen werden. (A. XIII, 87.) Es ist zu befürchten, daß bei einzelnen Gemeinden nicht der Mangel an Geld, sondern der Mangel an Theilnahme an den Angelegenheiten der Kirche der eigentliche Grund ist, der sie bewegt, keinen Deputirten zu senden. Die Gemeinden sollten doch bedenken, daß sie ihre, wenn auch geringen Geldmittel zu keinem Zwecke gesegneter anwenden können, als zur Sendung eines Deputirten zur Synodalversammlung, daß man eben dieses thun und anderes, z. B. Schulden abtragen, Synodal- und Missionscasse u. s. w. zu bedenken, nicht lassen solle. (M. II, 6.)

Die Gemeinden sollten darauf bedacht sein, ihre Pastoren und Lehrer mit den nöthigen Reisemitteln zu den Synodalreisen zu versehen, da doch einestheils diese solche Unterstützung in der Regel noch weit mehr bedürfen, als die meist bemittelteren Deputirten, anderntheils aber der große Segen einer Synodalversammlung, dessen jeder Pastor und Lehrer theilhaftig wird, durch dieselben den Gemeinden wieder zu Gute kommt. (A. IV, 5. XI, 94. W. V, 5. N. XIII, 53. f.)

Leider finden die gedruckten Synodalberichte verhältnißmäßig nur geringe Abnahme. Das daraus ersichtliche geringe Interesse an den Synodalberichten gibt Grund zu der Befürchtung, Gott werde uns über kurz oder lang im Zorn nehmen, was er uns seit-her in und mit der reinen Lehre in Gnaden gegeben hat. Die Synode ermahnt daher alle ihre Glieder zu einem lebendigeren und regeren Interesse an dem Wohl und Wehe der Synode und empfiehlt zur Weckung und Förderung desselben, die Berichte der einzelnen Districte (sicher auch die der allgemeinen Synode) bald

nach ihrer Publication in besonderen öffentlichen Gemeindeversammlungen durchzugehen. - (N. II, 22.)

(In welcher Weise bei Streitigkeiten in einer Gemeinde die Synode der letzteren sich annimmt, siehe unter „X. Visitation“, gegen Ende auf S. 88. 89.)

Es ist eine Unsitte, daß Gemeinden, die Kirchen bauen wollen, entweder durch Bittschreiben, oder durch reisende Agenten von anderen Gemeinden Unterstützung begehren, während es unseren alten Gemeinden nie eingefallen ist, zu Kirchbauten die Liebe der Brüder in Anspruch zu nehmen, wogegen sie sich lieber so lange in Privathäusern versammelten, bis sie aus eigenen Mitteln eine Kirche bauen konnten. Die Synode als solche ist auch keinesweges dazu da, den Gemeinden Kirchen zu bauen. Sie muß alle derartigen Besuche entschieden abweisen, und gibt dabei den lieben Gemeinden zu bedenken: 1) Es ist gefährlich, wenn die Synode als Synode sich mit Sammlung von Beisteuern zu Kirchbauten einläßt, weil dadurch manche Gemeinden versucht werden möchten, sich bloß deshalb an sie anzuschließen, damit sie Hoffnung auf solche Unterstützungen hätten. 2) Fast alle Gemeinden unseres Synodalverbandes sind mehr oder weniger mit Schulden belastet und haben vollauf zu thun, theils ihre eigenen äußeren Bedürfnisse, theils die Bedürfnisse der Synodalcassen zu bestreiten, weshalb sie billig mit derartigen Ansprüchen an ihre Liebe verschont bleiben sollten. 3) Gemeinden, die nicht im Stande sind, ihre eigenen Kirchen und Pfarrhäuser zu bauen, sollten auch keine eigenen Prediger begehren, wenn sie von einem benachbarten Prediger mitbesorgt werden können. (W. VII, 22. f. — Vergl. V, 79.) — Die Gemeinden sollen nicht zur Synode treten in dem Gedanken: In der großen Synode ist eine große Casse. Unser Grundsatz ist: Jede Gemeinde soll für sich selbst sorgen. Eine Gemeinde, die eine Kirche und Schule nöthig hat, kann eine solche auch bauen. Von dem Grundsatz, keine Gemeinde zu ihrem Kirchenbau und dergleichen zu unterstützen, gehen wir nur dann ab, wenn eine Gemeinde nicht bloß für sich, sondern auch für ein großes Volk eine Kirche bauen muß. Sonst versprechen wir unseren Gemeinden nichts, als daß tüchtig collectirt wird. (A. XV, 62.)

### C. Die kirchliche Liebesthätigkeit der Gemeinden betreffend.

Die Gemeinden sind gebeten, alljährlich mehrere, etwa zu den Festzeiten zu veranstaltende, regelmäßige Collecten für die Synodalcasse zu erheben. (A. XI, 93.) Bedenkt, es sind so viele Anstalten, Lehrer derselben zu unterhalten u. s. w. Das kostet viel Geld. Wer soll das bezahlen, wenn ihr es nicht thut? Es ist euer Eigenthum. Aber freilich, wir können und wollen euch keinen Zwang auflegen. Wollt ihr nicht freiwillig geben, so überlassen wir das eurem Gewissen. (A. XV, 62.)

Es ist ein Uebelstand, daß viele Gemeinden gar nichts thun für arme Studenten und Zöglinge unserer Anstalten, weil kein solcher aus ihrer Mitte geschickt worden ist. Es sollte sich jede Gemeinde zur Pflicht machen, eine bestimmte Summe oder eine festgesetzte Anzahl von Collecten jährlich für bedürftige Schüler zu sammeln. (O. V, 28.)

Die Brunn'sche Anstalt ist eigentlich die Anstalt unserer Synode, wie wir ja denn aus ihr schon eine sehr große Anzahl von Predigern und Lehrern bekommen haben, ohne welche gar manche Gemeinde mit dem lieben Worte Gottes noch nicht hätte versorgt werden können. So sollten denn auch die lieben Gemeinden unseres Synodalverbandes auf ihren Missionsfesten dieser unserer Anstalt in Deutschland gedenken und sie mit Collecten kräftig unterstützen. Die Gaben sollen direct an die Districtscassirer geschickt werden, deren Adressen sowohl in den Synodalberichten, als auch im Kalender genau angegeben sind. (A. X, 79. XIV, 103. XV, 101.)

Die Schuld der Liebe gegen die von der Synode selbst zu unterhaltenden Beamten (der Allgemeine Präses und die Professoren an unseren Synodal-Lehranstalten) hört mit deren Hingang aus der Welt nicht auf, sondern deren Wittwen und Waisen haben auf dieselbe nur so viel mehr Anspruch, als bei dem nothdürftigen Unterhalt, der diesen Beamten aus der Synodalcasse wird, es denselben unmöglich wird, für die Ihrigen einen Nothpfennig zurückzulegen. Es werden deshalb die Gemeinden dringend gebeten, die zur Versorgung solcher Wittwen und Waisen nöthigen Summen

durch eine oder mehrere jährliche Collecten aufzubringen. Auch diese Gelder sind an den Cassirer der Synode zu senden. (W. IV, 33. N. IV, 22. O. IV, 25. f. M. IV, 26.)

Es ist zunächst Pflicht der Gemeinden, daß sie für die Erhaltung ihrer Prediger- und Schullehrer-Wittwen und -Waisen sorgen und solches nicht den ohnehin armen Predigern *zc.* überlassen. Da aber von den Gemeinden hierin im ganzen wenig geschehen ist, so haben die Pastoren und Lehrer unter sich eine Casse errichtet, damit hoch in einem solchen betreffenden Trauerfalle sogleich Hülfe und Beistand zur Hand sei. Es sollte aber solche Aushülfe billig immer weniger erwartet werden, und jede Gemeinde ihre eigenen Wittwen versorgen. Wenigstens sollten sich immer mehr auch die Gemeinden durch Collecten an diesem Werk der Barmherzigkeit betheiligen, sonderlich weil der besagten Wittwen und Waisen eine ganze Anzahl ist, und daher ihre Unterstützung die Kräfte der Pastoren und Lehrer zu übersteigen droht. Die Beiträge auch solcher Collecten können an die Cassirer der verschiedenen Districtsynoden eingesandt werden. (O. I, 22. XV, 71.)

Die östliche Districtsynode empfiehlt das lutherische Waisenhaus in Boston ihren Gemeinden zu reichlicher Unterstützung. (O. XVI, 72. ff.)

Die Synode fordert ihre Gemeinden auf, ihre Beiträge für die Heidenmission zwischen der Hermannsburger und Leipziger Mission zu theilen, bis wir wieder eine eigene Mission haben. (A. XIV, 101.)

---

#### XIV. Das Verhältniß der Synode von Missouri *zc.* zu anderen Synoden.

Bei Gelegenheit der Aufnahme von Pastoren, die früher einer anderen Synode angehört hatten, von derselben aber ausgetreten waren, stellte die Synode die Principien auf, unter welchen ein Lutheraner von irgend einer Synode austreten könne und müsse. Die Synode erklärt, daß ein Lutheraner seinen Austritt aus einer Synode nur in folgenden Fällen recht-

fertigen könne: 1) Wenn er um des Bekenntnisses der Wahrheit willen von einer Synode ausgestoßen worden wäre; oder 2) wenn das Bleiben in einer Synode nothwendig mit Theilnahme an falscher Lehre oder bösen Werken verbunden; oder 3) wenn eine Synode als eine in Keßerei muthwillig beharrende Secte offenbar geworden; oder 4) wenn das Bestehen einer Synode ein fortgesetztes Schisma wäre.

Die Synode von Missouri, Ohio und anderen Staaten erkennt die Synode der norwegischen evangelisch-lutherischen Kirche in Amerika als eine rechtgläubige Synode an. (A. IX, 53. 100. f.) Siehe unter „IV. Die kirchlichen Anstalten der Synode“ S. 37. f.)

### **Vereinbarung mit der Wisconsin-Synode.**

Die Ehrw. Synode von Wisconsin und die Synode von Missouri, Ohio und anderen Staaten haben folgende Punkte als Ausdruck der Lehreinigkeit beider Synoden und als Grundsätze ihres gegenseitigen Verhaltens auf dem Gebiete des praktischen Wirkens angenommen:

1. Beide Synoden erkennen sich mit Freuden gegenseitig als rechtgläubige lutherische Kirchenkörper an.

2. Zwischen beiden Synoden findet Kanzel- und Abendmahls-gemeinschaft statt.

3. Die brüderliche Gemeinschaft wird durch gegenseitige Beschickung der Synodalversammlungen und Theilnahme an den Pastoralconferenzen gepflogen.

4. Falls Pastoren oder Gemeindeglieder aus der einen Synode in die andere eintreten, soll die Aufnahme nicht anders, als auf Grund eines guten Entlassungszeugnisses geschehen können.

5. Die Kirchenzuchtsfälle innerhalb der einen Synode werden von der anderen Synode respectirt. Damit soll nicht gesagt sein, daß die innerhalb einer Gemeinde der einen Synode geübte Kirchenzucht unter allen Umständen von Pastor und Gemeinde der anderen Synode als richtig geübt anerkannt werden müsse. In so ent-

stehenden zweifelhaften Fällen soll jedoch kein Pastor der einen oder der anderen Synode, bei welchem ein in Kirchenzucht Befindlicher sich zur Aufnahme meldet, berechtigt sein, irgendwie handelnd einzugreifen, bevor die Sache von der Synode, zu welcher der in Kirchenzucht Befindliche gehört, entschieden ist. Und auch dann soll der Pastor der einen oder anderen Synode nicht für sich allein, sondern mit Hinzuziehung seines Synodalpräses handeln, wobei dann alle diejenigen Mittel gegenseitig nicht versagt werden dürfen, durch welche die erforderliche Einsicht in den betreffenden Kirchenzuchtsfall gewonnen werden kann.

6. Wo Gemeinden beider Synoden in Opposition stehen, soll von beiden Seiten alles gethan werden, daß die Opposition in christlicher Ordnung beseitigt und ein brüderliches Verhältniß hergestellt werde.

7. Beiden Synoden verbleibt das Recht, nach Bedürfniß irgendwo neue Gemeinden zu gründen. Hierbei soll jedoch der Grundsatz möglichst im Auge behalten werden, daß die Gemeinden örtlich abgegrenzt sein sollten. In streitigen Fällen wird jedenfalls derjenige als rechthandelnd angesehen werden, welcher die Grenzlinie beachtet, die von beiden Synoden als die angemessene erkannt worden ist.

8. Taucht in der einen oder anderen Synode ein Irrthum in der Lehre auf, so ist jede Synode gehalten, denselben mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln abzuthun und soll, so lange dies geschieht, die Rechtgläubigkeit der einen oder andern Synode nicht in Frage gestellt werden. (A. XIV, 87. ff.)

Zu Punkt 5 obiger Vereinbarung mit der Synode von Wisconsin gilt folgende Erklärung: Unter dem Ausdruck „handelnd eingreifen“ ist zu verstehen: einen in der einen Synode Gebannten, wenn derselbe über den Bann als einen ungerechten klagen sollte, nicht sofort anzunehmen oder abzuweisen, sondern mit Hinzuziehung des diesseitigen Präses, welcher sich mit dem jenseitigen Präses ins Vernehmen zu setzen hat, seine Zweifel, Bedenken u. in Betreff des fraglichen Bannfalles laut werden zu lassen. (A. XIV, 89.)

Mit Bezug auf Punkt 6 beschloß die Synode, es solle nur über streitige, früher vollzogene Banne oder persönliche Injurien Untersuchung angestellt, alle andern, aus früherer Zeit stammenden Streitpunkte als begraben angesehen werden. (A. XIV, 90.)

### Betheiligung beider obiger Synoden an deren Lehranstalten.

I. Die Synode von Missouri betheiligt sich an der Anstalt der Synode von Wisconsin in Watertown, Wis., welche aus einer englischen Akademie, einem College und einem deutschen Gymnasium besteht, in folgender Weise:

- a. Sie benützt diese Anstalt durch Beschickung von Schülern, welche unter den jedesmal geltenden Bedingungen Aufnahme finden.
- b. Sie stellt für diese Anstalt zunächst einen Professor, der von ihr selbst gewählt und salarirt wird. Die Synode von Wisconsin hat das Bestätigungsrecht. Bei Bestätigung oder Nichtbestätigung sollen nur Lehre, Leben oder Fähigkeit maßgebend sein. Der bestellte Professor bleibt Glied seiner Synode und nimmt *ex officio* Theil an den Versammlungen und Conferenzen derselben.
- e. Sie unterstützt diese Anstalt durch Liebesgaben.

II. Die Synode von Wisconsin betheiligt sich an dem Predigerseminar der Synode von Missouri in St. Louis, Mo., in folgender Weise:

- a. Ihre Studenten, die sich für das heilige Predigtamt wollen ausbilden lassen, empfangen ihre Ausbildung in der gedachten Anstalt.
- b. Ihre Studenten werden, was die Unterhaltungskosten betrifft, eben so gehalten, wie die Studenten der Synode von Missouri.
- c. Sie beschafft für ihre Studenten die Unterhaltungskosten.
- d. Sie stellt für diese Anstalt einen theologischen Professor, der von ihr selbst gewählt und salarirt wird. Die Synode von Missouri hat das Bestätigungsrecht. Bei Bestätigung oder Nichtbestätigung sollen nur Lehre, Leben und Fähigkeit maß-

gebend sein. Der bestellte Professor bleibt Mitglied seiner Synode und nimmt ex officio Theil an den Versammlungen und Conferenzen derselben.

c. Sie unterstützt diese Anstalt mit Liebesgaben.

III. Was die Verwaltung der beiderseitigen Anstalten betrifft, so vereinbaren sich beide Synoden wie folgt:

- a. Jede der beiden Synoden hat für die Verwaltung, Unterhaltung und Erweiterung ihrer Anstalt selbst Sorge zu tragen;
- b. ihren Präsidenten für die Anstalt, resp. den Verwaltungsrath, zu wählen; auch steht ihr das Recht der Suspension und Amtsentsetzung sämtlicher Lehrer ihrer Anstalt zu.
- c. Die Behandlung der Schüler von der einen Synode in der Anstalt der anderen Synode richtet sich nach dem in der betreffenden Anstalt bestehenden Reglement. (A. XIV, 90. ff.)

---

Bei der Wahl des Professors für die Watertown Anstalt hält sich die Synode von Missouri nicht an ihre gewöhnliche Wahlprozedur gebunden, sondern zur sofortigen definitiven Anstellung berechtigt, indem diese Wahl nicht unter die für die Lehrer an unsern eigenen Anstalten gestellten Bestimmungen fällt. (A. XIV, 92.)

---

### **Vereinbarung mit der Allgemeinen Synode von Ohio und anderen Staaten.**

1. Die allgemeine Synode von Ohio und anderen Staaten und die Synode von Missouri, Ohio und anderen Staaten erkennen sich gegenseitig als rechtgläubige Körperschaften an.

2. Als Synodalgemeinden wollen wir alle solche ansehen, die das Recht der Repräsentation auf der Synode genießen.

3. Bei Berufung eines Pastors der einen Synode von einer Gemeinde, die zur andern gehört, finden wir es durchaus angemessen, daß er sich derselben Synode dann anschliesse.

4. Beiderseits soll bei der Aufnahme von Pastoren, Gemeinden und Gemeindegliedern der Synodalgemeinden ein gutes Zeugniß gefordert und überhaupt die ausgeübte Zucht respectirt werden. Wenn aber in einem oder im andern Fall sich Schwierigkeiten erheben, so soll jedenfalls der Versuch gemacht werden, durch die betreffenden Präsidcs die Sache ohne Störung des Friedens ins Reine zu bringen.

5. Wo bereits Gemeinden beider Synoden eine oppositionelle Stellung zu einander einnehmen, da verpflichten sich beide Synoden, alles, was christlich ist, zu thun, damit ein brüderliches Verhältniß solcher Gemeinden und ihrer Prediger hergestellt werde.

6. Können bei Organisirung neuer Gemeinden in der Nähe bereits bestehender Parochien die beteiligten Pastoren und Gemeinden über die festzusetzenden Parochialgrenzen nicht einig werden, so sind sie gehalten, die Vermittelung einer aus beiden Synoden zu wählenden Committee zur Schlichtung der Sache zu suchen. Selbstverständlich wird Demjenigen, welcher eine neue Gemeinde organisiert, innerhalb der von beiden Synoden anerkannten Parochialgrenzen, von beiden Synoden nicht die Schuld beigemessen werden, als ob er in ein fremdes Amt greife oder einen Gegenaltar errichte.

7. Sollte in dem Organ der einen oder der andern Synode etwas Irriges aufgestellt werden, so verpflichtet sich derjenige Theil, welcher dies gewahrt, dasselbe wo möglich zuerst privatim dem Betreffenden brüderlich vorzuhalten und alles zu thun, daß durch einen sich offenbarenden Dissensus in Lehre oder Praxis das brüderliche Verhältniß nicht gestört werde. Dieselbe Regel wollen wir in allen ähnlichen Fällen in Anwendung bringen.

8. Beide Synoden erklären, daß wenn einzelne ihrer Glieder eine Lehre vertreten, welche nach Gottes Wort und dem Bekenntniß unserer Kirche irrig ist, die gegenseitige Anerkennung der Synoden nicht die Anerkennung eines solchen Irrthums in sich schließe, dieselbe vielmehr in der Voraussetzung geschehen sei, daß jede der Synoden thue, was sie durch Gottes Gnade vermag, unter sich eine vollständige Einigkeit in der Lehre herzustellen.

9. Beide Synoden erachten es für selbstverständlich, daß ihr brüderliches Verhältniß zu einander durch fleißigen Besuch der Pastoralconferenzen und Synodalversammlungen des andern Theils treulich zu pflegen sei. (M. XIV, 26. ff. A. XIV, 92. ff. XV, 25. 95.)

---

### **Vereinbarung mit der Synode von Illinois u. a. Staaten.**

1. Beide Synoden erkennen sich mit Freuden gegenseitig als rechtgläubige lutherische Kirchenkörper an.

2. Zwischen beiden Synoden findet Kanzel- und Abendmahls-gemeinschaft statt.

3. Die brüderliche Gemeinschaft wird durch gegenseitige Besichtigung der Synodalversammlungen und Theilnahme an den Pastoralconferenzen gepflogen.

4. Falls Pastoren oder Gemeindeglieder aus der einen Synode in die andere eintreten, soll die Aufnahme nicht anders als auf Grund eines guten Entlassungszeugnisses geschehen können.

5. Nimmt ein Pastor der Synode von Illinois u. a. Staaten eine Gemeinde im Verbands der Missouri-Synode an, so soll er gehalten sein, Mitglied der Missouri-Synode zu werden, und nimmt ein Pastor der Missouri-Synode eine Gemeinde im Verbands der Synode von Illinois u. a. Staaten an, so soll er gehalten sein, Mitglied der Synode von Illinois u. a. Staaten zu werden.

6. Die Kirchenzuchtsfälle innerhalb der einen Synode werden von der andern Synode respectirt; damit soll nicht gesagt sein, daß die innerhalb einer Gemeinde der einen Synode geübte Kirchenzucht unter allen Umständen vom Pastor und der Gemeinde der andern Synode als richtig geübt anerkannt werden müsse. In so entstehenden zweifelhaften Fällen soll jedoch kein Pastor der einen oder andern Synode, bei welchem ein in der Kirchenzucht Befindlicher sich zur Aufnahme meldet, berechtigt sein, irgend wie handelnd einzugreifen, bevor die Sache von der Synode, zu welcher der in Kirchenzucht Befindliche gehört, entschieden ist; und auch dann soll

der Pastor der einen oder andern Synode nicht für sich allein, sondern mit Hinzuziehung seines Synodalpräses handeln, wobei dann alle diejenigen Mittel gegenseitig nicht versagt werden dürfen, durch welche die erforderliche Einsicht in den betreffenden Kirchenzuchtsfall gewonnen werden kann.

7. Wo Gemeinden beider Synoden in Opposition stehen, soll von beiden Seiten alles gethan werden, daß die Opposition in christlicher Ordnung beseitigt und ein brüderliches Verhältniß hergestellt werde.

8. Beiden Synoden verbleibt das Recht, nach Bedürfniß irgendwo neue Gemeinden zu gründen. Hierbei soll jedoch der Grundsatz möglichst im Auge behalten werden, daß die Gemeinden örtlich abgegrenzt sein sollten. In streitigen Fällen wird jedenfalls derjenige als rechthandelnd angesehen werden, welcher die Grenzlinie beachtet, die von beiden Synoden als die angemessene erkannt worden ist.

9. Taucht in der einen oder andern Synode ein Irrthum in der Lehre auf, so ist jede Synode gehalten, denselben mit allen ihr zu Gebote stehenden christlichen Mitteln abzuthun, und soll, so lange dies geschieht, deshalb die Rechtgläubigkeit der einen oder andern Synode nicht in Frage gestellt werden. (A. XIV, 95. f. XV, 95. f. Siehe das Original der „Vereinbarung“ im Synodalarchiv.)

---

Auch die Ehrw. „Evangelisch-Lutherische Synode von Minnesota“ wird von der Synode von Missouri u. als eine rechtgläubige Synode anerkannt. (A. XV, 94. f. „Lutheraner“, Jahrg. 28, Nr. 19.)

---

Die Synode beschloß, keine Delegationen zu den Versammlungen unserer Schwester-synoden mehr zu senden, theils um Kostenersparniß willen, theils, weil wir jetzt in der Synodalconferenz zusammenkommen, auf welcher alle Synoden vertreten sind. (A. XV, 111.)

---

Am 10. Juli A. D. 1872 traten als größere kirchliche Körperschaft folgende Synoden zusammen:

Die Evangelisch-Lutherische Synode von Ohio und anderen Staaten,

die Evangelisch-Lutherische Synode von Missouri, Ohio und anderen Staaten,

die Evangelisch-Lutherische Synode von Wisconsin und anderen Staaten,

die Norwegische Evangelisch-Lutherische Synode,

die Evangelisch-Lutherische Synode von Illinois und anderen Staaten, und

die Evangelisch-Lutherische Synode von Minnesota,

und zwar auf Grund folgender

## Constitution der Evangelisch-Lutherischen Synodal-Conferenz von Nord-Amerika.

### § I. Name.

Evangelisch-Lutherische Synodal-Conferenz.

### § II. Bekenntniß.

Die „Synodal-Conferenz“ bekennt sich zu den kanonischen Schriften des Alten und Neuen Testaments, als Gottes Wort, und zu dem Bekenntniß der evangelisch-lutherischen Kirche von 1580, genannt „Concordia“, als zu dem ihrigen.

### § III. Zweck und Ziel.

Außerer Ausdruck der Geisteseinigkeit der betreffenden Synoden; gegenseitige Stärkung im Glauben und Bekenntniß; Förderung der Einigkeit in Lehre und Praxis, und Beseitigung vorkommender oder drohender Störung derselben; gemeinschaftliche Thätigkeit für die gemeinsamen Zwecke; Anstrebung einer Abgrenzung der Synoden nach territorialer Grenze, vorausgesetzt, daß die Sprache nicht scheidet; Vereinigung aller lutherischen Synoden Amerika's zu Einer rechtgläubigen amerikantisch-lutherischen Kirche.

#### § IV. Autorität.

Die „Synodal-Conferenz“ ist lediglich ein berathender Körper in allen Sachen, in welchen ihr nicht von sämmtlichen sie constituirenden Synoden eine entscheidende Gewalt verliehen ist; allein die Gesammtheit der in ihr vertretenen Synoden hat über die Aufnahme kirchlicher Körperschaften in den Verband der Synodal-Conferenz zu entscheiden, und kann also solche Aufnahme nur durch zustimmenden Beschluß aller verbundenen Synoden geschehen; sie hat darauf zu sehen, daß regelmäßige gemischte Pastoralconferenzen, durch Vermittlung der betreffenden Districtspräsidenten, eingerichtet und gehalten werden; ohne Zustimmung sämmtlicher in der Synodal-Conferenz vertretenen Synoden kann keine derselben kirchenrechtliche Verbindungen mit anderen kirchlichen Körpern eingehen.

#### § V. Gegenstände der Thätigkeit.

Kirchliche Lehre und Praxis; Verhältniß der Prediger und Gemeinden der einen Synode des Verbandes zu denen einer anderen; Verhältniß des ganzen Körpers und einzelner Theile desselben zu kirchlichen Körperschaften außerhalb seines Verbandes; Angelegenheiten äußerer und innerer, sowie Emigranten-Mission; Kranken- und Waisenhaus-Sache; lutherische Literatur im allgemeinen und lutherisches Tractaten-Wesen insonderheit; Sache der Ausbildung von Predigern und Schullehrern, und dergleichen.

#### § VI. Art der Ausführung.

a. Die Glieder der Synodal-Conferenz: sie sind theils stimmfähige, theils nur berathende; erstere sind die von den betreffenden Synoden dazu delegirten Prediger und Gemeindepuputirten, letztere alle Anwesenden, welche entweder stehende Glieder der betreffenden Synoden sind, oder doch in den nächst zuvor abgehaltenen Synodalversammlungen als Gemeindepuputirte fungirten. Vorläufig ist jede betreffende Synode, welche achtzig oder unter achtzig stimmberechtigte Glieder zählt, zur Wahl von vier Vertretern berechtigt; je vierzig stimmfähige Glieder über achtzig verleihen das Recht, zwei weitere Vertreter zu wählen; ebenso jeder

Bruchtheil von vierzig, jedoch immer Prediger und Deputirte in gleicher Anzahl.

b. Zeit der Abhaltung: alljährlich im Juli.

c. Beamte des Körpers: Ein für ein Jahr, aus den Theologen, gewählter Vorsitz, und ein Schreiber, sowie Schatzmeister, und je ein Stellvertreter.

d. Sitzungszeit: höchstens sechs Tage.

### § VII. Constitution.

Die Constitution der „Synodal-Conferenz“ tritt in Kraft, nachdem sie von sämtlichen betreffenden Synoden durch zustimmenden Beschluß bestätigt ist; auch können allein durch solchen Beschluß Veränderungen der Constitution Giltigkeit und Kraft erlangen; die Synodal-Conferenz hat Macht, ihren Statuten solche Nebenbestimmungen beizufügen, welche weder den Constitutionen der betreffenden Synoden widersprechen, noch Sachen der Synodalcompetenz in ihren Kreis ziehen. („Denkschrift“ der zur Synodal-Conferenz zusammentretenden Synoden S. 5. ff. und A. XV, 90. ff.)

#### Erklärungen zu § 4 vorstehender Constitution.

Von „entscheidender Gewalt“ in Sachen der Lehre und des Gewissens kann selbstverständlich nicht die Rede sein. — Bei allen anderen Gegenständen ist jede einzelne Synode dadurch hinreichend gesichert, daß sie ihre Zustimmung zu Verleihung solcher Gewalt versagen kann.

Eine „kirchenrechtliche Verbindung“ ist da geschehen, wo eine Synode der andern das Recht gegeben hat, in Sachen der Verfassung oder der Verwaltung mit zu entscheiden. (Erster Bericht der Synodal-Conferenz, S. 74.)

Von jedem Professor an den Synodalanstalten der Missouri-Synode wird erwartet, daß er der Synodal-Conferenz beizuhue, auch wenn er nicht delegirt ist. (W. XVI, 66. M. XVI, 39. A. XV, 93.)

Da die allgemeine Synode von Missouri zc. nur alle drei Jahre sich versammelt und doch jedes Jahr neue Delegates zur Synodal-Conferenz zu wählen sind, so soll folgende Ordnung hierin bei uns gelten: Die Allgemeine Synode erwählt die Delegates für das nächste Jahr. Für diese werden auch Stellvertreter erwählt. Dieselben können dann im darauf folgenden Jahre aus denjenigen Districten als Delegates abgesandt werden, welche in demselben Jahre nicht mehr Gelegenheit zu einer Neuwahl haben. Die Delegates sollen als Delegates der Allgemeinen Synode gelten. Doch sollen die Districte bei der Wahl so berücksichtigt werden, daß jedem Districte nach Maßgabe der Anzahl seiner stimmberechtigten Glieder eine gewisse Anzahl derselben als Delegates zu wählen zustehen soll. Auch beratende Glieder der Synode können als Delegates zur Synodal-Conferenz erwählt werden. Werden Lehrer gewählt, so gelten sie als zur Zuhörerschaft gehörig (A. XV, 93.)

Es versteht sich von selbst, daß die Reisekosten unserer Delegates zur Synodal-Conferenz aus der Synodalcasse bestritten werden. (A. XV, 110.)

---

### **Instruction für den Emigranten-Missionar der Missouri-Synode.**

§ 1. Der Emigranten-Missionar ist angewiesen, bei der Ankunft von Schiffen, auf welchen sich deutsche Einwanderer befinden, an den Landungsplätzen dieser Schiffe, zur Zeit in Castle Garden, New York, oder in Hoboken, anwesend zu sein, um an die Ankommenden christliche Schriften, Kalender, Tractate zc. zu vertheilen, die entweder von der Synode selbst herausgegeben oder deren Vertheilung von der Synode oder deren Behörde sanctionirt ist.

§ 2. Derselbe ist ferner angewiesen, allen solchen Einwanderern, die entweder von draußen direct an ihn gewiesen sind, oder die aus freien Stücken seinen Rath und Hülfe suchen, solchen Rath und solche Hülfe in leiblichen und geistlichen Nöthen jederzeit zu gewähren.

§ 3. Damit dies geschehe, soll derselbe

- a. alle an ihn herantretenden geistlichen Amtsverrichtungen, Taufen, Trauungen, Seelsorge &c. gewissenhaft vollbringen.
- b. allen Einwanderern, welche die dazu nöthigen Mittel haben, zur möglichst schnellen Weiterreise behülflich sein.
- c. allen solchen Einwanderern, welche keine oder keine hinreichende Mittel zur Fortsetzung ihrer Reise haben und die sich in ihrer Noth an ihn wenden, entweder zu einem temporären Aufenthalt auf Warbs Island verhelfen, bis von den betreffenden Angehörigen dieser Einwanderer die Mittel gesandt werden, oder er soll denselben, nach den, von den Commissioners of Emigration in Castle Garden gemachten Regeln, Arbeit verschaffen, oder auch, in Fällen äußerster Noth, nach seinem eignen Ermessen und etwa unter Beirath eines oder des andern Gliedes der von der Ehrw. Synode ernannten Commission, aus der zu diesem Zwecke errichteten Vorschusscasse Vorschüsse machen, für deren Rückzahlung die betreffenden Einwanderer sich verpflichten müssen.
- d. Allen solchen Einwanderern, die sich einen oder mehrere Tage in New York aufzuhalten gedenken, oder auch solchen, die sich zur Befriedigung leiblicher Bedürfnisse in ein Gasthaus zu begeben wünschen, soll der Emigranten-Missionar ein oder einige Gasthäuser namhaft machen, woselbst sie gute und billige Verpflegung und auch sonstigen Rath in ihren mannigfachen Angelegenheiten empfangen können.

§ 4. Solchen Einwanderern, für welche Gelder zur Bestreitung der Kosten der Weiterreise bei dem Emigranten-Missionar eingelaufen sind, werden diese Beträge unmittelbar nach der Ankunft der Emigranten auf der Office des Emigranten-Missionars von diesem, oder dessen Stellvertreter, ohne alle Kosten eingebündigt oder, wenn die Emigranten es wünschen, zum Ankauf der nöthigen Billette zur Weiterreise verwandt.

§ 5. Alle solche Aufträge und Geldsendungen, welche von hier im Lande lebenden Deutschen an unsern Emigrantenmissionar gelangen, Synodal-Handbuch.

um dafür entweder für die Absender selbst, oder für deren Angehörige in Deutschland, Billette zur Reise nach Deutschland oder von Deutschland nach Amerika zu besorgen, müssen von dem Emigranten-Missionar aufs gewissenhafteste und pünktlichste besorgt werden und sind solche Aufträge in ein dazu bestimmtes Buch einzutragen, so wie deren Besorgung anzumerken.

§ 6. Sollten bemittelte Einwanderer wünschen, ihr mitgebrachtes Geld in amerikanisches umzuwechseln, so soll der Emigranten-Missionar gehalten sein, solchen Leuten nur ganz reelle Geschäfte, die sich mit dem Auswechseln fremder Münzsorten befassen, anzuzeigen und in keinem Falle irgend welche Vergütung für diesen oder irgend einen andern von ihm geleisteten Dienst beanspruchen.

Etwaige freiwillige Gaben von Seiten der Emigranten an den Emigranten-Missionar oder dessen Stellvertreter fließen in die Cassé der Emigranten-Commission.

§ 7. Da von den betreffenden Eisenbahn- und Schiffsgesellschaften für die von ihnen angekauften Billete, zur Zeit noch, eine Commissionsgebühr erlaubt wird, welche in keinem Falle den einzelnen Emigranten zu Gute kommen würde, so hat die von der Synode ernannte Emigranten-Commission diese Commissionsbeträge zur Errichtung einer Vorschusscassé für ganz hilflose Einwanderer bestimmt und der Emigranten-Missionar ist gehalten, über alle solche Gelder Rechenschaft abzulegen und dieselben an den Cassirer der Commission einzuhändigen.

§ 8. Die hier einwandernden Deutschen haben meistens bereits ihr bestimmtes Ziel. Der Emigranten-Missionar soll ihnen dies Ziel nicht nur nicht verrücken, sondern ihnen behülflich sein, dasselbe aufs schnellste und sicherste zu erreichen. Er wird demnach ohne Unterschied Allen, die sich deshalb an ihn wenden, die betreffende Reiseroute und den Fahrpreis auf den verschiedenen Linien namhaft machen.

Nur Solche, die kein bestimmtes Ziel haben und von ihm Rath begehren, wird er innerhalb der Grenzen unserer Synode und der mit uns verbundenen Synoden mit solchen Plätzen bekannt machen,

woselbst sie nicht nur ihr leibliches Auskommen, sondern auch vor allem den Segen der kirchlichen Gemeinschaft und die lautere Predigt des göttlichen Wortes finden.

§ 9. Obgleich der Emigranten-Missionar bei seinem persönlichen Umgang mit den Einwanderern zur Zeit ihrer Ankunft mannigfache Veranlassung hat, denselben Gottes Wort insonderheit zu verkündigen, so soll doch nicht außer Acht gelassen werden, daß die Einwanderer durch die öffentliche Predigt des göttlichen Wortes mit dem Einen, was Noth thut, bekannt gemacht werden, und der Emigranten-Missionar soll, so oft es seine Zeit erlaubt und er Gelegenheit dazu hat, entweder persönlich, oder durch Stellvertreter, dafür Sorge tragen, daß die Einwanderer unter den Schall des göttlichen Wortes gebracht werden.

§ 10. Es ist die Pflicht des Emigranten-Missionars, darauf strenge zu sehen, daß die zu seiner Unterstützung von der Emigranten-Commission angestellten Gehülfen ihnen ihnen gegebenen Instructionen pünktlich und treu nachkommen, damit durch etwaige Versäumnisse in dieser Beziehung das von der Synode zum Besten der Einwanderer unternommene Werk in keinerlei Weise geschädigt werde.

§ 11. Der Emigranten-Missionar ist gehalten, nicht nur in den regelmäßigen Sitzungen der Emigranten-Commission, sondern auch durch zeitweilige Mittheilungen in unsern kirchlichen Blättern, vor allem aber durch einen eingehenden Jahresbericht über seine Thätigkeit Rechenschaft zu geben.

§ 12. Ueber alle rein geschäftliche Sachen, Geldangelegenheiten, Einnahme, Ausgabe, Aufträge, Correspondenzen &c. werden von dem Emigranten-Missionar die geeigneten Bücher geführt, welche nicht nur der Emigranten-Commission, sondern auch allen anderweitig Berechtigten, jederzeit zur Einsicht offen stehen.

§ 13. Der Emigranten-Missionar übernimmt die Verpflichtung, allen Gesetzen und Einrichtungen, die von Seiten der Commissioners of Emigration zur Fürsorge und zum Schutze der Einwanderer in Castle Garden gemacht sind, sich willig zu unterwerfen, sofern dieselben nicht wider Gottes Wort streiten.

§ 14. Die von der Ehrw. Synode ernannte Emigranten-Commission, zu welcher der jeweilige Emigranten-Missionar ex officio gehört, behält sich vor, in ihren regelmäßigen Versammlungen vorstehende Instruction je nach Umständen zu ändern oder neue Instructionen hinzuzufügen.

- (gez.) G. C. Holls, Vorsizer.  
J. E. Gottlieb, Secretär.  
F. König.  
J. Birkner.  
J. H. Bergmann.  
J. Morch.  
S. Reyl, Emigranten-Missionar.
-

# Inhaltsverzeichnis.

---

	Seite
I. Constitution der deutschen evangelisch-lutherischen Synode von Missouri, Ohio u. a. Staaten.....	4
II. Weitere Bestimmungen, die Synodalversammlungen betreffend .....	27
III. Redaction der Synodalberichte.....	28
IV. Die kirchlichen Anstalten der Synode .....	29
V. Publicationen der Synode und deren BÜCHERVERTRIEB	66
VI. Versorgung der Wittwen und Waisen der besoldeten Synodalbeamten .....	76
VII. Unterstützung altersschwacher oder kranker Pastoren und Schullehrer.....	76
VIII. Heidenmission.....	77
IX. Innere Mission.....	} 78 120
X. Visitation.....	85
XI. Weitere einzelne Weisungen für Synodalbeamte ..	89
XII. Weisungen für Pastoren und Lehrer. — Pastoral- und Lehrer-Conferenzen.....	91
XIII. Winke für die Gemeinden.....	97
XIV. Das Verhältniß der Synode von Missouri zc. zu anderen Synoden .....	109

---

## Correcturen.

---

Seite 5 und 18 sollte es in allen drei Anmerkungen heißen: Veränderung dieses § siehe „Nebengesetze, betreffend die Delegatensynode“ S. 26 zc.

Seite 17, unter § 8, lies: Cap. VI, E, § 9, statt „Cap. IV.“ zc.

Seite 26 sollte die Ueberschrift lauten: Zusatz zu obiger Constitution und Nebengesetze, betreffend zc. und unter diese Ueberschrift dann eingeschaltet werden: An die Stelle der früheren Allgemeinen Synode tritt eine Delegaten-Synode. Alle Bestimmungen der Constitution, welche diesem Zusätze entgegenstehen, sind aufgehoben. (A. XIV, 98. XV, 96.)

Seite 67, Zeile 10 von unten, lies: erscheinen für „erschienen“.

Seite 76, Zeile 2 von oben sind die Worte: „und an Herrn Pastor Ruperti in Bremerhafen“ zu streichen.

Seite 88, Mitte, lies: § 4 obiger Instruction statt „§ 4. Obige Instruction“.

Seite 119 muß unten der „——“ wegfallen und über Zeile 4 von unten gesetzt werden.

---

## Alphabetisches Register.

(Die Ziffern zeigen die Seitenzahlen an.)

### A.

- Abendmahlsgenuß, Nachfrage wegen 10.  
Abendschule, Vertrag wegen 71.  
Abgesandte der Synodalgemeinden sind beratend 5.  
Abgrenzung, geographische, der Districtsynoden 5. 7. — der  
Gemeinden 102 ff. 111. 114.  
Abiturientenexamen des College 34. — in Addison 39 f.  
Abkürzungen, Erklärung einiger 2.  
Absetzung der Pastoren und Lehrer 100.  
Adjuncte für Präsidens 23.  
Administrativgewalt des Allgemeinen Präses 22.  
Adressen der Districtscassirer sind im Kalender zu geben 71.  
Aergernisse durch Pastoren, Verhalten der Districtspräsidenten da-  
bei 20. — der Gemeinden 26.  
Amt, jedes, der Synode kann aufgehoben werden 18.  
Amtshandlungen der Pastoren 92.  
Anerkennung anderer Synoden 110 ff.  
Anforderungen an Examinanden 15.  
Anschluß an Synode, Bedingungen bei 3.  
Anstalten, deren Zweck 30. 32. f. — Erwählung der Lehrer der-  
selben 16. — interimistische Anstellung an 35. — Statuten  
— für 30. 32. f. — Zuweisung von Zöglingen für 95. —  
Brunnsche 108. — Bethheiligung von Schwester-synoden an 37.  
112. f.  
Anstaltsgebäude haben nur Eine Baukasse 90. — sollen nicht  
versichert werden 45.  
Anstellung, interimistische, von Lehrern an Anstalten 35.

- Apotheker, gemeinsamer, für Anstalt 44.  
Appellation an die Allgemeine Synode 7. 22.  
Archive, Kirchen-, 99.  
Artikel der Lehre, welche besonders zu treiben 10.  
Arzt, gemeinsamer, für Anstalt 44.  
Aufnahme in Synode, wann zu geschehen 9. — ins praktische Seminar, Voraussetzungen bei 37. — in Gemeinden 91. 97. f.  
Aufsicht über Lehre u. gehört der Allgemeinen Synode 7. — über Seelsorge der Districtsynode 10.  
Aufsichtsbehörden der Anstalten 14. — deren Zusammensetzung 15. 30. 32. — zugleich Trustees 15. 33, deren Aufgabe 15. 33. — erstatten Bericht 31. 35. — stellen interimistisch Lehrer an 35. — stellen Hausverwalter an und reguliren deren Gehalt 35. — verfügen über Vertheilung der Emolumente 35. — ordnen Reparaturen u. an 36. — wann Stellvertreter der Allgemeinen Synode 36. — ihre Verantwortlichkeit 36. — dürfen gemeinsamen Arzt und Apotheker anstellen 44. — ergänzen sich selbst 45. — dürfen Gehilfen haben 45.  
Ausführung der Geschäfte der Allgemeinen Synode 14. ff. — der Districtsynodalgeschäfte 8. ff.  
Ausschluß aus der Synode 25.  
Austausch der Conferenzprotokolle 96.  
Austritt aus Synoden, Gründe für 109. f.  
Ausweisung eines Zöglings 34.

## B.

- Bannfälle, Vorsicht dabei 100. — sind vom Visitator zu untersuchen 88. — Schwestersynoden betreffend 112. 114. f.  
Baukasse 90.  
Beamte der Synode, deren Wahl 5. 14. 18. — Rechte und Pflichten derselben 18. ff. — sind Aufsicht des Allgemeinen Präses unterworfen 21. f.  
Bedenken, theologische 6. 11.  
Bedienung armer Gemeinden 8. — früher unirter Gemeinden 11.  
Bedingungen der Mitgliedschaft an der Synode 3.  
Beiblatt zum „Lutheraner“ 69. 71. 90.  
Beichtanmeldungen, Nachfrage wegen 10. — sind unerlässlich 92.  
Beiträge zur Synodalcasse sind im Bericht zu bringen 29.  
Bekennniß der Synode 3. f.  
Bemerkung zur Synodalconstitution 26.

- Bericht des Correspondenten und Chronicisten 18. — der Aufsichtsbehörden 17. 31. 35. — der Missionare 77. 123. — der Reiseprediger und missionirenden Pastoren 83. — der Colporteurs 84. — des Visitors 88. — des allgemeinen Cassirers 90. — des Districtspräsidenten 9. — des Allgemeinen Präsidenten 17. — der Missionscommission 17. — der Comiteen 9.
- Beruf, ordentlicher, gefordert 14.
- Berufung von Prediger und Lehrer 91. 93. 95.
- Bestandtheile des Synodalpersonals 4. f. — beratende können auch Gemeinden sein, deren Prediger sich nicht anschließen 26.
- Besuchreisen, Bericht darüber 9. — Instruction für dieselben 85. ff.
- Betheiligung, gegenseitige, der Schwestersynoden an Anstalten 37. 112. f.
- Bibellesen, Nachfrage wegen 10.
- Bibliotheken der Anstalten, Gelder für 44.
- Brautleute, deren Eltern in Deutschland 92.
- Brunn'sche Anstalt, der Liebe empfohlen 108.
- Bücher, wie Colporteurs zu geben 83.
- Bücher, symbolische, Bekenntniß dazu gefordert 3.
- Büchervertrieb der Synode 66. ff.

C.

- Candidaten werden den Gemeinden vorgeschlagen 11.
- Casse für Emeritirte 76. — für Emigrantenmission 84 — für arme Studenten 95.
- Cassirer, dessen Rechte und Pflichten 21. 23. 90. — des College 34.
- Catechisationen, sonntägliche 6.
- Ceremonien, Gleichförmigkeit zu erstreben 6.
- Charter for the St. Louis Institution 45. ff.
- Charter for the Fort Wayne Institution 54. ff.
- Charter for the Teachers' Seminary at Addison 59. ff.
- Chronicist 14. — dessen Aufgabe 17.
- Chronik 7.
- Collecten, regelmäßige, für Synodalcasse, für arme Studenten, — Brunn'sche Anstalt, Wittwen und Waisen der Synodalbeamten, die Prediger- und Schullehrer-Wittwen &c., Waisenhäuser, Heidenmission 108. 109.
- Collectiren für Kirchenbauten 107. — bei Falschgläubigen 100.
- College, Statuten für 32. ff.
- Colloquium 9.

- Colportage 83. f.  
Colporteur, erhält Bücher zu Buchhändlerpreis 83. — Instruction für 83. f.  
Com mittee, „Allgemeine“, 27.  
Com mittee für die Redaction der Drucksachen 67. — für altersschwache Pastoren und Lehrer 76.  
Com mitteen bei Synodalversammlungen 9. — für Emigrantemission 84.  
Com mission für die Ausarbeitung von Schulbüchern 67.  
Concordia-Collegium, Statuten für 32. ff.  
Conferenzen, Districtsprediger-, 13. — Weisungen für 95. f.  
Conferenzprotokolle sind bei der Synode vorzunehmen 28.  
Confirmandenunterricht 6. 13.  
Constitution der Synode 3. ff.  
Constitution der Gemeinden, deren Verabfassung 2c. 92. 98. — ist der Synode vorzulegen 9.  
Constitution der Synodalconferenz 117. ff.  
Conventikelwesen, Nachfrage wegen 10.  
Correspondent mit dem Auslande 14. — seine Aufgabe 2c. 16.

D.

- Dauer der Versammlungen der Districtsynode 8. — der Allgemeinen Synode 17. — der Synodalconferenz 119.  
Delegaten zur Synodalconferenz, deren Wahl 26. 120. — deren Reisekosten 90. 120. — an Schwestersynoden 116.  
Delegatensynode, deren Gründung 26. — Zusammensetzung derselben 26. f.  
Depeschen, telegraphische, 95.  
Deputirte, ordentliche Wahl gefordert 4. 105. — ist immer stimmberechtigt 24. — kann nicht Einer für mehrere Gemeinden sein 104. — kann Pastor nicht sein 104. — auch Lehrer nicht 105. — Beglaubigung desselben 106. — Entschuldigung wegen Nichtsendung 106.  
Director des Gymnasiums, Instruction 36. — hat Executive 37. — des Schulseminars hat Executive 36.  
Directorium des Predigerseminars 31. — des College 34. — für Druckerei und Büchervertrieb 68. f. — eingehendere Instruction für 69. — specielle Weisungen für 70. f. — dessen Vertrag mit dem Herausgeber der Abendschule 71. ff.  
Disciplin in den Anstalten 34.  
Districtscassirer, dessen Rechte und Pflichten 21. — deren Adressen sind im Kalender zu geben 71.

- Districtspräsident, hält Synodalrede und gibt Jahresbericht 9.  
— hat Ordination und Amtseinweisung zu besorgen 12. —  
seine Rechte und Pflichten 18. ff. — hat Pastoralconferenzen  
beizuwohnen 19. — Rath zu geben 19. — bei Visitation nach  
Instruction zu richten 19. — Extraversammlungen zu berufen  
19. — wie gegebenen Vergewissungen gegenüber zu handeln 20.  
— hat Bericht an den Allgemeinen Präsidenten zu erstatten 20. —  
soll Delegatensynode anwohnen 26. — westliche, hat Ansprache  
an Neuaufgenommene zu halten 28. — seine Instruction für  
Visitationen 85. ff. 88. — wie wegen Versorgung kleiner Ge-  
meinden zu halten 89 — soll halten auf Einsendung der Pro-  
tolle 89. — Waisenhaus besuchen. 89. — (Siehe auch  
„Präsident“.)
- Districtschulen, ob Lehrer dafür herzugeben 43.
- Districtsecretär, dessen Pflichten 8. 21. 90.
- Districtsynodalgeschäfte 8. f.
- Districtsynode hat Verwaltung ihrer Sonderangelegenheiten  
8. — führt Aufsicht über Seelsorge 10. — Quorum bei Ver-  
sammlung derselben 13. — darf ihr Gebiet in Visitationkreise  
theilen 88.
- Districtvicepräsident, dessen Rechte und Pflichten 21.
- Drucksachen, Redactionscommittee für 67. — weitere Ver-  
breitung derselben 71 — werden Synodalen auf Rechnung  
gegeben 83.

**E.**

- Einband der Bücher soll dauerhaft sein 70.
- Einführung ist Sache der Districtsynode 8. — durch wen und  
wie 12. — der Schullehrer 12. —
- Eingaben an die Synode 27.
- Einrichtung, äußere, der Synode 4. ff.
- Einweisung (siehe „Einführung“).
- Emeritirte 76.
- Emigrantenagent 84. f.
- Emigranten-Gottesdienst, Local für 85.
- Emigrantenmission 84 f. 120. ff. — Gelder für 84.
- Emigrantenmissionare 84. 85. — Instruction für 120. ff.
- Emigrantenmissionscommittee 84. — ein Glied soll  
Missionsreisen machen und Synodalconferenz besuchen 11. 84.
- Einkünfte der Anstalten, deren Vertheilung 35.
- Englisch in den Gemeinden 100 ff.
- Englisch im Schulseminar 42. 43.

- Entlassung aus der Seelsorge eines Pastors 104.  
Entlassungszeugniß für Gemeindeglieder 98. — beim Uebertritt von einer Schwester-synode in die andere 110. 115.  
Entscheidungen bei Synoden, wie zu treffen 6. — durch den Allgemeinen Präses 22.  
Entschuldigungen, alle schriftlich 28. 106. — der Lehrer 94. — alle kurz 94.  
Ergänzung der Aufsichtsbehörden 45.  
Erklärung einiger Abkürzungen 2. — zur Synodal-Constitution 26. — zur Vereinbarung mit der Wisconsin-Synode 111. — zur Constitution der Synodalconferenz 119.  
Eröffnung der Synodalversammlungen 8. 27.  
Erwählung der Lehrer an den Anstalten 16.  
Examen für Candidatur 14. — wenn zu erlassen 15. — der Abiturienten des College 34. — der Präparanden für Addison 44.  
Examina, sonntägliche 13.  
Executive in Anstalten 37. 38.  
Extraversammlungen der Synode 19. 23.

## F.

- Feuerversicherung 45.  
Freibrief für das St. Louis Seminar 50. ff.  
Freibrief für die Fort Wayne Anstalt 57. ff.  
Freibrief für das Schulseminar zu Addison 63. ff.

## G.

- Gäste bei Synodalversammlungen 28. — Gemeinde-, 97. f.  
Gebetschaf wird Zöglingen zu Kostenpreis gegeben 75.  
Gebrechen im Leben, welche besonders zu bekämpfen 10.  
Gegenstände der Synodalverhandlungen 9.  
Gehalt der Hausverwalter 35. — des Generalagenten 74. — der Professoren 22. 90.  
Gehalte, die vom Directorium zu regeln sind 68.  
Gehülfe für Aufsichtsbehörden 45. — für den Generalagenten 70. 74. — für den Emigrantenmissionar 84.  
Gelder der Synodalcaße und deren Verwendung 24. — für Anstalts-Bibliotheken 44. — für Emigrantenmission 84.  
Gemeindeangelegenheiten, innere, 97. ff.  
Gemeindeconstitution, deren Verabfassung 92. 98. — ist der Synode vorzulegen 9.

- Gemeinden** haben sich wegen Versorgung mit Predigern an Districtsynoden zu wenden 8. — können auch ohne Pastoren beratende Glieder sein 26. — sollen sich nicht unbefugt in Berufssachen mischen 95. — Winke für 97. ff.
- Gemeindeversammlungen**, Vorßiß darin 91. — in ihnen Synodalberichte vorzunehmen 107.
- Generalagent**, Instruction für 73. f. — Weisungen für 75. f. — Hilfe für 70. 74.
- Generalagentur** 69. f.
- Gesangbuch**, Uebergabe-Urkunde 66. f. — Druckfehler in 67. — erhalten Waisenhäuser unentgeltlich 75.
- Geschäftskreis** der Synode 6. — der Allgemeinen Synode 7. f. 14. — der Districtsynode 8.
- Gesellschaften**, geheime, Nachfrage wegen 10.
- Glaubensmengerei** ist zu meiden 4.
- Glieder**, beratende, 5. — deren Vertretung bei der Delegatensynode 27.
- Grenzen**, geographische, der Districtsynoden 5. 7. — der Gemeinden 102. ff. 111. 114.
- Gründe** für die Bildung des Synodalverbandes 3.
- Gutachten**, theologische 6. 11.

### G.

- Hausgottesdienst**, Nachfrage wegen 10.
- Hausreglement** im College 37.
- Hausverwalter**, deren Anstellung 2c. 35.
- Heidenmission** ist Sache der Allgemeinen Synode 7. — Bertheilung der Gelder für 109.
- Heidenmissionscommission** 14. — deren Zusammensetzung 2c. 16. — deren Bericht 17. — Instruction für 77.
- Herausgeber** der Zeitschriften, deren Leistungen sind zu beurtheilen 10. 17. — erhalten Instructionen 17.
- Hilfsvisitatoren**, Instruction für 85. ff.
- Honorar** für Unterricht 34.

### I.

- Jahresbericht** der Präsidcs 9. (siehe „Bericht“.)
- Inspection** der Lehranstalten 31. 35.
- Instruction** für Redacteurs 17. — für Vistator 19. 85. ff. 88. — für den Präses des College und den Director des Gymnasiums 36. f. — für das Directorium der Druckerei 2c. 68. ff. — für den Generalagenten 73. f. — für das Schullseminar

38. — für die Missionscommission 77. — für Reiseprediger 78. ff. — für Colporteurs 83. — für den Emigranten-Missionar 120 ff.

Irrlehren, gegen welche besonders zu kämpfen 10.

## R.

Kalender 7.

Karten des Emigranten-Missionars 85.

Katechumenen 13.

Kinderzucht, Nachfrage wegen 10.

Kirchbauten, Collecten für 100. 107.

Kirchenarchive 99.

Kirchen- und Schulbücher, nur reine zu gebrauchen 4.

Kirchengenossen, Nachfrage wegen 10.

Kirchenmengerei ist zu meiden 4.

Kirchenregiment 97.

Kirchenzuchtsfälle der Schwestersynoden sind zu respectiren 112. 114. f. (siehe „Bannfälle“.)

Kostenpreis. Zum Kostenpreis soll Naumann, jr., die Publicationen erhalten 75. — wird Zöglingen der „Gebetschaz“ gegeben 75.

Kostgeld in Anstalten 37.

Kranke in Gemeinden zur Zeit der Synodalversammlung 93.

Krankencasse für Pastoren 2c. 76.

## R.

• Lectiionsplan für Anstalten 30. 33.

Legate für das Concordia-Collegium sind nur für Theologiestudirende 32.

Legitimation unbekannter Applicanten nöthig 4.

Lehranstalten, deren Errichtung ist Sache der Allgemeinen Synode 7. — Statuten für 29. ff. — ihr Zweck 30. 32. 39. — Lehrplan derselben 30. 33. — Zuweis von Zöglingen an 95.

Lehre und Wehre, wie dabei zu verfahren 10.

Lehrer sind berathend 5. — Weisungen für 91. ff. — Amtswechsel 91. — deren Entschuldigungen 94. — sollen sich nicht unberufen in Berufssachen mischen 95. — können nicht Deputirte sein 105. — altersschwache und franke 76.

Lehrer am Gymnasium gehören zur Pastoralconferenz 95. f.

Lehrerconferenzen, Weisungen für 95. f.

Leistungen der Herausgeber der Zeitschriften 10.

Lizenzen werden nicht gegeben 12. f.  
Liebesthätigkeit 108. f. — Pastoren sollen dazu reizen 92.  
Local für Emigranten-Gottesdienst 85.  
Logen, Nachfrage wegen 10.  
Löschapparate 44.

### M.

Minimum des Wissens *ic.* der Addison Abiturienten 39.  
Mission, innere, 78. ff. 120. ff. — wie von uns aufgefaßt 78.  
— innerhalb ihres Districts ist Sache der Districtsynode 8.  
— wie weit Sache der Allgemeinen Synode 7. 17, und besonders des Allgemeinen Präses 78. — hat eigene Casse 24.  
— wie von jedem Prediger zu treiben 82. — Unterstützung hierfür 82. — Bericht darüber im „Lutheraner“ (siehe Heidenmission). — unter Emigranten 84. f. 120 ff.  
Missionare, deren Ausbildung im praktischen Seminar 30. — deren Berichte 77.  
Missionscommission (siehe Heidenmissionscommission).  
Missionspferd *ic.* 82.  
Missionsreisen, auch von Seiten eines Gliedes der Emigrantencommision 85.  
Mitglied, wer berathendes der Synode 5.

### N.

Nebengesetze für die Districtsynoden 5.  
Nebengesetze betreffend die Delegatensynode 26. f.

### O.

Ordnung ist Sache der Districtsynoden 8. — nähere Bestimmungen darüber 12. 19.  
Ordnung bei den Synodalversammlungen 8. ff. 17. ff.  
Orgeln *ic.* für das Schulfeminar 44.

### P.

Parochialberichte 13. 90.  
Parochialgrenzen 102. ff. 111. 114.  
Parochien, zu kleine 81. 89. 91. 99.  
Pastoralconferenz (siehe Predigerconferenz).  
Pastoralconferenz, St. Louis *ic.*, soll für Abordnung tüchtiger Reiseprediger sorgen 78.

**Pastoren**, deren Ordination und Einweisung 12. — Amt an Confirmanden 13. — haben statistische pfarramtliche Nachrichten zu liefern 13. — sollen missioniren 82 — Weisungen für 91. ff. — sollen nicht Probepredigten halten 91. — deren Amtswechsel 91. — Vorsitz in Gemeindeversammlungen 81. — Verhalten bei Aufnahmen in die Gemeinde 91. — bei anderen Amtshandlungen 92. — sollen anfeuern, zu Liebeshätigkeit 92. — als Schullehrer 92. — sollen nicht Studenten ohne Weiteres predigen lassen 92, Gemeinden über die Wichtigkeit der Synode belehren 93, fertige Predigten mit zur Synode bringen 94, nicht leicht telegraphische Depeschen nachschicken lassen 95, nicht leichtfertig sein bei Zuweisung von Zöglingen für die Anstalten 95, Beispiele des Waltens Gottes sammeln 95, nicht unberufen in Berufssachen sich mischen 95. — dürfen sich an Lehrerconferenzen betheiligen 96. — können bei Synoden nicht zugleich Deputirte sein 104. — altersschwache oder kranke 76.

**Pfarrgemeinde**, was darunter zu verstehen 26.

**Pflichten der Synodalbeamten und anderer Synodalen** 18. ff., des Districtspräses 18. ff., des Vicepräses 20. 23, des Secretärs und Cassirers 21. 23, des Allgemeinen Präses 21. ff., der einzelnen Synodalglieder 24.

**Präparandenbildner** 44.

**Präses des Concordia-Colleges**, Instruction für, 36. f. — hat Executive 37. — des Schulseminars 38.

**Präses hat Synodalpredigten aufzugeben** 6. (siehe „Districtspräses“.)

**Präses, Allgemeiner**, hat den Eröffnungsgottesdienst zu leiten 8. — sein Bericht 17. — hat Aufsicht über alle Synodalbeamten 21. f., an Districtsynoden theilzunehmen 22, Lehranstalten zu visitiren 23, Rath zu ertheilen 23. — wie weit innere Mission besonders seine Sache 78. — sein Recht betreffs Visitation der Ortsgemeinden 89.

**Präsidenten** haben zu bestimmen, wer Emeritirter u. ist 76.

**Präsidium** hat für Colportage zu sorgen 83.

**Predigerconferenz bei Synodalversammlung** 6. — Districts-, 13. — hat Protokolle unfehlbar einzusenden 89. — Weisungen für, 95. f.

**Predigerseminar**, praktisches, dessen Statuten 29. ff. — Aufnahme und Studienzzeit in 37.

**Predigt**, fertige, ist mit zur Synode zu bringen 94.

**Predigtamtsandidaten** sind beratend 5.

- Predigten bei der Synode sind vom Präses aufzugeben 6.  
Preis der Synodalberichte 71.  
Privatbeichte 92.  
Probepredigten 91.  
Professor, norwegischer, 37. f. — Watertowner 113.  
Professoren, deren Gehalte 90. — erhalten Reisefosten 90. —  
sollen Delegatensynode besuchen 26, desgleichen die Synodal-  
conferenz 119. — am Gymnasium, gehören zur Pastoral-  
conferenz 95. f. — interimistisch anzustellende 35.  
Profeminar 37.  
Protest der Gemeinden gegen eine Wahl für die Anstalten 16.  
31. 34.  
Protokolle der Conferenzen sind zu beurtheilen von der Districts-  
synode 13. 28. 89. — deren Austausch 96.  
Prüfung für die Aufnahme in die Synode oder für Ertheilung  
der Candidatur *ic.* ist Sache der Allgemeinen Synode 7. —  
der Schulamts-Candidaten ist Sache der Districtsynode 8. —  
wie letztere zu halten 12.  
Prüfungscommission, wie zusammengesetzt 14. — Stell-  
vertreter 14. — hat Colloquia abzuhalten 9. — für Addison  
38.  
Publicationen der Synode und deren Büchervertrieb 66. ff.  
— sind um Kostenpreis zu geben an Raumann, junior, 75.  
— erhält Licentiat Ströbel unentgeltlich. — desgleichen  
Dr. Harleß die laufenden 75.  
Publicschule, ob Lehrer dafür herzugeben 43.

**D.**

Quorum bei Synodalversammlungen 13.

**R.**

- Rechnung des Cassirers 21. 23. — soll dem Synodalbericht bei-  
gefügt werden 29. — der Anstaltshaushaltungen 44. — des  
Directoriums 69. — des Generalagenten 73. — der Colpor-  
teure 84. — des Emigranten-Missionars 122.  
Rechnungen sind auszufertigen durch den Generalagenten 75.  
Rechte und Pflichten der Beamten und anderen Synodalen 18. ff.  
Rechte der Gemeindeglieder sind nicht von deren Vermögen ab-  
hängig 97.  
Redacteur der „Abendschule“ 71. f.  
Redacteurs der Zeitschriften erhalten Instructionen und wer-  
den beurtheilt 10. 17.

- Redaction der Synodalberichte 28.  
Redactionscomittee für Drucksachen 67.  
Regulativ für Addison 39. ff.  
Reingewinn des Gesangbuchs 67, der „Abendschule“, unser  
Antheil 71. f.  
Reparaturen 36.  
Reisegeld, Mangel an, entschuldigt nicht für Nichtsendung  
eines Deputirten 106. — für Synodale sollten die Ge-  
meinden tragen 106.  
Reisekosten entfernt wohnender Synodalen 28. 94. — mis-  
sionirender Pastoren 82. — der Delegaten zur Synodal-  
conferenz und der der Professoren zur Synodalreise 90.  
Reiseprediger, wer sie abordnet 78. — Instruction für, 78. ff.  
wie zu halten bei Neubildung von Gemeinden 81. — sollen  
viel predigen 81, im „Lutheraner“ berichten 83.  
Revision der Rechnung 21. 23.  
Richtungen, seperatistische, Nachfrage wegen 10. —  
Rhythmischer Gesang 27.

### S.

- Schenkungsurkunde für das praktische Seminar 29. f. — für  
das Concordia-College 32. f. — für das St. Louiser Gesang-  
buch 66.  
Schreiben an die Synode 27. 105. f.  
Schrift, heilige, Bekenntniß dazu gefordert 3.  
Schriften, religiöse, Nachfrage, welche gelesen werden 10.  
Schriften, unsere theologischen, frei nach Neuholland 76. — er-  
halten die Synodalen auf Rechnung 83, Colporteurs zu  
Buchhändlerpreisen 83.  
Schulamtsandidaten, disponible 43. 44.  
Schulbücher, nur reine zu gebrauchen 4. — unentgeltlich für  
Waisenhäuser 75.  
Schulbüchercommission 67.  
Schule, wiefern vom Pastor zu halten 92.  
Schullehrer (siehe „Lehrer“).  
Schullehrerseminar, Instruction für, 38. — dessen Prüfungs-  
commission 38. — Regulativ für 39. — Charter 59. ff. —  
dessen Uebersetzung 63. ff.  
Schulen, deren Aussetzung wegen Synodalversammlung 94.  
Schulunterricht, christlicher, wird gefordert 4.  
Schwestersynoden sind im Kalender zu berücksichtigen 71. —  
unser Verhältniß zu 109. ff.

- Secretär hat Glieder einzuregistriren 8. — dessen Pflichten 21. 23. 90.
- Seelsorge 6. 10. — im Gymnasium 37. — Entlassung eines Gemeindegliedes aus 104.
- Selbstausschluß von der Synode 25.
- Selbstregierung der Gemeinden 7.
- Seminarregeln *ic.*, deren Beschaffung 44.
- Sitzungen der Synode, wie oft zu halten 5.
- Sitzungszeit der Districtsynoden 8. — der Allgemeinen Synode 17. — der Synodalconferenz 119.
- Sprache bei den Synodalversammlungen 4. — als Lehrmittel in Anstalten 29. 32. 35. — englische, im Schulseminar 42. 43.
- Statistik 7. 13.
- Statuten des praktischen Predigerseminars 29. ff. — des Concordia-Collegiums 32. ff.
- Stellvertreter abwesender Beamten 14.
- Stimmberichtigte 24.
- Streitigkeiten in Gemeinden, deren Schlichtung 6. 11. f. 88.
- Streitpunkte zwischen Schwester synoden 111. f.
- Studenten soll man nicht ohne Weiteres predigen lassen 92. — arme 95. 108. — sollen sich nicht unberufen in Verurtheilungen mischen 95.
- Stundenplan im College 37.
- Suspension eines Professors 31. 35.
- Synodalbeamte, deren Wahl 5. 14. 18. — deren Rechte und Pflichten 18. ff., Weisungen für, 89. f.
- Synodalbericht, Redaction desselben 28. — soll Verzeichniß der Beiträge *ic.* enthalten 29. 90. — dessen Preis 71. — wenn unentgeltlich *ic.* zuzustellen 75. — entbehrliche, wie zu verwenden 76. — dessen Verbreitung 106.
- Synodalcasse, Beiträge für dieselbe, und ihre Verwendung 24. 90. 108.
- Synodalconferenz, deren Constitution 117. ff. — in zu besuchen *ic.* von einem Glied der Emigrantenmissionscommittee 85. — soll von Professoren besucht werden 119. — Wahl der Delegationen für, 120. — deren Reisekosten 90. 120.
- Synodalconstitution 3. ff. — ist zu unterschreiben 24. — deren Veränderung 25. — Erklärung und Bemerkung zu derselben 26. — Zusatz zur Constitution, betreffend die Delegatensynode 26.
- Synodale sollen sich anmelden 91. — deren Reisekosten 106.
- Synodalpersonal, Bestandtheile desselben 4. f. — Pflichten *ic.* desselben 24. f.

- Synodalpredigten sind vom Präses aufzugeben 6.  
Synodalrede 9.  
Synodalversammlungen, wann zu halten 5. 8. — sind öffentlich 5. — wann gültig 18. — weitere Bestimmungen für, 27.  
Synode, deren äußere Einrichtung 4. ff., Geschäftskreis 6. ff., Bekenntniß 3. f. — ist berathender Körper, 7. — wie sie zu handeln hat mit untreuen Predigern 10. — Gründe für Austritt aus einer Synode 109. f.

## II.

- Uebergabe-Urkunde für das praktische Seminar 29. f., für das Concordia-Collegium 32. f., für das St. Louiser Gesangbuch 66. f.  
Ueberschuß der Collecten für Reisekosten 28. 94.  
Uebersetzung des St. Louis Freibriefs 50. ff., des Fort Wayne Freibriefs 57. ff., des Addison Freibriefs 63. ff.  
Umschläge von „Lehre und Wehre“, wie zu verwenden 71.  
Unirte, Bedingungen der Versorgung 11.  
Unterricht in Anstalten, für wen unentgeltlich 31. 34.  
Untersreibung der Synodalconstitution 24, der Gemeindeverfassung 98.  
Unterstützung der Gemeinden zur Erhaltung des Predigtamts 13, für Kirchbauten 100. 107. — altersschwacher oder kranker Pastoren und Schullehrer 76. — missionirender Pastoren 82. — armer Studenten, der Brunn'schen Anstalt, der Wittwen und Waisen, der Heidenmission 108. f.  
Untersuchungen wegen Amtswechsel 20.  
Utensilien zur Betreibung der inneren Mission 82.

## III.

- Veränderung der Synodalconstitution 24, des Gesangbuchs 66. f., der Instruction für Visitationen 88.  
Verbindungen, kirchenrechtliche, sind Sache der Allgemeinen Synode 8. — Erklärung des Begriffs 119.  
Verbreitung unserer Drucksachen 71. 83. f., in Deutschland 75.  
Vereinbarung mit der Wisconsin-Synode 110. f., Ohio-Synode 113. ff., Synode von Illinois 115. ff.  
Vergütung der Dienste des Emigrantenmissionars 85.  
Verhältniß der Districtsynoden zur Allgemeinen Synode 5. — der Pastoren und Lehrer zur Synode, Weisungen 93. f. 104., zur Gemeinde 91. f. — zu Schwestersynoden 109. ff.

- Verlegung der Anstalten 36.  
Vermögensumstände bedingen nicht Gemeinderechte 97.  
Verpflichtung der Pastoren und Lehrer auf das Bekenntniß 12.  
Versammlung der Synode, wann 5. 8. 17. — Form und Ordnung dabei 8. ff. 17.  
Versezung von Pastoren und Lehrern 91. 93. 99.  
Versicherung gegen Feuer 45.  
Versorgung predigerloser Gemeinden ist Sache der Districtsynode 8. 11, bisher unirter Gemeinden 11, der Wittwen und Waisen besoldeter Synodalbeamten 76. 108, armer Studenten, der Prediger- und Lehrer-Wittwen und Waisen zc. 108. f.  
Vertrag zwischen dem Directorium und dem Herausgeber der „Abendschule“ 71. ff.  
Verträge, kirchliche, sind Sache der Allgemeinen Synode 8.  
Vertreter abwesender Beamten 14.  
Verwaltung der Districtsangelegenheiten 5.  
Vicarius für einen suspendirten Professor 31. 35.  
Vicepräsident der Districtsynode, dessen Rechte und Pflichten A. — des Allgemeinen 23.  
Visitation der Lehranstalten 23. — der Gemeinden 85. ff., Instruction für, 85. ff., Veränderung derselben 88.  
Visitationskreise 88.  
Visitator 19. — Instruction für, 85. ff. und Veränderung derselben 88. — soll erforschen, warum eine betreffende Gemeinde keinen Deputirten geschickt 88, Nachfrage wegen Pausen halten 88. — sein Recht bei Streitigkeiten in Gemeinden 88. f. — soll Waisenhaus besuchen 90. — sein Bericht 88.  
Vorsitz in Gemeindeversammlungen 91.  
Vorsynode 27.

### W.

- Wahl der Deputirten durch die Gemeinden 4, der Synodalbeamten 5. 14. 18, der Lehrer zc. an den Anstalten 7. 31. 34, der Vertreter bei der Delegatensynode 26. f., der Ämter zc. durch die Gemeinden 91, der Delegaten zur Synodalconferenz 120, des Watertown Professors 113.  
Wahlcollegium 16. 31. 34.  
Wahlmodus in Betreff der Anstalten 16, des Watertown Professors 113, der Vertretung bei der Delegatensynode A. bei der Synodalconferenz 120.  
Waisen besoldeter Synodalbeamten 76. 108, der Prediger und Lehrer 109.

- Waisenhäuser erhalten Schul- und Gesangbücher unentgeltlich 75, sind vom Visitator zu besuchen 90.  
Walten Gottes, Beispiele davon zu sammeln 95.  
Wandel der Synodalen muß unbescholten sein 4.  
Weisungen, specielle, für das Directorium der Druckerei 10.  
70. f., einzelne, für den Generalagenten 75. f., für Synodalbeamte 89. f., für Pastoren und Lehrer und deren Conferenzen 91. ff.  
Winke für die Gemeinden 97. ff.  
Wittwen besoldeter Synodalbeamten 76. 108, der Prediger und Schullehrer 109.

### 3.

- Zeitschriften, religiöse, deren Herausgabe ist Sache der Allgemeinen Synode 8. — die Leistungen der Herausgeber sind zu beurtheilen 10. 17. — erhalten Zöglinge, Dr. Harleß und Licentiat Ströbel unentgeltlich 75.  
Zersplitterung in kleine Gemeinden 81. 89. 91. 99.  
Zeugniß für Candidaten 15, für fortziehende Gemeindeglieder 98, bei Uebertritt von einer Schwestersynode in die andere 110. 115.  
Zöglinge in Anstalten, deren Aufnahme betreffend 37, Ausweisung 34. — erhalten Zeitschriften und Synodalberichte unentgeltlich und den „Gebetschatz“ um Kostenpreis 75.  
Zusatz zur Synodalconstitution, betreffend die Delegatensynode 26. — zur Constitution des Colleges 35. — zur Instruction des Directors am Gymnasium 37.  
Zustand, kirchlich-sittlicher, Nachfrage wegen 10.  
Zweck der Lehranstalten 30. 32. f.
-

